Weber
Bavar
1848 emz

Bavar. 2848 e m2

Ergänzungen

zu den

in Bayern geltenden

Strafgesetzbüchern.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen

von

Karl Weber.

Zum Handgebrauch.

Zweiter Band.

Erste Lieferung.

2
1874–1886

Erlangen, 1874.

Verlag von Andreas Deichert.

1350 90

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Seite

Fortsetzung des Inhalts auf der 4. Seite des Umschlags. ☛

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Polizeistrafgesetzbuch.

Zu Art. 2 Ziff. 1.

1. Zu der Note Seite 31 siehe die ME. v. 24. Februar 1873, die Revision der Gebührenliquidationen der Thierärzte betr. (MBl. S. 338), wornach die Liquidationen der Thierärzte über Gebühren, welche der Staatskasse zur Last fallen, der technischen Revision durch den Kreisthierarzt unterliegen und deßhalb von den Distriktsverwaltungsbehörden an die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden sind.
2. Die Instruktion zum Rinderpestgesetze vom 26. Mai 1869 (Seite 48—62) wurde mit Ausnahme des vierten Abschnittes durch die nachstehend abgedruckte Instruktion vom 9. Juni 1873, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 6. Januar 1872 (Seite 62—70) wurden durch jene vom 8. August 1873 ersetzt und aufgehoben. Hienach modifiziren sich auch die Noten Seite 9 Ziff. 5, Seite 45, 46 und 47. Vgl. ferner die ME. v. 2. September 1873, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., nebst den Grundsätzen für ein internationales Regulativ zur Tilgung der Rinderpest im MBl. S. 497.

8.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest.

Vom 9. Juni 1873.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzbl. S. 105).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juni 1873.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Revidirte Instruktion
zu dem
Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I., II. und III. der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.
Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§. 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§. 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§. 4. Weitergehende Beschränkungen (§§. 1—3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§. 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

b. Bei dem Auftreten in der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel,

auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen

Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im §. 2 Absatz 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnittes in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§. 8. Wird in den vorstehend (§§. 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und

zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfiziren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach §. 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrolmaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

c. Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden

Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in §. 9 Abs. 2—4 erwähnten Kontrolemaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§. 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden größeren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§. 13) herbeizuführen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule

und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch

unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§. 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des §. 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§. 27. Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§. 42).

§. 28. Die Stelle an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des §. 25 An=

wendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§. 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

§. 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§. 32 und 33) zu beachten.

§. 32. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. §. 25).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der

ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rinderviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter u. s. w. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§. 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatirt, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlacht-

ung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach §. 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatirt war (§. 25 Abs. 5).

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§. 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfiziren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt)

und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutttter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§. 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem

Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz= und Handelsstädten, oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des §. 45 Abs. 1 und §. 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmung.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung. *)

R. Ges. Bl. 1873 Seite 147—158.

9.

Bekanntmachung

vom 8. August 1873,

Maßregeln gegen die Rinderpest, hier den Vollzug der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die zum Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 durch die unter'm 9. Juni l. Js. ergangene, im Anhange abgedruckte *), revidirte Instruktion in den Abschnitten I, II und III aufgehoben worden ist, wurde die zum Vollzuge der ersterwähnten Instruction er=

---

*) Siehe I Seite 60—62 §§. 47—55.

**) Siehe oben Seite 1.

lassene Bekanntmachung vom 6. Januar v. Js. (Reggsbl. von 1872 S. 83 u. flgd.) einer Revision unterzogen und wird nunmehr unter Bezugnahme auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 verfügt, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Verschleppung der Rinderpest nach Bayern.

§. 1. a) Die Anordnung der in dem ersten Abschnitte der revidirten Instruction vom 9. Juni l. Js. behandelten Maßregeln, insbesondere der Einfuhr-Verbote und sonstigen Verkehrs-Beschränkungen, sowie die Verfügung der vollständigen Grenzsperre unter Bildung eines militärischen Cordons wird veranlaßten Falls von dem Staatsministerium des Innern ausgehen.

b) Die nach §. 7 Abs. 2 l. c. bezüglich des Durchganges von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. erforderlichen Verfügungen sind von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassen.

c) Die in §. 8 l. c. bezeichneten Maßregeln sind von den Districtspolizeibehörden zur Ausführung zu bringen.

d) Die Viehrevisoren (§. 9 Abs. 2) sind von der Districtspolizeibehörde aufzustellen und zu verpflichten; derselben liegt auch die Revision der Viehregister ob (§. 9 Abs. 3).

e) Die nach §. 9 Abs. 4 zu machende Anzeige der im Rindviehstande vorkommenden Krankheits- und Todesfälle ist bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche diese Anzeigen ohne Verzug an die Districtspolizeibehörde einzusenden hat.

II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest in Bayern.

§. 2. Im Falle des Ausbruches der Rinderpest in Bayern ist im Allgemeinen nach den hierauf bezüglichen Bestimmungen der revidirten Instruction zu verfahren.

Nebstdem wird folgendes verfügt:

Sobald in einem Orte des Königreichs ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt oder in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, hat die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

1) daß Jeder, der zuverläßige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten habe;

2) daß der Besitzer die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten und etwa gefallene Thiere nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist und daß bis dahin todte Thiere so aufzubewahren sind, daß das Hinzukommen von Menschen und Thieren abgehalten wird;

3) daß im Unterlassungsfalle Strafe nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und überdieß für den Viehbesitzer der Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zu erwarten ist.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde schleunigst die Anzeige hievon an die Districtspolizeibehörde zu erstatten und zugleich vorläufig

a) die Sperre des betreffenden Gehöftes oder Standortes zu verfügen und namentlich dafür zu sorgen, daß die gefallenen, kranken oder verdächtigen Thiere nicht mit anderen Thieren und unberufenen Personen in Berührung kommen;

b) den Weidebetrieb und die gemeinschaftliche Viehtränke einzustellen;

c) das Wegbringen von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Orte zu verbieten.

§. 3. Die Districtspolizeibehörde hat sofort unter Zuziehung des amtlichen Thierarztes den Fall an Ort und Stelle zu untersuchen; das Ergebniß dieser Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

Kann die sichere Feststellung der Krankheit nur mittels

Zerlegung eines Thieres geschehen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die sofortige Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres, nachdem dessen Werth vorher ordnungsmäßig abgeschätzt worden ist, von der Districtspolizeibehörde auf Antrag des amtlichen Thierarztes zu verfügen.

§. 4. Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht vollständig gehoben, so hat die Districtspolizeibehörde eine vorläufige Sperre des Gehöftes oder Standortes auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist.

(§. 15. der revidirten Instruction).

§. 5. Wird die Krankheit als Rinderpest constatirt, so hat die Districtspolizeibehörde:

1) die Art der Einschleppung durch sorgfältige Untersuchung zu ermitteln;

2) sofort den Ausbruch der Seuche der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sowie den benachbarten Districtspolizeibehörden mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen;

3) für den Seuchenort die in den §§. 18 und 19 der revidirten Instruction vorgesehenen Anordnungen zu treffen;

4) endlich zur Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche folgende Maßregeln zu ergreifen:

a) Absperrung des Standortes oder Gehöftes oder
b) Sperre des Ortes oder der Markung.
c) Anordnung, beziehungsweise Veranlassung von Sicherheitsmaßregeln in den dem Seuchenorte benachbarten, unmittelbar bedrohten Gemeinden;
d) Tödtung und Beseitigung aller an der Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere;
e) Reinigung und Desinficirung der die Seuche möglicherweise verschleppenden Personen und Sachen, sowie des von der Seuche heimgesucht gewesenen Stalles oder Standortes.

§. 6. Die Absperrung des Gehöftes, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, richtet sich nach §. 20 der revidirten Instruction.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das abgesperrte

Gehöft wird von der Districtspolizeibehörde oder von dem Ortscommissär und wo ein solcher nicht aufgestellt ist, von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

In gleicher Weise ist mit der Absperrung der Standorte zu verfahren, wenn Rindvieh oder andere Wiederkäuer auf der Weide, im Pferche oder in anderen eingehegten Räumen, auf der Wanderung, bei Eisenbahn-Transporten, in vereinzelten Viehhütten, Schafhäusern oder unter anderen ähnlichen Umständen von der Rinderpest befallen sind.

§. 7. Die Ortssperre ist unter Beobachtung der Bestimmungen in den §§. 21, 23 und 24 der revidirten Instruction als beschränkte (relative) oder als unbeschränkte (absolute) anzuordnen, je nachdem nur einige wenige oder mehrere Standorte oder Gehöfte von der Seuche ergriffen sind.

§. 8. Die Aufstellung und Verpflichtung der Ortscommissäre (§. 22 der revidirten Instruction) erfolgt durch die Districtspolizeibehörde; wo ein solcher Commissär nicht aufgestellt ist, können die ihm zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

§. 9. Die beschränkte Ortssperre wird nach Maßgabe der §§. 21 und 24 der revidirten Instruction vollzogen.

Die Genehmigung zur Entfernung aus dem abgesperrten Orte ist bei dem Ortskommissär beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu erholen.

§. 10. Die unbeschränkte Ortssperre kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, verfügt werden.

Sie wird nach Vorschrift der §§. 23, 24 und 35 der revidirten Instruction vollzogen.

§. 11. Die Markungssperre wird unter den Voraussetzungen des §. 31 der revidirten Instruction angeordnet und nach den §§. 32 und 33 l. c. vollzogen.

§. 12. Für die in der Umgebung des Seuchenortes anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln wird der Seuchengrenzbezirk in einem Umkreise von mindestens zwanzig Kilometer vom Seuchenorte durch die Kreisregierung, Kammer des

Innern, nöthigenfalls im Benehmen mit den übrigen hiebei betheiligten Verwaltungsstellen festgesetzt.

In diesem Bezirke haben die Districtspolizeibehörden durch öffentliche Bekanntmachung sogleich auf die Anzeigepflicht (§. 2 gegenwärtiger Bekanntmachung) hinzuweisen.

§. 13. Die Tödtung und Beseitigung des erkrankten oder verdächtigen Viehes richtet sich nach den §§. 25—30 der revidirten Instruction.

Die Tödtung wird von der Districtspolizeibehörde angeordnet und nach ordnungsmäßiger Schätzung des Werthes der zu tödtenden Thiere unter thierärztlicher Leitung ausgeführt.

An dem Vergrabungsplatze ist eine Desinfectionsbude zu errichten, um die erforderliche Desinfection nach Maßgabe des folgenden § 14 vornehmen zu können.

Pferde, welche zum Transporte von Cadavern benützt wurden, sind zu reinigen, insbesondere ihre Hufe mit einer Desinfectionsflüssigkeit zu bestreichen.

§. 14. Personen werden desinficirt, wenn sie einen abgesperrten Hof oder Standort oder eine abgesperrte Feldmark verlassen oder wenn sie bei dem Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes beschäftiget waren.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Desinfection der Personen sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

§. 15. Die Desinfection der Gehöfte erfolgt auf Anordnung der Districtspolizeibehörde nach Maßgabe der §§. 38—44 der revidirten Instruction.

III.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 16. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der revidirten Instruction, außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist. (§. 37 l. c.)

Die in den §§. 45 und 46 der revidirten Instruction vorbehaltene Erlaubniß wird von der Districtspolizeibehörde ertheilt.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind vor der Wiederbesetzung einer wiederholten desinficirenden Räucherung zu unterwerfen. Der Wasenplatz ist nach Aufhebung der Sperre vermittelst Dornen, Steinen und Einfriedung möglichst sicher abzuschließen, mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben, und darf ohne Erlaubniß der Districtspolizeibehörde nicht wieder aufgedeckt werden.

Das Erlöschen der Seuche ist sofort der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

IV.

Bestimmungen über die Entschädigung.

§. 17. Die Entschädigung für die getödteten und die gefallenen Thiere, sowie für die vernichteten Sachen und enteigneten Plätze wird nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 geleistet.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen approbirten Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen.

Die Districtspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Bei der Abschätzung der Thiere haben die Schätzer der Abgabe ihres Gutachtens den gemeinen Werth der Thiere d. h. den Werth, welchen dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungsstand gehabt haben würden, zu Grund zu legen.

Was die Enteignung von Plätzen betrifft, so ist, im Falle eine Zwangsabtretung von Grundeigenthum nothwendig werden sollte, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Nr. 4) zu verfahren.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Ersatz-Ansprüche an die Reichskassa sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend.

V.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 18. Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwagen sind die Bestimmungen im vierten Abschnitt der Instruction vom 26. Mai 1869 bis auf Weiteres in Anwendung zu bringen.

VI.

Schlußbestimmungen.

§. 19. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben im Falle des Ausbruches der Rinderpest in Bayern die weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen nach Maßgabe der revidirten Instruction vom 9. Juni l. Js. zu erlassen.

Im Falle die Rinderpest in einem Regierungsbezirke zu größerer Verbreitung gelangen sollte, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die obere Leitung der zur Unterdrückung, sowie zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche nöthigen Maßregeln einem Regierungs-Commissär zu übertragen, welchem ein Sachverständiger beizugeben ist.

Sobald die Rinderpest in einem Orte des Königreichs auftritt, hat die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, hievon sofort an das k. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten; letzteres wird, wenn die Seuche gleichzeitig über mehrere Regierungsbezirke sich verbreitet, erforderlichen Falles behufs einer einheitlichen Leitung der durchzuführenden Maßregeln einen Ministerial-Commissär aufstellen.

München, den 8. August 1873.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt
Regierungsrath Zenetti.

Reg. Bl. 1873 Seite 1257—1270.

Zu Art. 2 Ziff. 8 und 9.

1. Zur V. v. 15. März 1866, den Gifthandel betr. (Seite 95 und 496 Note 1) siehe die nachstehend abgedruckte V. v. 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr. nebst den ministeriellen Vollzugsvorschriften hiezu vom 8. März 1873.
2. Zur V. v. 15. März 1866 (Seite 118), zur Note 4 Seite 496 und zu der Seite 497 abgedruckten V. v. 10. Oktober 1872 ist zu bemerken, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli 1873 Veränderungen der Pharmacopoea Germanica beschlossen hat (vgl. Bek. v. 4. Juli 1873 im R.-G.-Bl. S. 200) und daß gemäß V. v. 31. Juli 1873, die Pharmacopoea Germanica betr., (Reg. Bl. S. 1225) auf diese Abänderungen die Bestimmungen der obenbezeichneten V. v. 10. Oktober 1872 (S. 497) gleichfalls Anwendung zu finden haben.
3. Die Arzneitaxordnung vom 10. Oktober 1872 (S. 125 und 496 Note 5) hat durch die Bekanntmachung vom 18. Febr. 1874, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr., (G. V. Bl. S. 79) mehrfache Abänderungen erfahren.
4. Zur Note 1 Seite 131 vgl. die unten zu Art. 2 Ziff. 14 abgedruckte V. v. 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr., durch welche namentlich auch für Petroleum die erforderlichen Vorschriften erlassen worden sind.

9.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 3. März 1873,

die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Interesse der Landwirthschaft die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung der Feldmäuse in Nothfällen zuzulassen, und verordnen demgemäß mit Rücksicht auf §. 367 Ziff. 5 des

Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, was folgt:

§. 1. Die Vergiftung der Feldmäuse mittels Arsenik oder Strychnin kann von der Districts=Polizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, daß die gewöhnlichen, zu ihrer Vertilgung dienlichen Maßregeln nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkscomités als unzulänglich zu erachten sind.

§. 2. Das Gesuch um die Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse ist in den einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden von der Gemeindebehörde anzubringen.

Im Falle der Genehmigung, welche schriftlich auszufertigen ist, hat die Distriktspolizeibehörde zugleich mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge des oben bezeichneten Comités und auf die Anträge des hierüber einzuvernehmenden Bezirksarztes die etwa weiter erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

§. 3. Die Bereitung und Abgabe von Arsenik oder Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse steht ausschließlich den Apothekern zu, die Abgabe darf nur auf Grund der in §. 2 vorgeschriebenen districtspolizeilichen Bewilligung an die Ortspolizeibehörde erfolgen.

§. 4. Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von der Districtspolizeibehörde bestimmten Frist durch verlässige, hiefür besonders aufgestellte Männer unter Aufsicht und Leitung der Ortspolizeibehörde in der Art stattzufinden, daß die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden.

In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden; auch ist ihre Verwendung zur Vertilgung der Feldmäuse während des Zeitraumes vom 1. Mai bis 31. October verboten.

Das etwa unverwendet gebliebene Gift ist sofort zu vernichten.

§. 5. Wenigstens drei Tage vor Legung des Giftes sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden

durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Die Ortspolizeibehörde hat für die Abholung des Giftes in der Apotheke durch Abordnung einer verlässigen Person, dann für die angemessene Aufbewahrung und entsprechende Verwendung des Giftes, sowie für die sofortige Vernichtung des etwa unverwendet gebliebenen Giftes Sorge zu tragen.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 3. März 1873.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Ministerialrath v. Du Bois.

Reg. Bl. 1873 Seite 345 – 350.

10.

Ministerialentschließung
vom 8. März 1873,

die Anwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr.

Staatsministerium des Innern.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1873 (Reggsbl. Nr. 15) darf die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, daß die gewöhnlichen zu ihrer Vertilgung dienlichen Maßregeln nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkskomités als unzulänglich zu erachten sind.

Nach der Ansicht von bewährten Sachverständigen ist jedoch, abgesehen von anderen Mitteln, namentlich der in §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866

über den Gifthandel als zulässig erklärte Phosphorteig zur Vertilgung der Feldmäuse vollkommen wirksam, wenn er sorgfältig bereitet, in frischem Zustande nachhaltig, rechtzeitig, d. h. bevor eine Ueberhandnahme der Mäuse eingetreten ist, und gleichzeitig in der ganzen heimgesuchten Flur nach einem bestimmten Plane unter sachverständiger Leitung angewendet wird.

Die Distriktspolizeibehörden haben deshalb im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirkskomités darauf Bedacht zu nehmen, daß eintretenden Falls jenes Mittel rechtzeitig in der angedeuteten Weise zur Verwendung gelange, in welcher Hinsicht zugleich auf Art. 120 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 aufmerksam gemacht wird.

Im Falle gleichwohl die Feldmäuse derart überhand nehmen, daß zu ihrer Vertilgung die Anwendung von Arsenik oder Strychnin nothwendig erscheint, so kann zwar hiezu die Bewilligung ertheilt werden, es ist jedoch hiebei immer von dem Grundsatze auszugehen, daß die Verwendung dieser Gifte nur ausnahmsweise und zur Abwendung eines öffentlichen Nothstandes zulässig ist.

Uebrigens ist auch von der Anwendung dieser Gifte ein nachhaltiger Erfolg nur dann zu erwarten, wenn dieselben gleichzeitig in der ganzen heimgesuchten Flur nach einem bestimmten Plane unter sachverständiger Leitung gelegt werden.

In dieser Beziehung werden wohl die landwirthschaftlichen Bezirkskomités die etwa erforderliche Anweisung ertheilen können.

Von besonderer Wichtigkeit ist die zweckmäßige Anfertigung der zur Vergiftung der Feldmäuse zu verwendenden Präparate.

In dem in Abschrift anliegenden Berichte des pharmazeutischen Mitgliedes des Kreis-Medizinalausschusses der Pfalz vom 27. Januar d. J. wird ein Verfahren empfohlen, welches sich als zweckmässig bewährt haben soll und vorkommenden Falls den Apothekern zur etwaigen Benützung bekannt zu geben ist.

Bei dem Legen des Giftes ist insbesondere darauf zu achten, daß nicht einzelne vergiftete Pillen, Körner u. dergl.

in Folge Verstreuung im Freien liegen bleiben; aus diesem Grunde ist die Anwendung von Metallröhren zu empfehlen, wodurch zugleich das ermüdende Bücken oder Knieen vor jedem Mausloche beseitigt wird.

Erforderlichen Falles ist der Ortspolizeibehörde von dem Apotheker eine schriftliche Belehrung über Aufbewahrung, Verwendung und Vernichtung der Präparate zuzustellen.

Nach §. 2 der Eingangs allegirten Verordnung können die Distriktspolizeibehörden nicht nur weitere, durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Vorsichtsmaßregeln, sondern auch eine Kontrole bezüglich der angemessenen Aufbewahrung und Verwendung des Giftes, sowie hinsichtlich der rechtzeitigen Vernichtung des unverwendet gebliebenen Giftes anordnen.

Das nicht verwendete Gift wird wohl am zweckmäßigsten an die Apotheke zurückgegeben.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen und wenn im Vollzuge der mehrerwähnten Verordnung das Bedürfniß einer Abänderung derselben hervortreten sollte, hierüber seinerzeit gutachtlichen Bericht anher zu erstatten.

München, den 8. März 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Du Bois.

Gutachten des pharmazeutischen Mitgliedes des k. Kreismedizinal-Ausschusses der Pfalz:

Mutterstadt, den 27. Januar 1873.

Gegenwärtig ist in allen deutschen Staaten außer Bayern den Apothekern die Zubereitung und der Verkauf von „Giftkorn" zur Vertilgung der Ratten und Mäuse unter Einhaltung gewisser Vorsichtsmaßregeln gestattet, und die württembergische Regierung hat selbst eine Vorschrift zur Bereitung desselben in einer Verordnung vom 11. Oktober 1865 gegeben, aber sein Auslegen in Feld und Wald ausdrücklich untersagt.

Das nach der württemberg'schen Vorschrift mit einer alkoholischen Strychninlösung zubereitete Giftkorn hat sich aber nicht bewährt, weil die Fruchtkörner, — gleichviel ob Gerste, Waizen

oder Hafer, wie Hanfsamen, — von der Strychninlösung nicht durchdrungen (getränkt) sondern nur benetzt werden, und weil die auf ihrer Oberfläche beim Verdunsten des Alkohols sich ablagernde äußerst dünne Strychninschichte bei dem unvermeidlichen Aneinanderreiben der Körner zu leicht wieder abfällt, während das Innere derselben von der Lösung unerreicht blieb.

Aus diesem Grund ist das mit Strychnin präparirte Giftkorn als Mäusevertilgungsmittel sehr in Mißkredit gekommen, und man stellt ein solches in außerbayerischen Apotheken jetzt in der Regel durch Tränken der Getraidekörner mit einer alkalischen Arsenlösung dar, färbt sie, wo es Vorschrift ist, durch Zufügung von Fuchsin roth und trocknet sie. Besser, als vergiftete Getraidekörner, hat sich eine zu Kügelchen geformte Mischung von 1 Thl. Arsenik, 12 Thl. Mehl und 2 Thl. braunem Syrup bewährt, weil sie von den Mäusen begieriger gefressen wird. Sollen die Mäuse im Felde durch Gift vertilgt werden, so macht es die Schonung des Wildes und der Vögel nöthig, das Giftmaterial in die Mäuselöcher einzulegen, und diese durch Zutreten zu schließen. Hat aber der Mäusefraß im Felde so überhand genommen, wie gegenwärtig, und will man demselben durch Giftlegen entgegentreten, so kann dieses mit Erfolg und ohne Bedenklichkeit nur in der Weise geschehen, daß die Gemeindebehörde das Geschäft durch zuverlässige Personen und unter ihrer Aufsicht ausführen läßt, wie es bei gleichen Veranlassungen früher geschehen ist. Würde aber das Vergiftungsgeschäft nicht planmäßig, gleichzeitig und wiederholt auf allen Grundstücken der von Mäusen heimgesuchten Fluren vorgenommen, sondern den einzelnen Grundbesitzern überlassen, so wäre damit kaum ein größerer Erfolg zu erzielen, als mit dem Einfangen auch, abgesehen von der damit verbundenen Gefahr. Beim Einlegen des Gifts in die Mäuselöcher, und Verschließen derselben durch Zutreten ließe sich ohne Gefahr das wirksamste und den Mäusen angenehmste Giftmittel (Kügelchen von Arsenik mit Mehl und Zucker), welches auch zugleich das billigste ist, verwenden.

Würden die Apotheker zur Anfertigung des Giftpräparats ermächtigt, so wäre dessen Verabfolgung doch nur an die Gemeindebehörden zu gestatten.

Diese hätten durch die Feldschützen und andere zuverlässige Männer unter Aufsicht von Mitgliedern des Gemeinderaths das Giftlegen in der Weise besorgen zu lassen, daß auf der ganzen von Mäusen heimgesuchten Flur jedes vorhandene Mausloch (bekanntlich ziehen sich die Mäuse beim Betreten der Felder in ihre unterirdischen Gänge zurück) mit einem Giftkügelchen oder einigen Giftkörnern belegt, und durch Zutreten geschlossen wird. Allerdings müßte dieses wiederholt, und so lange fortgesetzt geschehen, als sich noch frische Mäuselöcher im Felde zeigen.

Nach früheren mit diesem Verfahren gemachten Erfahrungen ist es möglich, in wenigen Wochen die Gemarkungen von den Mäusen gefahrlos zu befreien, wobei die Kosten so unbedeutend sind, daß sie bei der Repartirung nur wenige Kreuzer auf das Tagwerk betragen.

gez. Dr. Bohlig.

M. Bl. 1873 Seite 347.

Zu Art. 2 Ziff. 11.

Zu §. 88 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 (Seite 173) siehe die nachstehende V. v. 26. Juli 1873.

6.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 26. Juli 1873,

die Erhebung von Gebühren für die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen behufs einer gleichförmigen Regelung dieses Gegenstandes einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr unter Bezugnahme auf §. 88 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 (Regierungsblatt S. 859) auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung (Gesetzblatt S. 304) was folgt:

§. 1. Für die Revision eines Planes über Baulinien oder Bauführungen darf eine Gebühr von 35 Kreuzer = 1 Mark erhoben werden.

Diese Gebühr enthält zugleich die Vergütung für die Revision des Planduplikates.

§. 2. Sind behufs der Prüfung des Planes umfassende Untersuchungen oder besondere Studien nothwendig, wie z. B. bei Projekten über ausgedehnte neue Bauan-

lagen oder über großartige Fabriks-Anlagen, so darf der Planrevisor mit Rücksicht auf den nothwendig gewesenen Aufwand an Zeit und Mühe ausnahmsweise eine höhere, als die in §. 1 bezeichnete Gebühr beanspruchen.

§. 3. Ist zur Prüfung des Planes die Besichtigung des betreffenden Areales oder Bauobjectes erforderlich, so darf der Planrevisor, wenn die Entfernung von seinem Wohnorte mindestens eine geometrische Stunde beträgt, Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten beanspruchen.

In dieser Beziehung sind für die im öffentlichen Dienste angestellten Planrevisoren die für sie geltenden Diäten-Regulative, für die übrigen Planrevisoren die Vorschriften Unserer Verordnung vom 18. Februar 1872 über die Bezüge der Baupraktikanten (Regierungsblatt S. 828) maßgebend.

§. 4. Der Planrevisor hat auf dem Plane die von ihm anzusprechende Gebühr, welche im Falle des §. 2 näher zu begründen ist, sowie die ihm etwa gebührende Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten in Ansatz zu bringen.

§. 5. Die Festsetzung, Erhebung und Verrechnung der Gebühren, Diäten und Reisekosten, sowie deren Auszahlung an den Planrevisor erfolgt durch die Distictspolizeibehörde.

Gegen die Festsetzung steht dem Bauunternehmer und dem Planrevisor das Recht der Berufung zu.

Bezüglich der Berufungsfrist und des Instanzenzuges sind die Vorschriften in den §§. 70, 77 und 87 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 maßgebend.

§. 6. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, in welchen die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen einem aus der Gemeindekasse besoldeten städtischen Baubeamten oder einem Sachverständigen gegen eine Aversalvergütung aus jener Kasse übertragen ist, können die Revisionsgebühren für die Gemeindekasse vereinnahmt werden.

§. 7. Obige Vorschriften finden nur auf die Revision solcher Pläne Anwendung, welche von den Distriktspolizeibehörden in erster Instanz verbeschieden werden.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage

ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheines mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 26. Juli 1873.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär.

Ministerialrath v. Du Bois.

Reg. Bl. 1873 Seite 1185–1190.

Zu Art. 2 Ziff. 14.

6.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 19. März 1874,

die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und vorbehaltlich der Vorschrift in §. 367 Ziff. 6 l. c. auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zur Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände zu verordnen, was folgt:

§. 1. Als Stoffe, auf welche die nachstehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden erklärt:

I. Ungereinigtes Petroleum, Petroleum-Aether, Benzin, Ligroin, Champhin, Pinolin, Photogen, Schwefeläther und andere flüssige Aetherarten, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);

II. Weingeist, Holzgeist, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum, Solaröl;

III. Phosphor und Reibfeuerzeuge.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt,

auch andere hier nicht genannte Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend zu erklären.

§. 2. Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Fabriken oder Werkstätten zur Zubereitung oder Verarbeitung der in §. 1 bezeichneten Stoffe sind die Vorschriften der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §. 16 und folgende und Unserer zum Vollzuge derselben ergangenen Verordnung vom 4. December 1872 §. 3 und folgende maßgebend.

§. 3. Wer sich mit der Zubereitung oder Verarbeitung jener Stoffe befassen will, hat überdieß und zwar vor dem Beginne des Betriebes bei der Districtspolizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten und den von letzterer hierauf ergehenden Anordnungen sich zu unterwerfen.

§. 4. Außer den bei Genehmigung derartiger Arbeits-Anlagen und Beschäftigungen ergehenden besonderen Bestimmungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1) Die Fabrikräume sollen in besonderen, nach allen Richtungen freistehenden, von anderen Gebäuden wenigstens 25 Meter entfernten Gebäuden angelegt werden.

2) Die zur Erwärmung der Apparate dienenden Feuerungen sind so anzulegen, daß die Heizung von Außen geschieht; ebenso dürfen die Fabriklokalitäten nur von Außen erleuchtet und niemals mit offenem Lichte oder mit brennenden Cigarren oder Tabakspfeifen betreten werden.

3) Die Aufbewahrung der Rohstoffe, soweit diese entzündlich sind, wie der fertigen Producte muß in besonderen, ausschließlich hiezu bestimmten Räumen geschehen; die Fabricationsräume dürfen hiezu nicht benützt werden.

4) Die Verfrachtung größerer, 50 Kilogramm oder darüber betragender Quantitäten von rohem oder gereinigtem Petroleum, von Weingeist, Holzgeist, Photogen, Solaröl und Terpentinöl muß in starken, der Ausschwitzung und Verdunstung des Inhaltes möglichst widerstehenden und sorgfältigst verschlossenen Fässern oder Blechgefäßen geschehen; kleinere Quantitäten dieser Stoffe dürfen nur in Gefäßen aus hinreichend starkem Blech oder in Flaschen aus Stein oder Glas versendet werden. Findet die Versendung in steinernen oder gläsernen Flaschen statt, so müssen diese noch in Blechbüchsen oder in hölzernen Kisten oder in

Körben mit Kleie, Sägmehl oder Stroh oder ähnlichen Stoffen eingefüttert und vollkommen fest verpackt sein.

Auf die Versendung von nicht über zwei Kilogramm betragenden Quantitäten, welche nicht feuergefährlichen Waaren beigepackt sind, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

5) Der Inhalt der Gefäße ist an deren Außenseite durch deutliche Aufschrift leicht erkennbar zu machen; auch ist derselbe in den Frachtbriefen ausdrücklich anzugeben.

6) Wenn mit diesen Stoffen beladene Wagen beim Transporte längere Zeit in einem Orte anhalten oder übernachten, hat der Fuhrmann hievon ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; diese Behörde hat die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß kein offenes Feuer in die Nähe der Wagen gebracht wird; werden die Wagen eingestellt, so sind sie in bedeckten, verschlossenen Räumen unterzubringen, welche mit einem brennenden Gegenstande nicht betreten werden dürfen.

7) Alle mit dem Auf- und Abladen und dem Transporte solcher Stoffe beschäftigten Personen haben sich hiebei des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten.

8) Derartige Stoffe dürfen niemals mit explodirenden Stoffen auf ein und dasselbe Fahrzeug verladen werden.

9) Für die Lagerung der in §. 1 Ziff. I und II genannten Stoffe innerhalb bewohnter Orte gelten folgende Vorschriften:

a) die in §. 1 Ziff. I erwähnten Stoffe dürfen nur in massiv gewölbten Kellern oder in feuersicheren, zu ebener Erde gelegenen Räumen in Quantitäten von höchstens 100 Kilogramm aufbewahrt werden und müssen von anderen Waaren getrennt sein. Die Keller dürfen, wenn künstliches Licht nothwendig ist, nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden.

Ein Auf- oder Abfüllen dieser Stoffe darf nur bei Tageslicht stattfinden.

b) Die in §. 1 Ziff. II genannten Stoffe dürfen in gewölbten Kellern oder in feuersicheren, zu ebener Erde gelegenen Räumen in Quantitäten bis zu 750

Kilogramm, Weingeist bis zu 5000 Liter aufbewahrt werden.

Das Auf- und Abfüllen dieser Stoffe darf nur bei Tageslicht oder unter Benützung von Sicherheitslampen geschehen.

c) Bei den zur Aufbewahrnng der in §. 1 Ziff. I und II aufgeführten Stoffe dienenden Localitäten muß die Thürschwelle aus Stein hergestellt und circa 20 Centimeter über dem Fußboden erhöht, die Thüren müssen von Eisen und die Fensteröffnungen mit gut schließenden eisernen, von Außen schließbaren Läden versehen sein.

In allen Räumen, in welchen Stoffe der in §. 1 Ziff. I und II bezeichneten Art gelagert werden, muß stets ein der gelagerten Menge entsprechendes Quantum Sand vorräthig gehalten werden.

Die Lagergefäße müssen mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhaltes versehen sein.

d) Welche Quantitäten dieser Stoffe in den eigentlichen Verkaufslocalitäten vorräthig gehalten werden dürfen, bleibt der ortspolizeilichen Regelung vorbehalten.

e) Die Districtspolizeibehörden sind ermächtigt, in einzelnen Fällen und unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen eine Erhöhung der unter lit. a und b bezeichneten Lagerungsquantitäten zu gestatten.

Im Uebrigen können von den Ortspolizeibehörden in einzelnen Fällen ausnahmsweise Erleichterungen von vorstehenden Bestimmungen gestattet werden.

10) Gereinigtes Petroleum darf im Verkaufslocale nicht in den Originalfässern, sondern nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden.

11) Der Detailhandel mit rohem Petroleum ist verboten.

12) Größere Quantitäten der in §. 1 Ziff. I und II bezeichneten Stoffe müssen außerhalb der Ortschaften in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden, welche von andern Häusern mindestens 25 Meter entfernt sind, gelagert werden.

Die Lagerräume müssen kühl sein, einer etwa eintretenden Verdunstung raschen Abzug gestatten, dürfen mit

Licht nur unter Benützung einer Sicherheitslampe betreten und nicht gleichzeitig zur Verwahrung von explodirenden Gegenständen benützt werden.

Größere Lagerhäuser müssen mittelst 15 Centimeter dicker steinerner Wände in Abtheilungen getrennt werden, deren jede ihre besondere Eingangsthüre von der äußeren Seite des Gebäudes haben muß.

Das Rauchen in den Lagerräumen ist verboten.

Entsteht Feuer, welches den gelagerten Stoffen gefährlich werden könnte, so sind dieselben möglichst rasch aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

13) Als raffinirtes Petroleum darf nur solches Oel zum Verkaufe kommen, welches vollständig frei von den sehr flüchtigen und leicht entzündlichen Oelen ist und daher unter 45° C. keine brennbaren Dämpfe entwickelt.

§. 5. Hinsichtlich der Reibfeuerzeuge werden folgende besondere Vorschriften erlassen:

a) Die zur Fabrication von Reibfeuerzeugen dienenden Localitäten müssen 25 Meter entfernt von bewohnten Gebäuten sein.

b) Die Magazinirung der Rohstoffe und der Fabricate hat je in besonderen, von den Arbeitslokalitäten durch Mauern getrennten Räumlichkeiten zu geschehen und im Falle die Aufbewahrungs- und Arbeitslocalitäten unter einem Dache sich befinden, in gewölbten Räumen, welche eiserne Thüren und Fenster mit von Außen schließbaren eisernen Läden haben.

c) Bei der Aufbewahrung und Behandlung des Phosphors, bei der Bereitung der Zündmasse, bei dem Auftragen derselben, endlich bei dem Trocknen und Verpacken der Hölzer sind alle Vorsichtsmaßregeln zu beachten, welche zur Verhütung von Feuersgefahren nothwendig sind.

Insbesondere sind im Trockenraume die aufrechtstehenden Reihen von mit Reibfeuerzeugen beladenen Rahmen durch Schirme von Blech zu trennen.

d) Reibfeuerzeuge aller Art müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen hölzernen Kisten von nicht über 1 Kubikmeter Größe sorgfältig und fest verpackt sein und zwar der Art, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Die Kisten sind äußerlich mit rothen Signaturen zu versehen, auf welchen der Inhalt deutlich zu bezeichnen ist.

e) Die zum Detailverkaufe kommenden Reibfeuerzeuge aller Art müssen durch sorgfältige Verpackung vor Reibung und Verstreuung geschützt sein.

f) In den Verkaufsläden dürfen Vorräthe von Reibfeuerzeugen nur bis höchstens 100,000 Stück aufbewahrt werden und zwar an einem von leicht brennbaren Stoffen, z. B. Weingeist, Aether, Petroleum u. dergl., entfernten Platze.

Reibfeuerzeuge, welche nur in Papier eingeschlagenen sind, müssen in den Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste aufbewahrt werden.

In Lagerhäusern und Magazinen dürfen in gut zugenagelten Kisten bis zu fünf Millionen Stück aufbewahrt werden.

Darüber hinaus gehende Quantitäten sind in besonderen, außerhalb bewohnter Orte gelegenen, frei stehenden Magazinen zu lagern.

§. 6. Hinsichtlich des Transportes der in §. 1 bezeichneten Stoffe auf Eisenbahnen und durch die Post, dann auf dem Rheine und dem Bodensee kommen die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 7. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt dreißig Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 19. März 1874.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf v. Hundt.

G. V. Bl. 1874 S. 109—114.

Zu Art. 2 Ziff. 15.

1. Zu Art. 4 Seite 231 und zu Note 1 Seite 513 siehe das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 7. Dezember 1873.
2. Für das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern wurden ferner (Seite 224 und 513 Note 2) erlassen:
   17. die Bekanntmachung, betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 14. Dezember 1872 (vom Bundesrath zu Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung erlassen) Centr.-Bl. 1873, S. 3;
   18. die Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869. Vom 28. Juni 1873. Centr.-Bl. 1873, S. 215;
   19. die Bekanntmachung vom 3. März 1874: Nachtrag zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. Centr.-Bl. 1874, S. 167;
   20. die Bekanntmachung vom 30. April 1874 (Centr.-Bl. 1874, S. 167), welche durch den Bundesrathsbeschluß vom 25. November 1873 über die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern (Centr.-Bl. 1874, S. 21) veranlaßt wurde.
3. In der Note ** Seite 228 und Note 4 Seite 514 sind die nachstehenden von der bayerischen Normaleichungskommission erlassenen Vorschriften beizusetzen:
   9. Bek. v. 30. Juli 1873, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871 und zur Instruktion vom 14. Dezember 1871 betr. (Reg.-Bl. 1873, S. 1209),
   10. Bek. v. 6. Juli 1874 gleichen Betreffs (MBl. 1874, S. 350),
   11. Bek. v. 6. Juli 1874, die eichamtliche Bestimmung des Taragewichts von Fässern betr. (im Vollzuge des oben in der Note 2 Ziff. 20 erwähnten Bundesrathsbeschlusses ergangen) MBl. 1874, S. 362.

   Diese Vorschriften sind auch der Note * Seite 229 und der Note Seite 230 beizusetzen.
4. Der Note ** Seite 232 ist beizusetzen die oben in der Note 1 unter Ziff. 17 erwähnte Bekanntmachung vom 14. Dezember 1872, für Bayern dagegen die nachstehend abgedruckte Bek. v. 24. Februar 1873, betreffend die bei Goldmünzgewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.
5. Die Bek. v. 18. Februar 1872 (Seite 263) hat bezüglich der Gasmesser einen Nachtrag erhalten durch die Minist.-Bek. v. 11. Juli 1874, die Erhebung, Kontrole und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln, dann für die bloße Prüfung der Gasmesser betr. (MBl. 1874, S. 355). Auch

die von der Normaleichungskommission erlassenen Vorschriften enthalten theilweise hierauf bezügliche Bestimmungen.

11.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.

Vom 7. Dezember 1873.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Artikel 4 der Maaß- und Gewichtsordnung, welcher also lautet:

„Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Meter."

wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

RGBl. 1873 Seite 377.

12.

Bekanntmachung

vom 24. Februar 1873,

betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Bundes-

rathes vom 14. Dezember 1872 (Protokoll der 24. Sitzung §. 522) und unter Bezugnahme auf den Erlaß des Reichskanzlers d. e. d. (Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1873 S. 3 und 4) wird auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Nachstehendes bestimmt:

1) Die in der Bekanntmachung der k. Normal-Eichungscommission vom 19. April 1872 (Regierungsblatt vom Jahre 1872 S. 1203 bis 1210) zugelassenen Goldmünzgewichte betreffend:

Die unter a und b im §. 1 der Bekanntmachung aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen, welche durch den zweifachen Abdruck des Sternstempels gekennzeichnet sind, werden zum Zuwägen im öffentlichen Verkehre unzuläßig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:
bei den Stücken für 10 Mark mehr als 4 Milligramm,
bei den Stücken für 20 Mark mehr als 6 Milligramm.

Die unter c aufgeführten Normalgewichte für gewisse Vielfache der Goldmünzen, durch den einfachen Abdruck des Präcisionsstempels gekennzeichnet, werden zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr unzuläßig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit beträgt:
bei den Stücken für 50 Mark mehr als 30 Milligramm,
bei den Stücken für 100 Mark mehr als 40 Milligramm,
bei den Stücken für 200 Mark mehr als 50 Milligramm,
bei den Stücken für 500 Mark mehr als 100 Milligramm,
bei den Stücken für 1000 Mark mehr als 180 Milligramm,
bei den Stücken für 2000 Mark mehr als 320 Milligramm.

2) Die in der Bekanntmachung der k. Normal-Eichungscommission vom 31. Mai 1872 (Regierungsblatt vom Jahre 1872 S. 1339 bis 1344) zugelassenen Meßapparate für Flüssigkeiten werden zum Zumessen im öffentlichen Verkehr unzuläßig, wenn bei irgend einer der von denselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von der Sollgröße stattfindet, welche beträgt:
bei Maaßgrößen von 1 Liter und größerem Inhalt mehr als $1/_{200}$ des Sollinhaltes,

bei Maaßgrößen von 0,5 bis 0,2 Liter mehr als $1/_{100}$ des Sollinhaltes,
bei Maaßgrößen von $1/_8$ und 0,1 Liter mehr als $1/_{50}$ des Sollinhaltes.

3) Die in der Bekanntmachung der k. Normal-Eichungscommission vom 15. November 1872 (Regierungsblatt vom Jahre 1872 S. 2550—2557) zugelassenen Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck sind im öffentlichen Verkehr zulässig, solange sie folgende Bestimmung einhalten:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Federwaage auf der Lastseite mit geeichten Gewichten, deren Gesammtschwere einmal etwa 10 Kilogramm beträgt, das zweite Mal nahezu der größten Tragfähigkeit der Waage entspricht, belastet, so darf in beiden Fällen der Werth einer solchen Aenderung dieses Gewichtes, durch welche die Waage entweder bei merklichem Unterschiede zwischen der Angabe ihres Zifferblattes und dem Werthe der aufgelegten Gewichte zur genauen Angabe des Gewichtswerthes hingeführt oder, bei unmerklicher Abweichung von der richtigen Angabe, aus letzterer Stellung abgelenkt wird, den Betrag von 200 Gramm nicht übersteigen.

München, den 24. Februar 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

Reg.-Bl. 1873 S. 329—333.

Zu Art. 52 und 53.

Zur V. v. 20. September 1862 (Seite 293) siehe die nachfolgende, an die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden ergangene ME. v. 4. Februar 1873.

2.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Schon früher ist von oberhirtlicher Seite auf die Unzukömm-

lichkeiten aufmerksam gemacht worden, welche mit der persönlichen Vornahme von Haus-Collekten durch weibliche Ordenspersonen verbunden sind, und neuestens haben die Ausschreitungen und Belästigungen, welche bei Vornahme von Haus-Collekten überhaupt wahrgenommen wurden und zu den gerechtesten Klagen des Publikums Anlaß gaben, bei dem jüngst versammelten Landrathe von Oberbayern den Wunsch nach möglichster Beschränkung dieser Art von Collekten hervorgerufen.

Die k. Regierungen, K. d. Innern, werden demzufolge beauftragt, von der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862 (Reg.-Bl. Seite 2269) zugestandenen Befugniß zur Bewilligung von Haus-Collekten den mäßigsten Gebrauch zu machen und die Vornahme solcher Collekten durch weibliche Ordenspersonen regelmäßig nicht mehr zu gestatten.

Nach gleichen Grundsätzen werden auch die unterfertigten k. Staatsministerien bei Würdigung der an sie gelangenden Gesuche dieser Art verfahren, worauf zur Abschneidung nutzloser Gesuche aufmerksam zu machen ist.

Im Anschlusse hieran werden sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden angewiesen, auf Personen, welche Sammlungen von Haus zu Haus vornehmen, strenge Aufsicht zu üben und gegen diejenigen, welche sich über ertheilte Bewilligung nicht urkundlich ausweisen können, polizeiliche und strafrichterliche Einschreitung auf Grund des Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 herbeizuführen.

Zur Erleichterung der Controle wird bemerkt, daß generelle Collektenbewilligungen, wie sie z. B. bis in die letzten Jahre den armen Franziskanerinnen in Pirmasens, nun Mallersdorf, gewährt waren, dermalen nicht mehr bestehen, und daß nur die herkömmlichen Sammlungen von Naturalien (Terminiren) bis auf Weiteres gestattet sind:

1. für die bayerischen Mendikantenklöster in den ihnen jährlich von den Ordinariaten urkundlich bezeichneten Terminsbezirken, (M.-E. v. 13. Februar 1839. V. O. Samml. Bd. 23 Seite 248)

2. für das Franziskanerkloster zu Salmünster im vormaligen Kurhessischen in der Diözese Würzburg nach jeweils besonderer Bestimmung des dortigen Ordinariates, (M.-E. vom 28. Juni 1840. V. O. Samml. Bd. 23 Seite 247)

3. für das Kapuzinerkloster zu Kitzbüchel in Tirol in der Pfarrei Reit im Winkel, (M.-E. vom 18. Juli 1847. ibid. Seite 247 und 248) endlich

4. für die Priester-Pflegeanstalt der barmherzigen Brüder in Neuburg a/D. jährlich abwechselnd in einem Dekanatssprengel

der fünf Diözesen Augsburg, München-Freising, Passau, Regensburg und Eichstädt, nach M.-E. vom 24. Juli 1858 Nr. 5911.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 4. Februar 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Pfeufer.

Die polizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Haus-Collekten betr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

M.-Bl. 1873 S. 311.

Zu Art. 58.

Zur V. v. 22. Januar 1872 (Seite 297) ist die C.-M.-E. v. 13. Juli 1873 (C.-M.-Bl. S. 258) zu erwähnen, durch welche ein neues Formular für die Verzeichnisse der Schulversäumnisse vorgeschrieben wurde.

Zu Art. 59.

Die V. v. 28. Juni 1862 (Seite 305 und 518) ist aufgehoben und ersetzt durch die nachstehende V. v. 18. April 1873.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. April 1873,

die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 59 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zn verordnen, was folgt:

§. 1. Die Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten durch Corporationen, Vereine oder Private, sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet.

§. 2. Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden, welchen die Ober-

leitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zukömmt.

Im Besonderen wird bestimmt:

I. Dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt die Bewilligung vorbehalten für Anstalten, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten, die polytechnische Hochschule, die Lyceen, die humanistischen und Real-Gymnasien, die Industrie-Schulen, die landwirthschaftliche Centralschule, die Akademie der bildenden Künste, die Kunstgewerbschulen, die Centralthierarzneischule, die Hebammenschulen, die Centralforstlehranstalt, die Schullehrerseminarien, ferner für alle jene Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken.

II. Die erforderliche Bewilligung wird von den k. Regierungen, Kammer des Innern, ertheilt für die Errichtung solcher Institute, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für Lateinschulen, Gwerbschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Kreisackerbuschulen, Musikschulen, Handelsschulen, Zeichnungs-, Modellir- und Schnitzerschulen, Präparandenschulen, Institut für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder.

III. Für alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten wird die Bewilliung in den unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Städten von den Magistraten, in den übrigen Bezirken von den Bezirksämtern ertheilt.

§. 3. Die Errichtung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten für Frauen und Mädchen ist durch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierungen bedingt, soferne diese Anstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen.

§. 4. Anstalten, welche nur Erziehung bezwecken, während die Zöglinge den Unterricht vollständig in einer öffentlichen Unterrichtsanstalt genießen, unterliegen der Genehmigung der im §. 2 Absatz III. genannten Behörden.

Auf Wohlthätigkeitsanstalten (Waiseninstitute, Rettungshäuser 2c.) finden, insoweit sie sich als Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten charakterisiren, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gleichfalls Anwendung.

§. 5. Die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.

§. 6. Der Beschlußfassung über die Genehmigungs-Ertheilung hat bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Benehmen mit den übrigen betheiligten Staatsministerien, bei den Kreisregierungen die Einvernahme der einschlägigen Verwaltungs-, Schul- und Gemeindebehörden voranzugehen.

Die Magistrate haben vor der Beschlußfassung mit den einschlägigen Schulbehörden, die Bezirksämter mit den betheiligten Schul- und Gemeindebehörden sich in's Benehmen zu setzen.

§. 7. Die Erlaubniß zur Gründung von Erziehungs- und Unterrchits-Anstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens, sowie des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt.

§. 8. Der Leiter einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt hat außer streng sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten eine der Aufgabe der betreffenden Anstalt entsprechende Berufsbildung nachzuweisen.

§. 9. An Unterrichts-Anstalten, welche ganz oder theilweise für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, dürfen diejenigen Lehrfächer, für welche Staatsprüfungen eingerichtet sind, nur solchen Personen übertragen werden, welche die vom Staate für Anstellung in dem gleichen Unterrichtszweige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Für die Lehrer der übrigen Fächer an den in Absatz 1 bezeichneten Anstalten, sowie für die Lehrer an Instituten, deren Aufgabe nicht ist, Ersatz für den Unterricht der öffentlichen Anstalten des Staates zu bieten, sind anderweitige genügende Befähigungsnachweise nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, für sämmtliche Lehrer aber Nachweise ihrer Unbescholtenheit beizubringen.

§. 10. Dem Staatsministerium des Innern für Kir-

chen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auf Grund anderweitiger Belege Dispensationen von dem vorschriftsmäßigen Nachweise der erforderlichen Qualification für einzelne Lehrer auf einige Zeit oder für immer zu bewilligen.

§. 11. Die Gründer oder Vorstände der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten haben mit dem Gesuche um die polizeiliche Genehmigung ihres Unternehmens die Satzungen, Lehrpläne, Lehrerverzeichnisse und sonstigen Nachweise über die Einrichtung der Anstalt vorzulegen und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Organisation darf ohne besondere Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden.

Die Vorstände haben jeden neu aufgenommenen Lehrer sofort unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Nachweise der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sind verpflichtet, denselben wieder zu entfernen, wenn von dieser Behörde der Qualificationsnachweis als ungenügend erklärt wird.

Am Schlusse des Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahrsberichte über den Gesammtzustand der Anstalt nach Maßgabe der für die einschlägigen k. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten geltenden Bestimmungen vorzulegen.

§. 12. Alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieses Aufsichtsrecht wird durch jene Stelle oder Behörde ausgeübt, welche nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die betreffende Anstalt zuständig ist.

Die Verwaltungsstellen und Behörden werden die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmäßig durch Vorstände der k. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, beziehungsweise durch die örtlichen Schulbehörden ausüben lassen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde soll wenigstens einmal im Jahre die ihr unterstellten Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten inspiciren oder inspiciren lassen. Die Aufsichtsbehörden haben hiebei auch der Beschaffenheit der von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten benützten Localitäten, der Reinlichkeit, der Verpflegung und überhaupt der Be-

achtung der sanitätspolizeilichen Normen*) entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zu diesem Behufe kann bei der Visitation solcher Institute ein Amtsarzt beigezogen werden.

§. 13. Im Falle der Nichtbeachtung der von der zuständigen Behörde gegebenen Weisungen oder falls es überhaupt im Interesse der Sittlichkeit oder der Gesundheitspolizei erforderlich wird, kann diese Behörde die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklären.

§. 14. Werden einer durch Corporationen, Vereine oder Private errichteten Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt besondere Rechte verliehen oder Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds bewilliget, so können hiefür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden.

§. 15. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind an eine vierzehntägige Frist gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Stelle in II. und letzter Instanz beschieden.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung tritt für alle Landestheile mit dem 1. Mai 1873 in Wirksamkeit und ist auch bei jeder Aenderung in der Organisation oder im Personale, sowie überhaupt bei der Beaufsichtigung der bereits bestehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in Anwendung zu bringen.

Gleichzeitig verlieren die Verordnung vom 28. Juni 1862 gleichen Betreffs, sowie alle mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 18. April 1873.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Reg.-Bl. 1873 Seite 745—754.

---

*) Vgl. hiezu insbesondere die C. M.-E. v. 12. Februar 1874, die Einrichtung der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitspflege betr. (C. M.-Bl. S. 69, M.-Bl. S. 151).

Zu Art. 61.

Die Note Seite 310 ist nunmehr in folgender Weise zu ändern:

Siehe §. 34 des mit Bek. v. 2. Juni 1874 (G. V. Bl. S. 337) veröffentlichten Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, welcher lautet:

„Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, auf einer Zwischenstation mindestens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen und dieser von einer hölzernen Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden.

Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat.

Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird."

Zu Art. 63 und 64.

Art. 63 und 64 des PStGB. sind vom 1. April 1875 an durch das nachstehend abgedruckte Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 ersetzt und aufgehoben. Hiedurch und durch die noch in Aussicht stehenden Vollzugsbestimmungen des Bundesraths und der Landesregierung wird auch die V. v. 4. März 1864 (Seite 318—327), mit Ausnahme der Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie, ihre Wirksamkeit verlieren.

Impfgesetz
vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§.

1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziff. 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die

öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie *) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

---

*) Zur Zeit gelten in Bayern die §§. 15, 16 und insbesondere §. 17 der V. v. 4. März 1864 (siehe I Seite 323.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

R. G. Bl. 1874 S. 31—34.

Zu Art. 126.

Zu Art. 126 Ziff. 1 wurden nachstehende Vorschriften erlassen:

Bekanntmachung

vom 27. Juli 1872,

oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges betreffend.

Staatsministerium des Innern.

(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel).

Auf Grund des Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 werden über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1. In allen Fischwassern ohne Unterschied ist die Ausübung der Fischereiberechtigung an nachstehende Bestimmungen gebunden:

Die Laich- und Schonzeit der nachgenannten Fischarten ist genau einzuhalten und dürfen solche während dieser Zeit weder gefangen, noch zu Markte gebracht, noch sonst wie feilgeboten werden:

Die Laich- und Schonzeit ist:

1) vom 1. März bis 30. April für Aesche (Asche, Thymallus vulgaris, Nils);

2) vom 15. März bis 30. April für Huchen (Rothfisch, Sulmo Hucho, L.);

3) vom 1. bis 30. April für Hasel (Weißfisch, Rüßling, Squalius leuciscus, L.);

4) vom 1. April bis 31. Mai für Schill (Amaul, Sandbarsch, Zander, Lucioperca Sandra, Cuv.);

5) vom 1. bis 31. Mai für Schied (Aspius rapax Agass.);

6) vom 15. Mai bis 15. Juni für Alten (Aitl, Dickkopf, Schuppfisch, Döbel, Diebel, Dübling, Squalius cephalus, L.);

7) vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleie (Tinca vulgaris, Cuv.);

8) vom 1. Mai bis 30. Juni für Barben (Barbus fluviatilis. Agass.);

9) vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachse (Abramis Brama, L.);

10) vom 1. October bis 31. December für Seeforelle (Rheinanke, Illanke, Lachsforelle, Seelachs, Seeferch, Grundforelle; — als sterile Form: Silberlachs, Schwebforelle, Maiforelle, Trutta lacustris, L.);

11) vom 1. October bis 31. December für Lachs (Rheinsalm, Trutta Salar, L.);

12) vom 20. October bis 20. Januar für Forelle (Wald-, Bach-, Teich-, Flußforelle, Steinforelle, Trutta Fario, L.);

13) vom 1. November bis 31. December für Saibling (Ritter, Salmo Salvelinus, L.);

14) vom 15. November bis 15. December für Renke (Blaufelch, Gangfisch, Coregonus Wartmanni, Bl.);

15) vom 15. November bis 15. December für Bodenrenke (Sandfelche, Weißfelche, Sandgangfisch, Coregonus Fera, Jur.);

Der Fang und Verkauf der Saumlinge (Salblinge auch Saiblinge genannt) ist im Rhein- und Maingebiete gänzlich verboten.

Hinsichtlich der Fischhege in den der Leitung und Aufsicht des Obersthofmarschallstabes unterstehenden Seen hat es bei den für diese Seen bestehenden Fischordnungen sein Verbleiben.

§. 2. Der Fang und Verkauf der weiblichen Krebse ist untersagt.

§. 3. Während der Schonzeit dürfen zum Behufe der künstlichen Befruchtung Lachse, Huchen und andere

Edelfische nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörden gefangen werden.

Setzforellen können zum Zwecke der Streckung und Mastung wie bisher gefangen und an Besitzer von Fischwassern abgesetzt werden.

§. 4. Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens

a) im Rheine beim Salmenfange bei Geflechten (Körben, Reusen) Treibnetzen, sowie bei den Seitentheilen (Flügeln), der Zegens (großen Zugnetze) und Fuiken (Bügelreusen) 6 Centimeter, das Innere der Zegens und Fuiken 4 Centimeter Weite haben;

b) im Uebrigen sind in Flüssen und Altwassern nur Netze mit einer Maschenweite von 3 Centimetern im Gevierte zum Fischen zu verwenden. Bei der Controle der Netze ist eine Abweichung von $1/_{10}$ nicht zu beanstanden.

Netze zum Fangen von Futter- und Köderfischen unterliegen obiger Bestimmung nicht.

§. 5. Nachbenannte Fische dürfen weder gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Fische vom Auge bis zur Weiche (Wurzel) der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

48	Centimeter	Aal,
44	"	Huche,
35	"	Lachs (Salm, Trutta Salar),
32	"	Seeforelle, Schill, Schied,
24	"	Aesche,
22	"	Rutte (Aalraupe, Quappe, Lota vulgaris, Cuv.),
22	"	Barbe, Renke, Bodenrenke,
20	"	Saibling,
19	"	Brachse, Alte, Wald-, Teich-, Bach- und Flußforelle,
15	"	Schleie, Steinforelle nnd Forelle der seichten Gebirgswässer,
12	"	Hasel.

Krebse sollen wenigstens 16 Stücke auf das Pfund

(1/2 Kilo) gehen. Sogenannte Steinkrebse dagegen können in jeder Größe gefangen und verkauft werden.

Die das voraufgeführte Normalmaß und Gewicht nicht erreichenden Fische und Krebse sind nach dem Fange wieder in's Wasser zu setzen.

Alle übrigen hier nicht aufgeführten Fische unterliegen den Bestimmungen eines Normalmaßes nicht, wohl aber den Bestimmungen des §. 4 gegenwärtiger Vorschriften.

§. 6. Das Fischen oder Krebsen zur Nachtzeit, beim Fackellichte oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe ist untersagt.

Beim Fischen sind ferner alle Fangarten und Instrumente, welche auf die Fischbrut und die Nachhaltigkeit des Fischstandes nachtheilig einwirken, insbesondere das Fischen in zugefrornen Flüssen, Bächen, Weihern, Gräben, mittels in's Eis gehauener Oeffnungen, der Gebrauch grober Werkzeuge, als Fallen, Lege- und Schlageisen, Schlagangeln, Fischkörbe, Stürstangen, Fischgabeln (Harpunen, Gern), untersagt.

Die Anlegung neuer mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundener sogenannter Selbstfänge ist verboten. Die vorhandenen müssen auf Anordnung der Districtspolizeibehörde entfernt werden.

§. 7. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Ministerialrath v. Du Bois.

Reg. Bl. 1872 Seite 1799 – 1804.

Zu Art. 131.

1. Die zweite Note Seite 391 hat nunmehr zu lauten: Siehe §. 1 der unten abgedruckten V. v. 14. März 1874.
2. Zu §. 13 der Bek. v. 29. Mai 1871 (Seite 397) siehe M. E. v. 19. August 1873 über die Approbation der amtlichen Manometer im M. Bl. S. 482.
3. Dem in der Note Seite 398 angeführten §. 41 der V. v. 21. Januar 1872 entspricht §. 22 der V. v. 14. März 1874.
4. Die zweite Note Seite 402 ist nunmehr dem §. 11 Abs. 1 der Bek. v. 29. Mai 1871 (Seite 396) beizusetzen.
5. Die V. v. 21. Januar 1872 (Seite 399—416) wurde, so weit sie bisher noch giltig war, durch die nachfolgende V. v. 14. März 1874 ersetzt und aufgehoben.

4.

Königlich Allerhöchster Verordnung

vom 14. März 1874,

die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 21. Januar 1872, die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (Reggsbl. Nr. 9), mit Rücksicht auf die erfolgte Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern, dann auf die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. Mai 1871, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln betr. (Reichsgesetzblatt von 1871 S. 122 und flgd.), dann auf die Vorschriften in §. 2 Abs. 2 und §. 4 Unserer Verordnung vom 4. December 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betr. (Reggsbl. Nr. 88), einer Revision unterziehen zu

lassen und verordnen nunmehr auf Grund des Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871, was folgt:

I.

Anlegung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten.

§. 1. Zur Anlegung und zum Betriebe von Dampfkesseln und Dampfapparaten, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist vorbehaltlich der Vorschriften in §. 22 die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Zur Ertheilung dieser Genehmigung sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Localbau-Commission, in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 2. Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlegung und zum Betriebe eines Dampfkessels ist bei der zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlegung eines unbeweglichen Kessels zur Dampferzeugung beabsichtigt ist:

a) Namen und Wohnort desjenigen, von welchem der Kessel bezogen wird, unter Angabe, ob derselbe bereits geprüft ist oder nicht;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des anzulegenden Kessels mit eingeschriebenen Maaßen, unter Angabe der Heizfläche;

c) die Angabe des Materials, aus dem der Kessel zusammengesetzt ist;

d) die Bezeichnung der größten Spannung in Kilogramm auf den Quadratcentimeter, auf welche der Dampf im Kessel gebracht werden soll;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen und dergleichen im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durch=

schnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen und dergleichen und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen und dergleichen erforderlich sind;

h) den Industriezweig oder den Dienst, für welchen der Kessel bestimmt ist;

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahnlocomotive oder irgend eine Locomobile beabsichtigt wird:

die oben unter lit. a, b, c und d aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen;

C. Wenn die Anlegung eines Apparates, in welchem gespannter Dampf verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates mit eingeschriebenen Maaßen, aus welcher dessen Dimensionen und Wandungen deutlich erkannt werden können;

c) die Angabe der größten Spannung des Dampfes im Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Kilogramm auf den Quadratcentimeter.

Ist der Dampfkessel bereits nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung geprüft, so ist zugleich der bezügliche Nachweis vorzulegen.

§. 3. Die zuständige Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, dann nach den vom Bundesrathe erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871, von welchen ein Abdruck angefügt ist,*)

*) Siehe I Seite 393.

zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz steht den Betheiligten die Beschwerde an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu.

§. 4. Die Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels oder Dampfapparates gibt noch nicht die Berechtigung zur Benützung desselben, die Zulässigkeit der letzteren bemißt sich nach den Vorschriften in §. 10.

Wird die Genehmigung der nachgesuchten Anlage ertheilt und zur Ausführung geschritten, so muß der Dampfkessel oder Dampfapparat hinsichtlich seiner Sicherheit, sowie der Vollständigkeit und Tüchtigkeit seiner Ausrüstungstheile einer Prüfung unterworfen werden.

§. 5. Zur Vornahme dieser Prüfung werden von den Regierungen, Kammer des Innern, besondere Commissäre für bestimmte Bezirke bestellt.

Diese Prüfungskommissäre sind verpflichtet, wenn sie von dem Eigenthümer des aufzustellenden Kessels Anzeige erhalten haben, daß derselbe zur Prüfung bereit sei, ohne Verzug unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter dieses Geschäft vorzunehmen.

Dieselben sind befugt, wo sie es für nöthig halten, andere Sachverständige aus der Reihe der Fabricanten, Mechaniker oder der Lehrer an den technischen Anstalten zur Mitwirkung, sowie sachkundiges Hilfspersonal beizuziehen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, Vereinen von Dampfkesselbesitzern die Vornahme der in §. 4 angeordneten Prüfung, sowie aller übrigen auf Grund gegenwärtiger Verordnung vorzunehmenden Untersuchungen und Revisionen durch die Vereinstechniker zu gestatten und in diesem Falle die näheren Bestimmungen zu treffen. *)

---

*) Dem bayerischen Dampfkessel-Revisions-Vereine wurde diese Bewilligung ertheilt mit HME. v. 24. Januar 1871, die Gründung eines bayerischen Dampfkesselrevisionsvereins betr. er-

Die solchen Vereinen bereits ertheilten Bewilligungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

§. 6. Der Prüfungs-Commissär hat über die Vornahme der Prüfung und den Befund ein Protokoll aufzunehmen, in welchem Ort und Tag, sowie der Gegenstand der Prüfung zu bezeichnen, die letztere mit Angabe der Hauptausmaße zu beschreiben, dann der Fabricant und die Fabrik-Nummer vorzutragen, endlich die bei der Prüfung anwesenden Betheiligten und die etwa beigezogenen Sachverständigen zu erwähnen sind.

Von diesem Protokolle ist dem betheiligten Fabricanten oder Besitzer auf Verlangen zum weiteren sachdienlichen Gebrauche unentgeltlich eine Abschrift zu behändigen.

Ist der Dampfkessel oder Dampfapparat als sicher befunden worden, so hat der Prüfungskommissär hierüber ein Zeugniß auszufertigen.

Auf Grund dieses Zeugnisses erfolgt die polizeiliche Erlaubniß zur Einmauerung des Dampfkessels, beziehungsweise zur Umhüllung des Dampfapparates.

§. 7. Alle zur Prüfung eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, welcher die Prüfung veranlaßt, dem Prüfungskommissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 8. Aus nichtbayerischen Fabriken bezogene Dampfkessel und Dampfapparate unterliegen bei ihrer Ablieferung keiner weiteren Prüfung, wenn nachgewiesen wird, daß dieselben nach ihrer Vollendung nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung, beziehungsweise der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. Mai 1871 geprüft und sicher befunden worden sind.

§. 9. Ist der Dampfkessel oder Dampfapparat an einem anderen Orte, als dem Betriebsorte geprüft worden, so muß vor der Einmauerung oder Umhüllung die Identität mit dem im Prüfungszeugnisse beschriebenen

---

weitert durch ME. v. 28. April 1874, die Vornahme der Prüfungen von Dampfkesseln durch die Techniker des bayerischen Dampfkesselrevisionsvereins betr. (MBl. S. 266).

Kessel oder Apparate und überdieß festgestellt werden, daß derselbe auf dem Transporte eine Beschädigung nicht erlitten hat.

Eine wiederholte Druckprobe hat nur ausnahmsweise ans triftigen Gründen einzutreten.

Der Prüfungskommissär hat ferner das Vorhandensein und den guten Zustand aller Ausrüstungsgegenstände zu constatiren.

Sind die Ausrüstungsgegenstände unvollständig oder in nicht brauchbarem Zustande, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Prüfungskommissärs eine wiederholte Untersuchung anordnen.

Von dem über die Vornahme der Untersuchung aufgenommenen Protokolle ist dem Eigenthümer behufs der Erwirkung der Erlaubniß zur Einmauerung des Kessels, beziehungsweise zur Umhüllung des Apparates auf Verlangen unentgeltlich Abschrift zu ertheilen.

§. 10. Ein Dampfkessel oder Dampfapparat darf erst nach erlangter Bescheinigung über die entsprechende Ausführung der Bestimmungen der ertheilten Genehmigung in Betrieb gesetzt werden.

Diese Bescheinigung wird durch die im §. 1 bezeichneten Behörden auf Grund einer Untersuchung des Prüfungscommissärs oder eines anderen Sachverständigen ausgefertigt.

§. 11. Die Feuerung unbeweglicher Dampfkessel ist so einzurichten, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt wird, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen; dasselbe gilt hinsichtlich der Höhe, soferne nicht hierüber eine Anordnung durch die zuständige Behörde getroffen wird.

Im Uebrigen sind bezüglich der Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln die Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. August 1872 (Regierungsblatt Nr. 59)*) maßgebend.

---

*) Siehe I S. 484.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt würde, durch vorsichtiges Ausbrennen unter Aufsicht eines Kaminkehrers.

§. 12. Die Kamine von Locomobilen müssen stets mit guten Funkenfängern versehen sein.

Locomobile dürfen nie in Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden oder auf Ortsstraßen Locomobile geheizt oder in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

II.

Ueberwachung des Betriebes der Dampfkessel und Dampfapparate.

§. 13. Nach erhaltener Bewilligung zur Anlegung und zum Betriebe eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die Erhaltung des gefahrlosen Zustandes jener Anlagen, für die bestimmungsmäßige Benützung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und für die Beobachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von

der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, im Falle der Schadhaftigkeit ihn sofort außer Gebrauch zu setzen oder die etwa nöthigen Ausbesserungen vorzunehmen und wenn diese von der in §. 12 der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. Mai 1871 angegebenen Natur sind, der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten, worauf dieselbe die Constatirung des Sachverhaltes durch den Prüfungs-Commissär zu veranlassen und nach dem Ergebnisse, welches ihr mit gutachtlichem Berichte vorzulegen ist, das Erforderliche zu verfügen hat.

§. 14. Die Prüfungscommissäre haben überdieß, um sich von dem gefahrlosen Zustande der in ihrem Bezirke im Betriebe befindlichen Dampfkessel und Dampfapparate zu überzeugen, zeitweise wiederholte innere und äußere Untersuchungen vorzunehmen und zwar:

A. Bei unbeweglichen Dampfkesseln und bei Dampf-Apparaten zum Geschäftsbetriebe:

a. wenn dieselben an einer anderen Betriebsstelle aufgestellt oder überhaupt deren Ein- und Ummauerungen erneuert werden sollen,

b. nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach drei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotiv-Kesseln:

nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten 100,000 Kilometer und der älteren von je zurückgelegten 80,000 Kilometer, längstens aber nach drei Jahren, insoferne durch Unser Staatsministerium des Innern nicht anderweitige Bestimmungen erfolgen.

C. Bei Locomobil-Kesseln:

nach 10,000 Arbeitsstunden, längstens aber nach drei Jahren.

Bei den Dampfkesseln der Gattung A hat, wenn sie abgesonderte Feuerzüge haben, eine Entmantelung nur dann einzutreten, wenn der Commissär bei der mit Umsicht vorgenommenen Untersuchung Anhaltspunkte für eine mit Wahrscheinlichkeit vorliegende Unsicherheit gewonnen hat.

Nach Umständen ist eine wiederholte Prüfung durch Kaltwasserdruck vorzunehmen.

Bei den ohne abgesonderte Feuerzüge eingemauerten Dampfkesseln der Gattung A, sowie bei den Kesseln der Gattungen B und C muß stets nach Ablauf der oben normirten Zeit eine Druckprobe vorgenommen werden.

In allen Fällen braucht der Probedruck nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

Die Dauer der Benützung der Kessel nach Arbeitsstunden oder Kilometer hat der Kesselbesitzer durch genaue Buchführung nachzuweisen.

Die Beiziehung anderer Sachverständiger ist dem Prüfungs-Commissäre gestattet.

Die Besitzer von Dampfkesseln und Dampfapparaten sind verpflichtet, die amtliche Revision des Betriebes durch die Prüfungs-Commissäre zu gestatten.

Die Vorschrift in §. 7 findet auch auf diese periodischen Untersuchungen Anwendung.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten zur etwaigen weiteren Verfügung vorzulegen.

Steht Gefahr auf dem Verzuge, so hat der Commissär sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, in welchem Falle einer etwa hiegegen ergriffenen Berufung eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

§. 15. Die Prüfungs-Commissäre haben bei jedem sich darbietenden Anlasse sich darüber zu vergewissern, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen; erforderlichen Falls haben sie auf die Entfernung der letzteren anzutragen.

§. 16. Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauchs der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

Die Prüfungs-Commissäre haben sich jedoch, um den industriellen Betrieb möglichst zu schonen, mit den Betheiligten behufs beschleunigter Durchführung der Untersuchung in's Benehmen zu setzen.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 17. Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

§. 18. Diäten und Reisekosten, welche durch amtliche Commissionen erwachsen, fallen dem Unternehmer, beziehungsweise dem Besitzer des Dampfkessels oder Dampfapparates zur Last.

Sind solche Kosten durch unbegründete Einwendungen erwachsen, so fallen sie dem Widersprechenden zur Last.

§. 19. Die Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre und der übrigen Sachverständigen sind gleichfalls, vorbehaltlich der Vorschriften in §. 18 Abs. 2 von dem Unternehmer, beziehungsweise von dem Besitzer des Dampfkessels oder Dampfapparates zu tragen.

Werden die Untersuchungen und Proben nach Maßgabe des §. 5 Abs. 4 und 5 durch den Techniker eines Vereines vorgenommen, so fallen letzterem die hiedurch erwachsenden Kosten zur Last.

§. 20. Die näheren Bestimmungen über die Diäten und die Vergütung der Reisekosten der amtlichen Prüfungs-Commissäre und der von denselben beigezogenen Sachverständigen werden von Unserem Staats-Ministerium des Innern erlassen *).

§. 21. Hinsichtlich der Ausführung des Recurses sind die Bestimmungen in §. 20 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 maßgebend, bezüglich des Verfahrens in der Recurs-Instanz sind die Vorschriften in §. 5 Unserer Verordnung vom 4. December 1872 in Anwendung zu bringen.

§. 22. Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unseres Hofes, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür jeweils geltenden beson-

---

*) Siehe die Note zu I Seite 414.

deren Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Kessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Anlage und des Gebrauches von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst von Privat-Eisenbahnen oder von Privat-Dampfschifffahrts-Unternehmungen bestimmt sind, können in Bezug auf Zuständigkeit von Unserem Staatsministerium des Innern von gegenwärtiger Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Die technischen Vorschriften dieser Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

Hinsichtlich der Prüfung und periodischen Untersuchung der für den Dienst der bayerischen Ostbahnen und der pfälzischen Bahnen bestimmten Dampfkessel und Dampfapparate hat es bei den hiefür erlassenen besonderen Vorschriften, insolange nicht von Unserem Staats-Ministerium des Innern anderweitige Bestimmungen getroffen werden, zu verbleiben.

Die Vorschriften in §. 205 der technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen über den Bau und die Betriebs-Einrichtungen der Eisenbahnen vom Jahre 1871 haben auf die bayerischen Staatsbahnen, sowie auf die bezeichneten Privatbahnen gleichfalls unter obigem Vorbehalte Anwendung zu finden.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 21. Januar 1872, insoweit letztere nicht durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, durch die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. Mai 1871 und durch die Vollzugs-Verordnung vom 4 December 1872 bereits ersetzt ist, aufgehoben wird, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 14 März 1874.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf v. Hundt.

GVBl. 1874 S. 91–100.

Zu Art. 148.

Die beiden Verordnungen vom 10. September 1863 und 13. August 1867 (I. S. 430—450) wurden aufgehoben durch die nachstehend abgedruckte V. v. 16. September 1873.

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 16. September 1873,
die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betreffend *).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Einrichtung und Verwaltung der Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehenden Vorschriften einer Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach — und zwar, was den Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes betrifft — auf Grund des Artikels 69 des Polizeistrafgesetzbuches, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehende Landgestütsanstalt hat die Aufgabe, die Pferdezucht mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür besonders geeigneten Landestheile zu verbessern und angemessen zu veredeln.

Zu diesem Behufe ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Bezirke, vor Allem auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes, ferner durch entsprechende

---

*) Die durch Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 24. März 1872, die Ergänzung des Pferdebedarfs für das k. Heer im Falle der Mobilisirung betr., statuirte Befreiung der Zuchthengste und Zuchtstuten der in Bayern bestehenden Gestüte, sowie der approbirten Zuchthengste wurde in §. 25 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 nicht aufrecht erhalten.

Veredlung der hiezu geeigneten Schläge auf die Erzielung des guten und starken Wagen- und Reitpferdes hinzuwirken und jede Schwankung hiebei zu vermeiden.

§. 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe liegt der Landgestütsanstalt ob:

1) Die Aufstellung vollkommen tüchtiger Beschälhengste und deren Vertheilung auf die Beschälstationen unter Beachtung der im §. 1 enthaltenen Bestimmungen;
2) die Förderung des Privat-Beschälgeschäftes;
3) die Hebung der Privatthätigkeit, insbesondere durch die Ertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht.

§. 3. Bezüglich des Stammgestütes und des seither damit verbundenen Hengstfohlenhofes behalten Wir Uns vor, besondere Bestimmung zu treffen, bis wohin es bei den dermaligen Einrichtungen zu verbleiben hat.

§. 4. Der Landgestütsanstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse zugewiesen:

1) Der durch das Budget jeder Finanzperiode hiefür bestimmte Zuschuß aus der Staatskassa;
2) die Sprung- (Deck-) Gelder, sowie die übrigen für die Beschälung zu entrichtenden Gebühren;
3) sonstige Erträgnisse und Einnahmen der Anstalt.

§. 5. Die Beschälhengste werden in den an den Sitzen der Bezirksgestüts-Inspektionen befindlichen eigenen Stallungen aufgestellt und von dort auf die Dauer der Beschälzeit, welche in der Regel mit dem Monate März eines jeden Jahres beginnt und mit dem Schlusse des Monats Juni endet, auf die einzelnen Stationen entsendet.

Zweiter Abschnitt.

Die Beschälstationen und deren Benützung.

§. 6. Die Errichtung von Beschälstationen, sowie jede Veränderung oder Aufhebung derselben, hat stets nur nach vorgängigem Benehmen der Landgestütsverwaltung mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu geschehen und bedarf jeweils der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

§. 7. Ihre Errichtung und ihr Fortbestand bleiben

dadurch bedingt, daß für die unentgeltliche Bereitstellung und Unterhaltung einer geeigneten Stall- und Beschäl-Lokalität von Seite der betheiligten Gemeinden oder Distrikte Fürsorge getragen wird.

§. 8. Jeder Beschälstation sind thunlichst solche Hengste dauernd zuzutheilen, welche nicht nur dem vorhandenen Stutenmateriale und Züchtungsbedürfnisse (§. 1) entsprechen, sondern auch durch möglichste Gleichartigkeit ihrer Abkunft und Beschaffenheit die allmälige Bildung von Stammzuchtbezirken überall dort zu fördern geeignet sind, wo dies Boden-, Futter- und sonstige Verhältnisse gestatten.

Die Aufstellung von Beschälhengsten gemeiner, unveredelter Landschläge ist nur ausnahmsweise und auch dann nur in ausgezeichnet guten Exemplaren zulässig.

Die Züchtung dieser Schläge bleibt vorwiegend der Privatthätigkeit überlassen und die Landgestütsverwaltung hat hiebei nur insoweit thätig zu sein, als es sich um die Bildung von Stammzuchtsbezirken für dieselben handelt.

§. 9. Zur Bedeckung durch Beschälhengste des Landgestütes dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, welche

a) das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben, dabei
b) nicht durch Alter gebrechlich, vollkommen gesund und auch außerdem von Fehlern, welche sich leicht vererben (§. 17), frei sind.

Die hiefür besonders instruirten und der controlirenden Aufsicht eines Thierarztes unterstellten Beschälwärter sind beauftragt, jene Stuten, welche den vorerwähnten Erfordernissen nicht entsprechen, sofort zurückzuweisen.

§. 10. Für jede Stute, welche behufs der Bedeckung zum erstenmale auf einer Station vorgeführt wird, ist auf Grund vorgängiger Untersuchung ein bis zu dessen Einziehung giltiges Approbationszeugniß nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare von dem hiezu bestimmten Thierarzte unentgeltlich auszustellen.

Dieses Zeugniß, welches eventuell auch von einem andern approbirten Thierarzte ausgestellt werden kann, ist sowohl das erstemal als bei den späteren Bedeckungen jedesmal vorzuzeigen.

Die vorschriftsmäßigen weiteren Einträge bezüglich der

Bedeckung und ihres Erfolges sind jeweils von dem betreffenden Beschälwärter vorzunehmen.

§. 11. Jeder Stutenbesitzer hat für den ersten Sprung eines Landgestütshengstes zu entrichten:

a) 3 Mark Sprunggeld,

b) 1 Mark Trinkgeld für den Beschälwärter.

Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Obiger Gesammtbetrag von 4 Mark ist für jede bedeckte Stute an den bei der Station aufgestellten Einnehmer sofort zu bezahlen.

Eine anderweite Bezahlung findet nicht statt und es ist insbesondere den Beschälwärtern bei strenger Strafe untersagt, ein Geschenk oder Trinkgeld für sich anzunehmen. Für einzelne Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird ein höheres Deckgeld besonders festgesetzt, in welchem Falle der Betrag des letzteren und der Name des Hengstes vorerst öffentlich bekannt zu machen sind.

Im Uebrigen ist für die Benützung der Beschälstationen die Beschälordnung maßgebend, welche von der Landgestütsverwaltung festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag bei jeder Station bekannt zu geben ist.

§. 12. Die Landgestütsverwaltung hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Amtsbezirk, in welchem sich eine Beschälstation befindet, je nach Bedarf einen oder mehrere approbirte Thierärzte aufzustellen und namhaft zu machen, welchen die in §. 10 erwähnte erstmalige Approbation der Zuchtstuten, sowie die Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung und zu diesem Behufe die periodische Nachsicht auf der ihnen zugetheilten Station obliegt.

Diese Thierärzte erhalten hiefür eine angemessene Remuneration aus der Landgestütskassa, weßhalb denselben nicht zukommt, für die bezeichneten Funktionen irgend eine Gebühr von den Stutenbesitzern in Anspruch zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Der Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes *).

§. 13. Zu Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes ist die Erstattung der Anzeige und resp. Erholung des Legitimationsscheines nach Maßgabe der Gewerbeordnung erforderlich. Die Einführung von sogenannten Köhrordnungen für die Approbation von Privatbeschälhengsten bleibt für den Fall des Bedarfes vorbehalten.

§. 14. Wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Privatbeschäler wahrgenommen hat, letzteren nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung beizieht, wird gemäß Art. 69 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 15 Thalern (45 Mark) bestraft.

Vierter Abschnitt.

Die Ertheilung von Ermunterungspreisen.

§. 15. Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden Preise ertheilt.

Die Landgestütsverwaltung hält alljährlich eine angemessene Anzahl von Preisevertheilungen; sie bestimmt den Ort und Zeitpunkt derselben und hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für die Bekanntmachung der bezüglichen Anordnungen durch das Kreis-Amtsblatt, sowie außerdem für deren Veröffentlichung in anderen hiezu geeigneten Blättern Sorge zu

---

*) Die Entstehungsgeschichte der Reichsgewerbeordnung gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes Anwendung zu finden haben. Art. 148 des PStGB. wird demgemäß durch die Gew.-O. keine Aenderung erfahren haben. Die Anwendbarkeit dieses Artikels ruht jedoch zur Zeit, da die gegenwärtige Verordnung das Erforderniß eines besonderen Erlaubnißscheines fallen gelassen hat. — Zum Abschn. III vergl. übrigens noch Art 111 Abs. 2 des PStGB., wornach mit Geld bis zu 10 Thalern gestraft wird, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.

tragen. Die Preiseverteilung, welche nach Thunlichkeit mit Festen und Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereins in Verbindung zu bringen ist, findet vorbehaltlich der Bestimmungen in den §. 24 ff., dann 38 und 39 alljährlich in den Monaten August und September statt und ist von dem Vorstand der Landgestütsverwaltung, in dessen Verhinderung aber durch seinen Stellvertreter mit angemessener Feierlichkeit vorzunehmen.

§. 16. Zur Bewerbung bei den im August und September stattfindenden Preiseverteilungen werden ausschließlich zugelassen:

a) Junge Hengste, welche noch nicht als Privat-Beschäler gedeckt haben, im Alter von $1^1/_2$ bis $3^1/_2$ Jahren;
b) junge Stuten im Alter von $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ Jahren;
c) Mutterstuten im Alter von $4^1/_2$ Jahren an.

§. 17. Die Zuerkennung eines Ermunterungspreises ist im Allgemeinen durch die vorzügliche Beschaffenheit des vorgeführten Thieres und insbesondere auch dadurch bedingt, daß dasselbe

a) nach seiner Körperbeschaffenheit die volle Zuchttauglichkeit erwarten läßt,
b) von Fehlern, welche anerkanntermaßen forterben, frei, dann
c) gesund und gut gepflegt ist.

Als erbliche Fehler werden besonders bezeichnet: Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfenrücken, periodische Augenentzündung, alle Staararten, Spath, Schale, Hasenhacke, Rehbein, Strahlkrebs, schlechte Hufbildung und fehlerhafter Gang.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei jungen Hengsten und Stuten (§. 16 lit. a und b) der legale Nachweis, daß der Bewerber dieselben entweder von der Geburt her fortwährend selbst gezogen, oder daß er deren Aufzucht mindestens während ihrer zweiten Altershälfte ununterbrochen fortgesetzt habe;
2) bei Mutterstuten (§. 16 lit. c) neben den ebenerwähnten Erfordernissen, daß sie erweislich gefohlt haben und wieder belegt sind.

§. 18. Der Preis für junge Hengste und Stuten,

dann für Mutterstuten (§. 16 lit. a, b und c) darf nicht unter 40 und nicht über 180 Mark betragen.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Geldpreise und Prämienscheine eine Fahne.

Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preiseträger sind unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das Kreis-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 19. Jeder Pferdezüchter kann sich gleichzeitig mit mehreren Pferden um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus; doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 20. Der Geldpreis ist innerhalb der in §. 18 festgesetzten Grenze jeweils angemessen zu erhöhen, wenn das Pferd bei fortdauernder voller Preiswürdigkeit und dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des §. 17, ein zweites-, drittes- oder viertesmal von der Landgestütsanstalt prämiirt wird.

§. 21. Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihenfolge derjenigen, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, geschieht unter der Leitung des Vorstandes der Landgestütsverwaltung oder seines Stellvertreters durch ein Preisgericht von fünf Sachverständigen, welche der Distrikts-Verwaltungsbeamte desjenigen Bezirks, in dem die Preisvertheilung stattfindet, benehmlich mit dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, soviel möglich aus Angehörigen verschiedener Orte zu wählen und durch Handgelöbniß zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Preisgericht sind alle jene ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Die Funktion eines Preisrichters begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorstande mindestens drei Mitglieder sich betheiligen.

Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann der Vorsitzende sie aus hiezu geeigneten Anwesenden ergänzen.

Das Preisgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Berufung gegen den Ausspruch des Preisgerichtes ist unzulässig.

§. 22. Das Preisgericht hat sich bei Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 17 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer ganzen Beschaffenheit als preiswürdig zu erachten sind.

Die Größe des Geldpreises wird von dem Vorstande des Landgestüts oder dessen Stellvertreter unter entsprechender Beachtung der von dem Preisgerichte durch Mehrheitsbeschluß bestimmten Reihenfolge, sowie mit Rücksicht auf die etatsmäßig verfügbaren Geldmittel festgesetzt.

§. 23. Ueber die Ergebnisse einer jeden Preisevertheilung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 24. Für Privat-Beschälhengste, welche das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder doch im Laufe der nächstbevorstehenden Beschälperiode vollenden werden, und dabei den in §. 17 lit. a, b und c aufgeführten Erfordernissen entsprechen, werden Preise ertheilt, welche nicht unter 90 und nicht über 540 Mark betragen sollen.

Es ist Sorge zu tragen, daß von der im Etat der Landgestütsanstalt alljährlich dafür zu bestimmenden Summe in jedem Regierungsbezirke diesseits des Rheins ein der Bedeutung der Pferdezucht und der Entwicklung des Privat-Beschälgeschäftes daselbst entsprechender Betrag jeweils zur vollen Verwendung gelange.

Werden der Landgestütsverwaltung zur Förderung obigen Zweckes aus Kreis- oder Distriktsfonds Geldmittel zur Verfügung gestellt, so sind die bezüglichen Leistungen aus der Landgestütskassa für die betreffenden Bezirke nach Thunlichkeit verhältnißmäßig zu erhöhen.

§. 25. Die Zuerkennung der Preise für Privat-Beschälhengste erfolgt durch besondere Commissionen, welche für jeden Regierungsbezirk diesseits des Rheines

a) aus den Beamten des betreffenden Gestütsbezirkes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
b) aus zwei bei der Preisevertheilung persönlich unbetheiligten, mit der Pferdezucht des Kreises vertrauten Landwirthen oder sonstigen Sachkundigen;
c) aus drei weiteren mit den Bedarfsverhältnissen des engeren Preisbezirkes besonders vertrauten und desfalls aus dem unmittelbar betheiligten Distrikte zu wählenden derartigen Sachverständigen und
d) aus einem approbirten Thierarzt zu bestehen haben.

Die unter lit. b und c erwähnten Sachverständigen sind von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, benehmlich mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zu ernennen, bei deren Auswahl dieselbe nach Thunlichkeit auf Mitglieder des Landrathes und der dem Preisbezirke angehörenden Distriktsräthe vorzugsweise Bedacht zu nehmen hat.

Die Bestimmung des Thierarztes (lit. d) liegt auf Vorschlag der Landgestütsverwaltung der Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichfalls ob.

§. 26. Die Anzahl dieser Commissionen in jedem Regierungsbezirke bemißt sich jeweils nach dem bezüglichen Bedürfnisse und wird im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, von der Landgestütsverwaltung alljährlich bestimmt.

§. 27. Die commissionelle Musterung der zur Preisbewerbung vorgeführten Privat-Beschälhengste und die Zuerkennung der Preise findet jedes Jahr vor dem Beginne der üblichen Beschälzeit, sohin im Laufe des Monats Januar und, soweit nöthig, auch noch während des nächstfolgenden Monats statt.

Hinsichtlich der Festsetzung des Ortes, sowie des Zeitpunktes der Commissionsverhandlungen, dann der öffentlichen Bekanntmachung derselben haben die Vorschriften im §. 15 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung gleichmäßige Anwendung zu finden.

§. 28. Die Commissionsmitglieder, deren Einladung durch die betreffende Bezirks-Gestütsinspektion zu erfolgen hat, erhalten für die Dauer ihrer jeweiligen Funktion und zwar:

1) die im §. 25 lit. b genannten ein Taggeld von 9 Mark und eine Reisekostenvergütung, welche für jede halbe Meile $1/2$ Mark und soweit Eisenbahnen benützt werden könnnen, 40 Pfennige beträgt, und
2) der Thierarzt (§. 25 lit. d) die regulativmäßigen Bezüge

aus der Landgestütskasse.

§. 29. Die betreffende Commission entscheidet über die Preiswürdigkeit eines jeden vorgeführten Hengstes, sowie über die Größe des Preises nach Stimmenmehrheit.

Gleichzeitig mit der Zuerkennung des Preises, welche vorerst nur eine bedingte und eventuelle ist, und in gleicher Weise hat die Commission für jeden betreffenden Hengst die Anzahl der Stuten festzusetzen, welche von demselben im Laufe der nächstbevorstehenden Beschälzeit erweislich bedeckt werden muß, um die seinerzeitige Ausfolgelassung des Preises beanspruchen zu können.

Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag zu geben.

Der Ausspruch der Commission ist jedem Betheiligten sofort zu eröffnen; eine Berufung gegen denselben findet nicht statt.

Hengste, denen ein Preis zuerkannt ist, sind, bei Zustimmung des Besitzers, mit dem Gestüts-Brandzeichen (B. mit Krone) zu versehen.

§. 30. Die Preise (§. 24) sind nach der Güte und dem Werthe des Hengstes, mit Rücksicht auf den Stand und das Bedürfniß der Pferdezucht in dem betreffenden Bezirke zu bemessen und je nach der Zahl und Beschaffenheit der für preiswürdig erkannten Hengste in Classen einzutheilen, welche sich um je 40 Mark, gegebenen Falles bis zum Maximum von 540 Mark erhöhen, vorausgesetzt, daß die von der Landgestütsverwaltung für den Preisbezirk bestimmte und verfügbare Gesammtsumme hiedurch nicht überschritten wird.

§. 31. Bei erwiesener Fruchtbarkeit und gutem Forterbungsvermögen, sowie bei vollkommen entsprechender sonstiger Güte des Hengstes soll der Preis alljährlich angemessen gesteigert werden, während im entgegengesetzten Falle eine Abminderung desselben einzutreten, oder je nach

Befund eine erneute Zuerkennung überhaupt zu unterbleiben hat.

§. 32. Für einen dem Stande der Pferdezucht des Bezirkes in vorzüglichem Grade entsprechenden Hengst kann schon bei der erstmaligen Zuerkennung eines Preises derselbe in der Art bemessen werden, daß er ungefähr dem fünften Theile des eigentlichen Werthes des Hengstes gleichkömmt.

§. 33. Die Ausfolgelassung der gemäß §. 29 eventuell zuerkannten Preise und der bezüglichen Prämienscheine ist in allen Fällen durch den Nachweis bedingt, daß der betreffende Hengst bis zum Schlusse der Beschälperiode zum Privatbeschälgeschäfte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines wirklich verwendet wurde und während dieser Zeit mindestens die durch Commissionsbeschluß für ihn festgesetzte Zahl von Stuten bedeckt hat.

§. 34. Jeder Besitzer eines Hengstes, welchem ein Gestütspreis eventuell zuerkannt wurde, ist deshalb gehalten

a) ein genaues Verzeichniß der während der Beschälzeit des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten, unter Angabe des Zeitpunktes, (Monat und Tag) der Bedeckung zu führen und die bezüglichen Einträge durch den Stutenbesitzer oder dessen Stellvertreter im Formulare beglaubigen zu lassen.

Denselben ist zu diesem Behufe sogleich bei der Commissionsverhandlung ein Formular zuzustellen, welches neben den erforderlichen Rubriken für den Vortrag der Stutenbedeckungen und deren Beglaubigung, dann einem Abdrucke des §. 33 gegenwärtiger Verordnung, folgende Einträge zu enthalten hat:

1) Laufende Nummer,
2) Tauf= und Zunahme des Hengstbesitzers,
3) Wohnort desselben unter Angabe des Amtsbezirkes,
4) Alter, Größe, Farbe und Abzeichen des Hengstes, dann Abstammung desselben im Falle ihrer genügenden Nachweisung,

5) Betrag des eventuell zuerkannten Gestütsprei-
ses, und
6) Anzahl der von dem Hengste nach dem Commissionsbeschlusse zu bedeckenden Stuten.

Die sämmtlichen unter Ziff. 1 bis 6 aufgeführten Einträge sind zugleich dem nach Analogie des §. 23 zu führenden Commissionsprotokolle einzuverleiben.

§. 35. Der Hengstbesitzer hat das Formular mit den Einträgen über die stattgehabten Stutenbedeckungen spätestens acht Tage nach deren Beendigung der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnortes zu übergeben. Letztere hat dieselben zu sammeln und längstens bis Ende August desselben Jahres an die einschlägige Bezirks-Gestütsinspektion mit den etwa veranlaßten Erinnerungen mitzutheilen, von wo sie der kgl. Landgestütsverwaltung sofort vorzulegen sind.

§. 36. Die kgl. Landgestütsverwaltung hat diese Vorlagen mit Rücksicht auf das Gutachten der einschlägigen Bezirks-Gestütsinspektion zu prüfen und im Falle sie die verordnungsmäßigen Bedingungen (§. 33) als erfüllt anerkennt, die Ausfolgelassung des zuerkannten Preises nebst dem Prämienscheine alsbald zu verfügen, entgegengesetzten Falles aber unter Angabe der Gründe zu verweigern.

§. 37. Die Namen der Preiseträger sind nebst der Bezeichnung der prämiirten Privatbeschälhengste, der Anzahl der von denselben während der jüngsten Beschälperiode bedeckten Stuten und der Preisebeträge in den betreffenden Kreis-Amtsblättern alsbald öffentlich bekannt zu machen.

§. 38. Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, bleibt für den Fall der Verfügbarkeit der deßfalls erforderlichen Geldmittel vorbehalten, die Landgestütsverwaltung zur Ertheilung einer bestimmten Anzahl von Preisen im Betrage von 540 bis 1380 Mark für Zuchthengste und Zuchtstuten von ausgezeichnet guter Beschaffenheit und hervorragendem Werthe zu ermächtigen.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Größe der Preise, Bildung des Preisgerichtes, über Zeit und Ort der Preisevertheilung, sowie über die Bedingungen der

Preisebewerbung bleiben der jeweiligen Anordnung und Bekanntgabe vorbehalten.

§. 39. Unter gleicher Voraussetzung kann die Landgestütsverwaltung ermächtigt werden, durch die Gewährung von Ermunterungspreisen oder Geldzuschüssen

a) die Bildung von Zuchtvereinen und Zuchtbezirken für Beschaffung guter Mutterstuten, Einführung von fremden schweren Pferderacen, von Vollblut- und Halbblutpferden 2c. 2c.;

b) die Errichtung, Instandhaltung und Benützung von Laufstallungen in Verbindung mit Ausläufen, von Tummelplätzen, Fohlenweiden und Fohlenhöfen, und

c) die Veranstaltung von Zucht- und Beschälermärkten, dann die Anlegung zweckmäßiger Zuchtregister für die Stammzuchten

zu fördern und die Privatthätigkeit auch in dieser Richtung anzuregen und nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Fünfter Abschnitt.

Die Verwaltung der Landgestütsanstalt.

§. 40. Die oberste Leitung der Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins ist Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, übertragen.

§. 41. Für die unmittelbare Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt besteht fortan eine Unserem vorgenannten Staatsministerium untergeordnete Stelle unter der Benennung:

„Königliche Landgestütsverwaltung“

in Unserer Haupt- und Residenzstadt München. Der Vorstand derselben führt den Titel:

„Königlicher Oberlandstallmeister.“ *)

---

*) Die §§. 41—43 haben durch die V. v. 22. December 1873, die Verhältnisse der Beamten der Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke dießseits des Rheins betr. (Reg. Bl. S. 1713) eine Ergänzung erhalten.

§. 42. Dem Vorstande der Landgestütsverwaltung wird ein Landgestütsthierarzt, sodann ein Beamter beigegeben, welchem unter der Leitung des Vorstandes die Führung des Kassa- und Rechnungswesens, sowie die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Anstalt obliegt. Für letzteren Zweck ist demselben ein Funktionär als Gehilfe zuzutheilen.

Er führt den Titel „Verwaltungsbeamte."

§. 43. Am Sitze der Beschälerstallungen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg besteht je eine Bezirks-Gestütsinspektion, welcher die betreffenden, nach ihrem jeweiligen Bestande bekannt zu gebenden Beschälstationen zugetheilt sind.

Der Vorstand einer Bezirks-Gestütsinspektion führt den Titel:

„Königlicher Landstallmeister des Gestütsbezirkes N. N."

§. 44. Die Ernennung der in den §§. 41 mit 43 bezeichneten Gestütsbeamten, sowie die Regelung ihrer Gehalts- und Rangverhältnisse bleibt Unserer besonderen Entschließung vorbehalten.

§. 45. Das gesammte für den Dienst des Landgestüts erforderliche Personal an Aufsehern, Beschäl- und resp. Pferdewärtern u. s. w. wird von dem Vorstande der Anstalt in widerruflicher Weise aufgestellt.

Die Normirung der Bezüge dieses Unterpersonals unterliegt der ministeriellen Genehmigung.

Der für dasselbe gebildete Sustentations- und Unterstützungsfond hat auch fernerhin bestimmungsgemäß fortzubestehen.

§. 46. Dem Vorstande liegt ob, vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres dem vorgesetzten Staatsministerium den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorzulegen, welcher nach erfolgter Genehmigung als Norm der Verwaltung für das betreffende Jahr zu dienen hat.

Eben dahin hat derselbe alljährlich und zwar bis Mitte November einen die einschlägigen Ergebnisse der Verwaltung und den Zustand der Pferdezucht umfassenden Bericht, unter Beifügung der erforderlichen statisti-

schen Uebersichten, sowie der Berichte der Bezirks-Gestütsinspektion über die bezüglichen Ergebnisse der Verwaltung ihres Gestütsbezirkes zu erstatten.

§. 47. Für die Stellvertretung in Fällen vorübergehender Verhinderung des Vorstandes oder eines der übrigen Beamten der Anstalt hat das vorgesetzte Staatsministerium auf Vorschlag des Erstgenannten Anordnung zu treffen.

§. 48. Die Kassa- und Rechnungsführung der Landgestütsanstalt hat sich nach den bezüglichen Vorschriften und Instruktionen zu richten.

Die Jahresrechnung ist jeweils nach ihrem Abschlusse Unserem Staatsministerum des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vorzulegen, von welchem sie nach genommener Einsicht, Unserer mit der Controle des Kassa- und Rechnungswesens der Landgestütsanstalt fortan betrauten Rechnungskammer zum Vollzuge der Revision sofort mitzutheilen ist.

§. 49. Die Beamten der Bezirks-Gestütsinspektionen haben ihren Dienst nach den Anordnungen des Vorstandes zu leisten.

Sie haben die Aufsicht über den Beschälerstall und die Stationen ihres Bezirkes zu führen und das dortselbst verwendete Dienstpersonal ist ihnen unmittelbar untergeordnet.

Ueberhaupt kömmt denselben die Wahrung und Förderung aller Interessen des Landgestüts und der Pferdezucht innerhalb ihres Bezirkes unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu.

§. 50. Die Landgestütsverwaltung steht zu Unseren Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination und correspondirt mit den denselben untergeordneten Behörden in der Form von Ersuchsschreiben.

§. 51. Unsere Kreisregierungen, sowie die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Landgestütsverwaltung bei dem Vollzuge der hier ertheilten Anordnungen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Insbesondere liegt den Distriktsverwaltungs- und resp. Polizeibehörden ob, darüber zu wachen, daß die Beschäl-

wärter auf den Stationen ihren Dienstesobliegenheiten nach den ertheilten Instruktionen pünktlich nachkommen.

Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschälordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der Bezirks-Gestütsinspektion auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben dieselben der Ueberwachung des Privat-Beschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 52. Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß sowohl die Organe des landwirthschaftlichen Vereins, als die Thierärzte fortan bestrebt sein werden, Unsere Landgestütsverwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter kräftig zu unterstützen.

Sechster Abschnitt.

Die Berathungskomités.

§. 53. Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande des Gestütswesens und den desfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und allenfallsigen Beschwerden, sowie zur vorbereitenden Besprechung wichtigerer prinzipieller Maßnahmen, dann zur Abgabe der von Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, etwa abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Gestüts-Preisevertheilungen, und zwar spätestens im Laufe des Monats Oktober am Sitze jeder Kreisregierung diesseits des Rheins ein Berathungskomité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten zu bestehen:

a) aus zwei bis drei Mitgliedern des Kreiskomités des landwirthschaftlichen Vereines;
b) aus zwei bis drei mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungs-Präsidenten besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern;
c) aus dem Kreisthierarzte, eventuell einem anderen approbirten Thierarzte.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher jederzeit auch der Beamte der betreffenden Bezirks-Gestütsinspektion beizuziehen und womit dort, wo sich ein Beschälerstall befindet, auch dessen Besichtigung zu verbinden ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, längstens bis zum Ende des Monats Oktober vorzulegen.

§. 54. Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestütes ist jährlich bei Unserem vorgenannten Staatsministerium ein Central-Berathungscomité zu berufen. Dasselbe hat unter Anordnung und Leitung des Staatsministers oder des im Verhinderungsfalle von ihm zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Zuziehung der einschlägigen Ministerialreferenten, einschließlich jener Unseres Kriegsministeriums, sodann des Vorstandes der Administration der Remontendepots und der mit dem Remontenankaufe im Lande beauftragten Offiziere, endlich des Vorstandes der Landgestütsverwaltung und der Beamten der Bezirksgestütsinspektionen, zu bestehen:

a) aus dem Chef Unseres Oberststallmeisterstabes oder seinem Stellvertreter;
b) aus zwei bis drei Mitgliedern des Generalkomités des landwirthschaftlichen Vereines;
c) aus einer entsprechenden Anzahl von mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten und desfalls besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern und
d) aus dem Landesthierarzte, eventuell einem anderen approbirten Thierarzte.

Mit dieser Berathung ist zeitweise und je nach Erforderniß die Besichtigung der Beschälerställe zu verbinden.

§. 55. Die Mitglieder dieser Berathungskomité's haben auf Entschädigung keinen Anspruch.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 56. Für die entsprechende Herstellung und Evidenthaltung der Gestütsstatistik hat Unser Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, fortan Sorge zu tragen.

§. 57. Gegenwärtige für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines geltende Verordnung hat mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit zu treten.

Vom nämlichen Tage an sind die entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 10. September 1863 (Regierungsblatt S. 1545 ff.), dann vom 13. August 1867 (Regierungsblatt S. 953 ff.) aufgehoben.

Altlach, den 16. September 1873.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär.

An dessen Statt

der Regierungsrath Zenetti.

Reg. Bl. 1873 Seite 1457—1486.

Zu Art. 2 Ziff. 8 und 9.

(Nachtrag zu 1 Seite 131—144).

Bekanntmachung

vom 5. August 1874,

die Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung von explodirenden Stoffen betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetz-

buches für Bayern vom 26. December 1871 und unter Bezugnahme auf §. 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung von explodirenden Stoffen im Nachgange zur Bekanntmachung vom 6. August 1870, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver-, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr. (Regierungsblatt Nr. 58) *) verfügt, was folgt:

§. 1. Als explodirende Stoffe, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden erklärt:

a) Nitroglycerin, Dynamit, sowie andere nitroglycerinhaltige Präparate und ähnliche Nitroverbindungen;
b) explodirende Gemenge mit chlorsauren oder mit pikrinsauren Salzen und
c) Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§. 2. Für die Einrichtung oder wesentliche Veränderung von Fabriken oder Werkstätten zur Zubereitung der in §. 1 bezeichneten Stoffe sind die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der zum Vollzuge derselben ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 4. December 1872 §. 3 u. flg. (Regierungsblatt Nr. 88) maßgebend.

§. 3. Wer sich mit der Zubereitung jener Stoffe befassen oder den Betrieb oder die Bereitungsweise ändern will, hat überdieß vor dem Beginne des Betriebes bei der Districtspolizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten und den von letzterer hierauf ergehenden Anordnungen sich zu unterwerfen.

Auf die Fabrikation in den Artillerie-Laboratorien für welche die von der Militärbehörde erlassenen Vorschriften maßgebend sind, hat vorstehende Bestimmung keine Anwendung zu finden.

§. 4. Außer den bei Genehmigung derartiger Arbeitsanlagen und Beschäftigungen ergehenden besonderen Bestimmungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

---

*) Siehe I. S. 131.

A. Nitroglycerin, Dynamit, sowie andere nitroglycerinhaltige Präparate und ähnliche Nitroverbindungen.

1) Jede zur Herstellung von vorstehend bezeichneten Stoffen bestimmte gewerbliche Anlage soll eine isolirte, von bewohnten Orten gehörig weit entfernte Lage und eine leichte Bedachung, sowie überhaupt eine leichte Construction der Fabrikgebäude haben.

Derartige Anlagen müssen mit Umzäunungen versehen sein und an ihren Eingängen Warnungstafeln haben, auf welchen die Art der Fabrik bezeichnet und das Verbot des Eintrittes für jeden hiezu nicht Berechtigten enthalten ist.

2) Jede Ueberhitzung sowohl des Arbeitslocales, als auch des Fabriklocales ist sorgfältig zu vermeiden, insbesondere soll das Nitroglycerin nur bei ganz geringer Wärme getrocknet, beziehungsweise entwässert werden.

3) Beim Vermengen des Nitroglycerin mit Kieselerde zum Zwecke der Darstellung von Dynamit ist jeder starke Stoß oder Druck zu vermeiden.

4) Die fertigen Präparate dürfen nicht in dem Bereitungslocale gelassen, sondern müssen alsbald in das von demselben getrennte Verwahrungslocal gebracht werden.

5) In den Fabrications= und Lagerräumen dürfen Personen unter 18 Jahren nicht verwendet werden.

6) Wer die in §. 1 lit. a genannten Stoffe bereitet oder sonst besitzt, hat dafür zu sorgen, daß von seinem Vorrathe Nichts in die Hände unzuverlässiger Personen, namentlich von Kindern gelange.

7) In bewohnten Gebäuden, sowie innerhalb der Ortschaften dürfen Stoffe der bezeichneten Art nicht aufbewahrt werden.

8) Wer diese Stoffe vorräthig haben will, hat dieselben in ausschließlich hiefür bestimmten Lagerräumen oder in anderen districtspolizeilich für geeignet erklärten Räumen unterzubringen.

Ueberdieß muß Nitroglycerin in verschlossenen Flaschen unter Wasser gesetzt, Dynamit hingegen in vor Erschütterung und Erhitzung gesicherten, mit gut schließenden Deckeln versehenen Blechkästen aufbewahrt werden.

9) Die Lagerräume müssen außerhalb der Ortschaften in gehöriger Entfernung von Gebäuden angelegt und durch eine Umzäunung gegen den Zutritt Unberufener gesichert werden.

Die Anlegung derselben in unmittelbarer Nähe von Straßen und Eisenbahnen ist zu vermeiden.

Die Entfernung der Lagerräume von Ortschaften ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Menge des regelmäßig zur Verwahrung kommenden Fabrikates zu bemessen.

Als geringstes Maß dieser Entfernung wird bei einer regelmäßigen Einlagerung von nicht über 500 Kilogramm eine Viertelstunde (1000 Meter) von dem nächsten Häusercomplexe eines Ortes und 100 Meter von den nächstgelegenen Baulichkeiten; bei einer Einlagerung aber von über 500 Kilogramm das Doppelte dieser Entfernung bestimmt.

Jeder Lagerraum ist, soferne sich innerhalb 1000 Meter Entfernung ein Wohngebäude in Sicht befindet, mit einer Erdumwallung zu umgeben, deren Höhe der Höhe des Lagerraumes gleichkommt.

Inwieweit mit Rücksicht auf die besondere Situation des Lagerraumes eine Ausnahme von der letzteren Bestimmung in erleichterndem oder erschwerendem Sinne stattzufinden hat, bleibt der Entscheidung der Distriktspolizeibehörde gemäß §. 3 gegenwärtiger Bekanntmachung anheimgegeben.

10) Die Aufbewahrung dieser Stoffe darf nicht in gewölbten Räumen und nicht in den unteren Geschoßen mehrstöckiger Gebäude geschehen, überdieß sind dieselben nicht mit Gegenständen, welche der Selbstentzündung ausgesetzt sind, und insbesondere niemals mit Feuerwerksgegenständen und anderen explosibeln Stoffen in einem und demselben Locale aufzubewahren.

Die Bestände der Militärverwaltung, hinsichtlich deren Magazinirung militärischer Seits die entsprechenden Vorschriften erlassen werden, sind hiedurch nicht berührt.

11) Wer mit den bezeichneten Stoffen Handel treiben will, hat dieß unter Vorlage der Bescheinigung der Ge=

meindebehörde über die geschehene Anmeldung zur Gewerbesteueranlage bei der Districtspolizeibehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige haben auch die Verfertiger solcher Stoffe zu machen, wenn sie mit denselben Detailhandel treiben wollen.

Die bisher zu solchem Handel Berechtigten haben, wenn sie denselben auch künftig betreiben wollen, diese Anzeige binnen einer Frist von dreißig Tagen nach dem Inslebentreten gegenwärtiger Vorschriften zu erstatten.

12) Zur Abgabe oder überhaupt zur Behandlung jener Stoffe dürfen nur erwachsene zuverlässige Personen verwendet werden; auch ist es unstatthaft, an unerwachsene oder sonst als unzuverlässig bekannte Personen von fraglichen Stoffen abzugeben.

13) Nitroglycerin als solches darf nicht in den Handel gebracht und versendet werden.

14) Wer Dynamit bei sich führt, muß dafür sorgen, daß dasselbe vollkommen sicher verwahrt ist.

Uebersteigt die Quantität den Betrag von 1 Kilogramm so muß dieselbe, sie mag getragen oder in anderer Weise transportirt werden, in gut geschlossenen Gefäßen verwahrt sein.

15) Auf der Außenseite aller Behältnisse, in welchen Dynamit und dergl. transportirt wird, muß der Inhalt mit rother Signatur und außerdem mit dem Beisatze „explodirende Stoffe" deutlich bezeichnet und auch im Frachtscheine ausdrücklich angegeben sein.

Hiefür ist der Aufgeber und wenn der Uebernehmer den nicht bezeichneten Inhalt gekannt hat, auch dieser verantwortlich.

16) Außerdem gelten für den Transport, wenn die Quantität über 5 Kilogramm beträgt, folgende Bestimmungen:

a) Das Auf-, Um- und Abladen muß bei Tageslicht und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Handlung geschehen, welche eine Entzündung herbeiführen oder die Verpackung beschädigen könnte.

b) Die Behältnisse müssen unter sich und von anderer Ladung abgesondert und vollkommen fest verpackt werden.

c) Stoffe, welche sich leicht von selbst entzünden oder explodiren könnten, dürfen mit Dynamit und dergl. niemals auf demselben Fahrzeuge verladen werden.

d) Bei der Verladung mit anderen Gegenständen sind die Behältnisse immer oben auf und auf Schiffen oder Flößen auf dem Verdecke in einen eigenen Raum zu packen.

e) Die Fahrzeuge müssen auf eine schon von der Ferne sichtbare Weise durch ein schwarzes Fähnchen, das stets ausgespannt zu halten ist, bezeichnet sein.

Dieselben müssen überdieß Tag und Nacht bewacht oder unter sicherem Verschlusse bewahrt werden.

f) Wer bei dem Auf- oder Abladen oder überhaupt bei Fahrzeugen mit der erwähnten Ladung beschäftigt ist oder in deren Nähe kommt, hat sich hiebei des Tabakrauchens, sowie jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten.

g) Bewohnte Orte müssen wo möglich umfahren werden.

Wenn übernachtet oder angehalten wird, sind die Fahrzeuge außerhalb der bewohnten Orte und wenigstens 100 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt unter Bewachung stehen zu lassen und ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

h) Schiffe mit einer Ladung von Dynamit und dergl. haben von anderen Schiffen womöglich 200 Meter entfernt zu landen und sind ebenfalls sorgfältig zu überwachen.

i) Das Auf-, Um- und Abladen hat, wo es nur immer möglich, unmittelbar bei den Lagerräumen zu geschehen.

Kann ein Zwischentransport zwischen Lagerraum und Verfrachtungs-Fahrzeug nicht vermieden werden, so sind hiebei die Bestimmungen über den Transport analog einzuhalten und das Auf-, Um- und Abladen darf nur außerhalb bewohnter Orte und wenigstens 200 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt vorgenommen werden.

k) Hat ein Transport einen Eisenbahn-Uebergang, dessen Barrieren geschlossen sind, zu überschreiten, so muß er 200 Meter von diesem entfernt anhalten und darf

sich erst nach Oeffnung der Barrieren wieder in Bewegung setzen.

Muß ein Transport neben einer Eisenbahnlinie sich fortbewegen, so hat er, wenn der Bahnzug sich nähert, so lange anzuhalten, bis der Zug vorüber ist.

l) Während eines Gewitters darf ein solcher Transport in eine Ortschaft nicht einfahren.

m) Transporte von Dynamit und dergl. dürfen, Nothfälle ausgenommen, nur bei Tage stattfinden.

17) Gefrornes Nitroglycerin und Dynamit dürfen nur allmählig und nur bei einer 50^0 C (40^0 R) nicht übersteigenden Temperatur aufgethaut und so lange sie noch in gefrorenem Zustande sind, nicht zertheilt werden.

B. Explodirende Gemenge mit chlorsauren oder mit pikrinsauren Salzen.

Den explodirenden Gemengen mit chlorsauren oder mit pikrinsauren Salzen sind Gemenge, welche mit ähnlichen, sauerstoffabgebenden Substanzen bereitet werden, gleich zu achten.

Hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung dieser explodirenden Stoffe haben die in Bezug auf Schießpulver erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung vom 6. August 1870, Rggsbltt. Nr. 58) gleichmäßig Anwendung zu finden.

Pikrinsaure Salze sind so aufzubewahen, daß eine Erhitzung und Entzündung dieser Stoffe verhütet und hiemit die Gefahr einer Explosion beseitigt wird.

C. Knallquecksilber, Knallsilber und die damit hergestellten Präparate.

Hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung von Knallquecksilber, Knallsilber und den damit hergestellten Präparaten z. B. von gefüllten Zündhütchen, Knallerbsen und dergl. ist im Allgemeinen dafür Sorge zu tragen, daß Erhitzung, Schlag, Stoß, Reibung oder heftige Erschütterung verhütet wird.

Im Besonderen haben die desfalls in Bezug auf Schießpulver erlassenen Vorschriften Anwendung zu finden.

Welche Quantitäten dieser Stoffe innerhalb der Ortschaften gehalten werden dürfen, bleibt der Regelung durch ortspolizeiliche Vorschrift vorbehalten.

Versendungen von reinem Knallquecksilber und Knallsilber dürfen nicht stattfinden.

Die zum Handel mit Knallerbsen und anderen mittels Knallquecksilber und Knallsilber hergestellten Präparaten berechtigten Personen habe ihre Vorräthe vor jeder Erschütterung und jedem Stoße wohlgeschützt, aber in nicht festgeschlossenen Gefäßen zu bewahren.

§. 5. Hinsichtlich der Beförderung der in §. 1 bezeichneten Stoffe auf Eisenbahnen und mit der Post, dann auf dem Rheine und dem Bodensee kommen die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften in Anwendung.

Bezüglich des Transportes der Zündmittel der Armeebestände sind die desfalls militärischer Seits erlassenen Vorschriften maßgebend.

§. 6. Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, treten dreißig Tage nach deren Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 5. August 1874.

v. Schubert.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath von Dillis.

G. V. Bl. 1874 S. 449—455.

Zu Art. 2 Ziff. 1.

(Nachtrag zu I Seite 8).

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. August 1874,

Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom

26. December 1871 und mit Rücksicht auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezüglich der Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 15. Juni 1867 (Regierungsblatt Nr. 32) *) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Tritt eine der im §. 1 der vorhin erwähnten Verordnung bezeichneten ansteckenden Viehkrankheiten unter den auf einer Alpenweide befindlichen Thieren auf und sind die deßfalls vorgeschriebenen Maßregeln wegen der auf den Alpen bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse als nicht ausführbar oder als nicht ausreichend zu erachten, so ist die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, ermächtigt, von jener Verordnung abweichende, durch die besonderen Umstände gebotene oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Schloß Berg, den 15. August 1874.

Ludwig.

v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

G.V.Bl. 1874 S. 463.

---

*) Siehe Bd. I. S. 12.

Verlag von **A. Deichert** in Erlangen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Zum Handgebrauch. (VIII u. 176 S.) 36 kr. cart. 42 kr.

Gesetz vom 26. Dezember 1871 den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. (VI und 106 S.) 28 kr.

Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dez. 1871 nebst ausführlichem Sachregister, Inhaltsangabe der Artikel, Anmerkungen und Erläuterungen. (IV und 98 S.) 28 kr.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869. Mit Anmerkungen, Inhaltsangabe am Raude und alphabetischem Sachregister von Karl Weber. (IX und 112 S.) 27 kr.

Anhang dazu, die Vollzugsverordnung v. 4. Dez. 1872 enth. 9 kr.

Wehrpflicht und Ersatzgeschäft. Leichtfaßliche, systematische Darstellung der sämmtlichen hierauf bezüglichen Bestimmungen, wissenschaftlich bearbeitet von einem praktischen Verwaltungsbeamten (XII und 120 S.) 32 kr.

Druck von C. Th. Jacob in Erlangen.

Bav.
2848 emz
13

Ergänzungen

zu den

in Bayern geltenden

Strafgesetzbüchern.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen

von

Karl Weber,
k. Bezirks-Amtmann.

Zum Handgebrauch.

Zweiter Band.

Zweite Lieferung.

Erlangen, 1878.
Verlag von Andreas Deichert.

Vogt. 5

26. December 1871 und mit Rücksicht auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezüglich der Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 15. Juni 1867 (Regierungsblatt Nr. 32) *) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Tritt eine der im §. 1 der vorhin erwähnten Verordnung bezeichneten ansteckenden Viehkrankheiten unter den auf einer Alpenweide befindlichen Thieren auf und sind die deßfalls vorgeschriebenen Maßrezeln wegen der auf den Alpen bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse als nicht ausführbar oder als nicht ausreichend zu erachten, so ist die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, ermächtigt, von jener Verordnung abweichende, durch die besonderen Umstände gebotene oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Schloß Berg, den 15. August 1874.

Ludwig.

v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Graf von Hundt.

(G.V.Bl. 1874. S. 463.)

Weitere Nachträge.

Polizeistrafgesetzbuch

Zu Art. 2. Ziff. 1.

(Bd. I S. 8—70, 486—496, Bd. II S. 1—23, 92—93.)

1. Die Anordnung in Ziff. 21 der ME. v. 11. November 1872 (Bd. I S. 491), wornach zur Verbringung von Choleraleichen an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung eine Bewilligung nach Maßgabe der Bek. v. 27. September 1862 (Bd. I S. 308) bis auf Weiteres nicht ertheilt werden durfte, ist aufgehoben. Vgl. die ME. v.

*) Siehe Bd. I. S. 12.

22. März 1875, Ausgrabung und Transport von Choleraleichen betr. (MBl. S. 145).

2. Zur Seuchenordnung v. 15. Juni 1867 (Bd. I S. 12) im Allgemeinen s. die vorstehend abgedruckte V. v. 15. August 1874.

3. In Bezug auf Contumazverfügungen wegen ansteckender Viehkrankheiten wurde mit ME. v. 6. Mai 1874 (MBl. S. 274) angeordnet, daß die Distriktspolizeibehörden in jeder derartigen Verfügung den Tag des Beginnes der Contumaz genau zu bezeichnen haben. In derselben Weise ist auch zu verfahren, wenn für eine nach §. 8 der Seuchenordnung v. 15. Juni 1867 (Bd. I S. 16), bezw. nach der Bek. v. 3. August 1869 über die Hundswuth (Bd. I S. 332) zu ergreifende Maßregel eine bestimmte Dauer festgesetzt ist.

4. Mit Bezug auf §. 14 Ziff. 3 der Seuchenordnung (Bd. I S. 22) wurden die k. Regierungen, K. d. J., durch ME. v. 13. Juni 1876 (MBl. S. 267) beauftragt, in Zukunft den k. Bezirksämtern auf Grund der eingelaufenen Berichte den Zeitpunkt zu bezeichnen, von welchem anfangend, weil die Maul- und Klauenseuche eine große Verbreitung erlangt hat, Sperrmaßregeln zu unterbleiben, bezw. die Bestimmungen der ME. v. 11. November 1869 Anwendung zu finden haben.

5. Mit ME. v. 23. März 1875 (MBl. S. 146) wurde verfügt, daß bezüglich der Verbringung von Schafen nach Bayern, welche bayerischen Schafhaltern gehören, behufs des Weidetriebes in das Ausland verbracht waren und nach beendigter Weidezeit nach Bayern zurückkehren, im Falle räudekranke Thiere unter denselben sich befinden, die Vorschriften in §. 19 lit. B Ziff. 2 der Seuchenordnung (Bd. I S. 29) in Anwendung zu kommen haben.

6. Betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, sind neue Vorschriften ergangen. Diese Vorschriften, durch welche §. 6 des Reichsgesetzes v. 7. April 1869 (Bd. I S. 46) aufgehoben wurde und wornach auch der bisher noch giltig gewesene Rest (§§. 47—55) der Instr. v. 26. Mai 1869 (Bd. I S. 60) als beseitigt erscheint, nämlich das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 und die Bek. v. 9. Februar 1877 sind nachstehend abgedruckt.

11.

Gesetz,

betreffend

die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 25. Februar 1876.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Desinfekton liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung

für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§. 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§. 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§. 6. Der §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundes-Gesetzbl. S. 105) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

(RGBl. S. 163, G.V.Bl. 1877 S. 32.)

12.

Bekanntmachung
vom 6. Mai 1876,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzblatt S. 163), nachstehende Festsetzungen getroffen:

I. Zu §. 3.

1. Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des Deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingange im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantieen für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2. Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung von Streumaterialien, Dünger ꝛc., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften mit Wasser nach jedesmaligem Gebrauche (siehe unten II. 4 Absatz 1 und II. 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfizirung der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden. Bei Wagen, deren Einrichtung eine

BIBLIOTHECA
REGIA

Reinigung mittelst Wassers nicht gestattet (gepolsterte Wagen u. s. w.), ist die Reinigung in anderer genügender Weise zu bewirken

II. Zu §. 4.

Für die von den Landesregierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maßgebend:

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfiziren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

2. Insoweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I. 1), ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfektion nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann jedoch die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für alle Mal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektionsanstalten zu zentralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung, bezw. Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger ꝛc. sorgfältig geschlossen zu halten.

4. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers ꝛc. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfektion muß bewirkt werden, entweder

a) durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder
b) durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder
c) durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder anderen, von der Landesregierung für zulässig erachteten Desinfektionsmitteln. Die letzteren sind in den zu erlassenden Bestimmungen unter Angabe der Art ihrer Anwendung näher zu bezeichnen.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfektion überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, oder ohne zu erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

Für die Reinigung und Desinfektion der am Schlusse

von I. 2 erwähnten Wagen sind besondere Bestimmungen zu treffen.

5. Für die Reinigung und Desinfizirung der bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen sind den Vorschriften unter Nummer 3 und 4 entsprechende Anordnungen zu treffen.

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherheitsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7. Eine Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Nummer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen.

Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen gilt die Vorschrift unter Nummer 5 Absatz 2.

8. St eumaterialien, Dünger 2c., welche aus zu desinfizirenden Wagen 2c. vor der Reinigung entfernt worden (Nr. 4 Abs. 1, Nr. 6 Abs. 1), sind zu sammeln und sofort mittelst Karbolsäure oder Chlorkalk zu desinfiziren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden

Verdachtes einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespannen zu bewirken.

9. Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion zu erhebenden Gebührensätze (§. 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt ist, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (I. 2 Abs. 2, II. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in Einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontroleinrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 6. Mai 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

Eck.

(Centr. Bl. S. 251, G.V.Bl. 1877 S. 34.)

13.

Bekanntmachung

vom 9. Februar 1877

zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium des Innern.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und auf Grund der hiezu vom Bundesrathe getroffenen Festsetzungen (s. Centralblatt für das Deutsche Reich 1876 Nr. 19) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

§. 2. Die Versandtstation hat vor Abgang eines jeden mit Vieh obengenannter Art beladenen Wagens auf beiden Seiten desselben ein Plakat mit der Aufschrift „Zur Desinfektion" aufzukleben. Diese Verpflichtung hat jede Uebernahme- und Unterwegsstation, wenn mit Vieh beladene Wagen ohne diese Bezettelung eingehen.

§. 3. Die Desinfektion hat in der Regel auf der Entladangsstation (Ab- oder Umladungsstation) alsbald nach Entleerung der Wagen, längstens aber binnen 24 Stunden zu erfolgen.

Bis auf Weiteres haben auch die auf österreichischem Gebiete gelegenen bayerischen Eisenbahnstationen die Desinfektion der Viehwagen vor deren Wiedereingang nach Bayern zu bewirken.

Den Eisenbahnverwaltungen bleibt vorbehalten, die Desinfektion der Viehtransportwagen nur an bestimmten Stationen vornehmen zu lassen, in welchem Falle bezüglich der Ueberführung der zu desinfizirenden Wagen, dann der Frist des Verbringens derselben zur Desinfektionsstation und der Desinfektion selbst die Festsetzungen in der

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 sub II. Ziffer 3 Absatz 2 und 4 Maß zu geben haben.

Die Bestimmung der Desinfektionsstationen und der denselben zuzuweisenden Bezirke sind der ministeriellen Genehmigung zu unterstellen.

§. 4. Im Verkehr mit dem Auslande, also Oesterreich und der Schweiz, ist die Desinfektion bei der Rückkehr der Wagen auf der Uebergangsstation vorzunehmen und ist Vorsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung auf den ausländischen Empfangsstationen nach derjenigen bayerischen Uebergangsstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

§. 5. Kein zum Viehtransport verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benützung genommen werden.

Nach der auf der Entladungs- bezw. Uebergangsstation geschehenen Desinfektion ist das Plakat (§. 2) zu entfernen.

§. 6. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers 2c. 2c. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Wände und Decken vermittelst stumpfer Besen und durch mehrmaliges Ausspülen oder Ausspritzen mit Wasser, bei Frost mit heißem Wasser, vorangehen. Bei Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mit Wasser nicht gestattet (gepolsterte Wagen), ist diese Reinigung in anderer genügender Weise zu bewirken.

§. 7. Die Desinfektion selbst wird durch ein sorgfältiges Auspinseln des ganzen Wagenkastens mit Chlorkalklösung — 1 Gewichtstheil Chlorkalk und 12 Gewichtstheile Wasser — bewirkt, welches so lange fortzusetzen ist, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch im Wagen bemerkbar ist.

Wo die vorhandenen Einrichtungen es gestatten, können zur Desinfektion der Wagen heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (1 Kilogramm Soda oder Potasche auf 100 Kilo-

gramm Wasser) anstatt der Chlorkalklösung verwendet werden.

In den Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelst Wasser nicht gestattet, sind behufs der Desinfektion Chlordämpfe zu entwickeln, indem in einem weiten Gefäße von Steingut 100 Gramm Kochsalz und 40 Gramm Braunstein (Manganüberoxyd) mit 80 Gramm Wasser gemischt und in diese Mischung 80 Gramm Schwefelsäure gegossen werden; sobald die Dämpfe sich entwickeln, ist der Wagen dicht zu verschließen und während sechs Stunden verschlossen zu halten, schließlich ist der Wagen während 12 Stunden, womöglich zur Nachtzeit, zu durchlüften.

§. 8. Die den Eisenbahnverwaltungen gehörigen Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere benützt wurden, sind wie die zum Transport benutzten Wagen von den in §. 3 und 4 bezeichneten Stationen zu reinigen und zu desinfiziren.

§. 9. Die Viehverlade-Rampen und Vieh-Ein- und Ausladeplätze der Eisenbahnverwaltungen bedürfen unter gewöhnlichen Verhältnissen keiner förmlichen Desinfektion, sie sind jedoch nach jedesmaliger Benützung sorgfältig zu reinigen und von Streumaterialien, Dünger rc. stets gesäubert zu halten. Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften müssen durch Abwaschen mit Wasser einer gründlichen Reinigung unterworfen werden.

§. 10. Streumaterialien, Dünger rc., welche aus zu desinfizirenden Wagen oder von den Rampen entfernt worden sind, sind zu sammeln und mittelst Chlorkalk sofort zu desinfiziren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschrift gestattet, doch soll die Fortschaffung nicht unter Anwendung von Rindviehgespann erfolgen.

§. 11. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben sind durch die zusätz-

lichen Bestimmungen zum Eisenbahn-Betriebs-Reglement festgesetzt.

§. 12. Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen vorzunehmen sind, ist den betreffenden Stations-Vorständen und, wo Stationsmeister aufgestellt sind, diesen Letzteren übertragen.

§. 13. Den Control- und Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erfoderliche Anleitung zu geben haben, ist zu diesem Zweck der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§. 14. Es bleibt vorbehalten, eine Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze allgemein, oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 bezeichneten Thierarten, oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren wird dann besonders vorgeschrieben werden.

§. 15. Etwaige weitere Sicherheitsmaßregeln in Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen werden nach Maßgabe der für derartige Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Staatsministerien, eventuell den k. Regierungen, Kammern des Innern, und in dringenden Fällen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

Das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und die in demselben Betreffe erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers sind nachstehend im Abdrucke angefügt*).

München, den 9. Februar 1877.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

(G.V.Bl. S. 28.)

---

*) Siehe Seite 95 und 97.

Zu Art. 2 Ziff. 3.

1.

Bekanntmachung

vom 12. November 1874,

das Geschäft der Pfandleiher betr.

Königliches Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung und des §. 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann des Art. 2 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird in Ansehung der Führung der Bücher der Pfandleiher sowie bezüglich der polizeilichen Controle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes derselben Nachstehendes bestimmt:

1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet.

   Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Pfandleihers, in München der k. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Pfandbuches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die betreffende Seitenzahl bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

   Ueber die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein ebenso eingerichtetes besonderes Pfandbuch zu führen.

   Jede Seite des Pfandbuches muß das Jahr enthalten, in welchem der Eintrag in die betreffende Seite gemacht wurde.

   Der Eintrag in das Pfandbuch muß gut leserlich, in deutscher Sprache und mittelst Dinte geschehen. Der ursprüngliche Inhalt eines Eintrags

darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radirt und es dürfen keine solchen Aenderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Pfandbücher dürfen ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden. Die Erlaubniß zur Vernichtung darf erst nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des letzten Eintrages an, ertheilt werden.

2. Erlangt der Pfandleiher bei dem Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zu der Vermuthung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheits-Organen sofort Anzeige zu machen.

3. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer, welche zugleich die Nummer des oder der Pfandgegenstände zu bilden hat;
b) Zeit (Tag und Monat) des abgeschlossenen Geschäftes;
c) Name, Stand und Wohnort des Verpfänders;
d) Beschreibung des Pfandes;
e) Werth (Taxe) des Pfandes;
f) Betrag des Pfand-Darlehens;
g) Betrag der ausbedungenen monatlichen Zinsen oder des sonst ausbedungenen Nutzens;
h) Dauer des Pfandvertrages und äußerster Termin zur Wiedereinlösung des Pfandes;
i) Angabe, welche Befugniß dem Pfandleiher im Falle nicht rechtzeitiger Wiedereinlösung des Pfandes zustehen soll;
k) Zeit der erfolgten Wiedereinlösung des Pfandes:

l) Zeit der Veräußerung des Pfandes unter Angabe des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zur Verfügung stehenden Betrages.

4) Der Pfandleiher muß dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) ausstellen, welche mit dem betreffenden Eintrag im Pfandbuch wörtlich übereinzustimmen hat und außer dem Inhalte oder einem von der Distrikspolzeibehörde genehmigten Auszug gegenwärtiger Vorschriften andere Zusätze oder Bemerkungen nicht enthalten darf.

5) In dem Geschäftslokal des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Vorschriften und eine gedruckte Zinstabelle aushängen.

6) Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mittheilungen über verlorne oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren und der controlirenden Behörde auf Verlangen vorlegen.

7) Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines statt.

8) Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheines, wenn dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Darlehens und der erhobenen Zinsen sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben.

9) Der Pfandleiher muß sich in den vorbezeichneten Richtungen der polizeilichen Controle über den Umfang und die Art seines Geschäftsbetriebes unterwerfen, so oft die Polizeihörde eine solche Controle für nothwendig erachtet.

10) Vorstehende Bestimmungen, welche auf gemeindliche

Pfandleihanstalten keine Anwendung finden, treten mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

München, den 12. November 1874.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Graf von Hundt,
Ministerialrath.

(G.V.Bl. S. 565.)

Zu Art. 2 Ziff. 8 und 9.

(Bd. I S. 95—150, 496—512, Bd. II S. 24—30, 85—92.)

1. Die Behandlung von Gift und Arzneien hat durch die nachstehend abgedruckten Verordnungen eine neue Regelung erfahren. Hiedurch erscheinen die vier Verordnungen vom 15. März 1866 (Bd. I S. 95—136), so weit sie bisher noch in Geltung waren, die V. v. 10. Oktober 1872 (Bd. I S. 497—505) und die kaiserl. V. v. 25. März 1872 (Bd. I S. 505—510) ersetzt und aufgehoben.
2. Nachträglich zur Bek. v. 6. August 1870 über die Behandlung von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen (Bd. I S. 131) sind die bereits oben S. 85 abgedruckten oberpolizeilichen Vorschriften über die Behandlung anderer explodirender Stoffe erlassen worden.

12.

Verordnung

vom 4. Januar 1875,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deuschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwenduug.

§. 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

A.

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsula gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten·
Decocta medicinalia.	Arznei-Abkochungen.
Electuaria medicinalia.	— Latwergen.
Elixiria medicinalia.	— Elixire.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	— Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Extrakte mit Ausnahme von Malz- und Fleischextrakt und Lakritzensaft.
Infusa medicinalia.	Arznei-Aufgüsse.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastilis ex	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineral-

aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	quellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte Arznei-Pulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.
Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini,	Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
— lacticum.	Milchsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— foetida anthihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
— laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.

Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeïnum.	Codeïn.
Coffeïnum.	Caffeïn.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastrinden.
— radicis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum solubile.	Eisenzucker.
— — dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfur. oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.

Folia hyoscyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructns colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— — — vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
— jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
— oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
— praecipitatum album.	Weißer Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleiessig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceïnum.	Narceïn.
Narcotinum etc.	Narcotin ꝛc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubebarum.	Cubebenöl.

Oleum myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
— sabinae.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sassaparilwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weiße Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoscyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.

Zincum sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valierianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

(R.G.Bl. S. 5, G.V.Bl. 1877 S. 267.)

13.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 25. April 1877,
die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, dann Unsere Verordnung vom gleichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend (Regierungsblatt von 1866 Seite 329 und folg.), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 3 und 5 des Stafgesetzbuches für das Deusche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugniß zur Zubereitung nnd Feilhaltung von Arzneien.

§. 2. Jede selbstständige, öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. eine Officin,
2. ein Laboratorium,
3. einen Wasserkeller,

4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens vorhanden sein:

1. eine Officin,
2. ein Laboratorium und
3. ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum.

§. 3. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zweck entsprechend, lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§. 4. Die Officin muß im Erdgeschoße sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1) einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarirwaagen und Recepturgeräthen versehenen, zweckmäßig eingerichteten Receptirtisch;

2) wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwaagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit nebst mindestens je 2 Gewichtstücken von 1 Centigramm an bis 50 Gramm incl. und mindestens je 1 Gewichtstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm incl.

Gewichte und Waagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;

3) Reibschalen und Mörser von verschiedener Größe und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlich stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzuläßig;

4) Löffel aus Bein oder Horn, oder Silber oder Schildpatt, sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber.

Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;

5) Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas und zwar von verschiedener Größe;

6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;

7) Pillenmaschinen mit Theilrinnen von Eisen und von Holz oder statt von Holz von Bein oder Horn;

8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach der Pharmacopoea Germanica gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;
b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und
c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Die zur Verarbeitung von Giften, sowie zum Abwiegen derselben dienenden, wenn thunlich mit der Aufschrift „Gift" zu versehenden Reibschalen, Waagen, Löffel u. dgl. sind im Giftschranke oder sonst abgesondert aufzubewahren;

9) die Arzneibehältnisse selbst und zwar:

a) genau schließende Gefäße aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;
b) dicht schließende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und
c) gut schließende Gefäße (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien.

10) In jeder Apotheke soll sich in der Officin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittels Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkoch-Apparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§. 5. Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben oder in benachbarten hiezu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere oder leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des specifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente.

§. 6. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 12 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben u. dgl. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 7. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneistoffe muß gegen Feuchtigkeit geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§. 8. Der Kräuterboden muß gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§. 9. Die in den vorstehenden §§. 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medicinal-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§. 10. In Filial-Apotheken muß wenigstens eine Officin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparat und den der Frequenz des Geschäftes entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hiezu ausschließlich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des §. 9 Anwendung.

§. 11. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maßgabe des in §. 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der Pharmacopoea Germanica enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filial-Apotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in §. 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

§. 12. Unabhängig von der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den

Vorschriften der Pharmacopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§. 13. In jeder selbstständigen und Filial-Apotheke muß über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Waarenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§. 14. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
gebrannte Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmettinctur,
Hoffmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum,
Hallers Säure,
Kamillen,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum arsenici,
Chloroform,
Mutterkorn und
Bleiessig.

§. 15. Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht übersteigen.

Die Inhaber der Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer Apotheke beziehen.

§. 16. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichniß ihrer Arzneivorräthe und ein Arznei-Bestellbuch zu führen uud evident zu halten.

§. 17. Die Pharmacopoea Germanica hat als

Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung, sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 18. Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge, sowie etwa nöthige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung die Pharmacopoea Germanica keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder
2) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 19. Die Apotheker sind verpflichtet:

1. sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;

2. innerhalb der Grenzen der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird;

3. Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind;

4. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injectionen, stärkeren Morphium-Arzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebe-

nen Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Anordnung auszuführen;

5. im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica (Tabelle A) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens ! verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Arznei zunächst mit dem Arzte, welcher das Recept verschrieb, oder im Bedürfnißfalle mit einem andern Arzte zu benehmen;

6. bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnung bereiteten Arzneien die auf dem Recepte bemerkte Gebrauchs-Anweisung auf der Signatur anzuführen und zu der letzteren bei Arzneien zu innerlichem Gebrauche weißes, bei Arzneien zu äußerlichem Gebrauche hiegegen rothes Papier zu verwenden;

7. die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören, sowie Recepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, unbedingt zurückzuweisen.

§. 20. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Officin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§. 21. Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§ 22. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in der Pharmacopoea Germanica gebrauchten Nomenclatur leser-

lich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Ueberschrift der Gefäße und Behältnisse für die in den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Stoffe und Präparate muß überdieß in einer von der Ueberschrift der anderen Gefäße und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. Die Reagentien, welche nach §. 11 in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohl verschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung der Arzneien sind im Uebrigen die Tabellen B und C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica, beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45) maßgebend *).

Die für dieselben bestimmten Geräthschaften, wie Reibschalen, Löffel, Waagen, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorrathslocalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopatischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apotheken-Geräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 23. Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem

---

*) Diese V. v. 31. Juli 1873 (RBl. S. 1225) enthält lediglich das Verzeichniß derjenigen vom Bundesrathe beschlossenen Aenderungen der Pharmacopoea Germanica, welche für die dortselbst aufgezählten, von den übrigen Medikamenten zu trennenden Arzneimittel zu beachten sind.

Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 24. Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hiefür geeigneten Localität aufzustellen; im Uebrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien, sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§. 25. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind;

b) die in der Tabelle B und C des Anhangs zur Pharmacopoea Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§. 26. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, sind die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe maßgebend *).

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Abs. 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen.

§. 27. 1) Das zur Führung einer Handapotheke

---

*) Siehe die neue Arzneitaxordnung für das Königreich

nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, beziehungsweise anwenden:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum Arsenici,
gebrannte Magnesia,
Brechwurzel,
Zimmettinktur,
Hofmann'schen Liquor,
Salmiakgeist,
Hallers Säure,
Brechweinstein,
Goulardisches Wasser,
Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum,
Chloroform und
Mutterkorn.

Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien gestattet, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

2) Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Luftgas und Amylnitrit behufs der Narcotisirung,
b) Morphium mittels Einspritzungen (Injectionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster,
Goulardisches Wasser,
Höllenstein,

Bayern vom 10. Dezember 1875 (GVBl. S. 797) und die Aenderungen hiezu vom 10. Juli 1877 (GVBl. S. 376) und v. 18. Januar 1878 (GVBl. S. 15 ff.).

Salmiakgeist und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmann'schen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Carbolsäure uud übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte, sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Großhandel mit Arzneien.

§. 28. Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der Bestimmung Unserer Verordnung vom Heutigen, den Verkehr mit Giften betreffend, freigegeben.

Die Personen, welche sich hiemit befassen, sind jedoch gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Localen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;

2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschließlich für obige Zwecke zu verwenden;

3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen.

§. 29. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Districtspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen*).

§. 30. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlußbestimmung.

§. 31. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,
Ministerialrath von Schlereth.

Beilage zu §. 11 Abs. 1.

Verzeichniß

derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
— crudum.
Acetum purum.
— pyrolignosum crudum.

---

*) Zur Zeit gelten im Wesentlichen noch die §§. 69—77 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (RBl. S. 257) und bezüglich der homöopathischen Apotheken die ME. v. 23 Juni 1842 (Döll. 30 S. 65).

Acetum Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
— arsenicosum.
— benzoicum.
— carbolicum crudum.
— — crystallisat.
— citricum.
— hydrochloricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— nitricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— phosphoricum.
— succinicum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— tannicum.
— tartaricum.
Adeps suillus.
Aerugo.
Aether.
— aceticus.
— Petrolei.
Aloë.
Alumen.
— ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
— — pyro-oleosum.
— chloratum.
— — ferratum.
Amygdalae amarae.
— dulces.
Amylum Marantae.
— Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalarum amararum.
— Calcariae.
— Chamomillae simpl. seu concentr.
— chlorata.
— Cinnamomi.
— — spirituosa.
Aqua communis.
— destillata.
— Florum Aurantii concentr.
— Foeniculi.
— Lauro-Cerasi.
— Melissae simpl. seu concentr.
— Menthae crisp.
— — piperitae.
— Plumbi.
— — Goulardi.
— Rosae.
— Rubi Idaei simpl. seu concentr.
— Tiliae simpl. seu concentr.
Argentum nitricum crystallis.
— — fusum.
— — — c. Kal. nitric.
Argilla.
Asa foetida.
Atropinum.
— sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
— Peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria carbonic. praecipit.
— chlorata.
— phosphorica.
— sulfurica usta pulv.
— usta pulverat.
Camphora.
Cantharides.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Carragheen.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba.
— flava.

Ceratum Cetacei.
— — rubrum.
Cerussa.
Cetaceum.
Chininum sulfuricum.
— hydrochloricum.
Chloralum hydratum crystallis.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Conchae praeparat.
Cortex Cascarilae.
— Chinae Calisayae.
— — fusc.
— Cinnamomi Cassiae.
— — Zeylanici.
— Fructus Aurantii.
— — Juglandis.
— Quercus.
— Radicis Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
— sulfuricum crudum.
— — purum.
Electuarium e Senna.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
— e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— — Anglicum.
— Cantharidum ordinar.
— — perpetuum.
— Cerussae.
— Fuscum.
— Hydrargyri.
— Lithargyri composit.
— — symplex.
— Meliloti.
— oxycroceum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— Aconiti.
Extractum Aloës.
— Aurantii Corticis.
— Belladonnae.
— Calami.
— Cannabis Indicae.
— Cardui Benedicti.
— Carnis Liebig.
— Cascarillae.
— Chelidonii.
— Chinae fusc.
— — frigid. parat.
— Colocynthidis.
— Colombo.
— Conii.
— Cubebarum.
— Dulcamarae.
— Ferri pomatum.
— Filicis.
— Gentianae.
— Graminis.
— Hyoscyami.
— Millefolii.
— Opii.
— Quassiae.
— Ratanhae.
— Rhei.
— — compositum.
— Scillae.
— Secalis cornuti.
— Strychni aquosum.
— — spirituosum.
— Taraxaci.
— Trifolii fibrini.
— Valerianae.
Fel Tauri inspissatum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
— chloratum.
— lacticum.
— oxydatum fuscum.
— — saccharat solubil.
— pulveratum.
— reductum.
— sulfuricum crudum.
— — purum.
Flores Arnicae.

Flores Chamomillae roman.
— — vulgaris.
— Cinae.
— Kosso.
— Malvae arboreae.
— Millefolii
— Rhoeados.
— Rosae.
— Sambuci.
— Tiliae
— Verbasci.
Folia Althaeae.
— Digitalis.
— Farfarae.
— Hyoscyami.
— Juglandis.
— Malvae
— Melissae
— Menthae crispae.
— — piperitae.
— Nicotianae.
— Salviae.
— Sennae.
— Trifolii fibrini.
— Uvae Ursi.
Fructus Anisi stellati.
— — vulgaris.
— Aurantii immaturi.
— Cannabis
— Cardamomi minores.
— Carvi.
— Ceratoniae.
— Colocynthidis.
— — praeparati.
— Coriandri.
— Foeniculi.
— Juniperi.
— Papaveris.
— Phellandrii.
Fungus Laricis.
Galbanum.
Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutta Percha depurata.
Gutti.
Herba Absinthii.
— Cardui benedicti.
— Centaurii.
— Conii.
— Galeopsidis.
— Meliloti.
— Millefolii.
— Polygalae.
— Serpylli.
— Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.
— bijodatum rubrum.
— chloratum mite.
— depuratum.
— jodatum flavum.
— oxydatum rubrum.
— praecipitat. album.
— sulfuratum nigrum.
— — rubrum.
Jodum.
Kali bicarbonicum.
— carbonicum depuratum.
— — purum.
— causticum fusum.
— chloricum.
— hypermanganic. crystallis.
— nitricum.
— sulfuricum
— tartaricum.
Kalium bromatum.
— jodatum.
— sulfuratum ad balneum.
Kamala.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lichen Islandicus.
— — ab amaritie liberatus.
Lignum Guajaci.
— Quassiae.
— Sassafras.
Linimentum saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.

Liquor Ammonii anisatus.
— — carbon. pyro-oleosi.
— — caustici.
— — succinici.
— Ferri acetici.
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati.
— Kali acetici.
— — arsenicosi.
— — carbonici.
— Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Magnesia carbonica.
— sulfurica.
— — sicca.
— usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna communis.
Mastix.
Mel.
— depuratum.
— rosatum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
— sulfurica acida.
Morphium aceticum.
— hydrochloricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrum aceticum.
— bicarbonicum.
— carbonicum purum.
— — siccum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— subsulfurosum.
— sulfuricum.
— — siccum.
Oleum Amygdalarum.
— Anisi.
— Aurantii Corticis.
— — Florum.
— Bergamottae.
— Cacao.
Oleum Cajeputi rectificat.
— camphoratum.
— Carvi.
— Caryophyllorum.
— Chamomillae aethereum.
— Cinnamomi Cassiae.
— Citri.
— Crotonis.
— Foeniculi.
— Hyoscyami infusum.
— Jecoris Aselli.
— Juniperi.
— — empyreumaticum.
— Lauri.
— Lavandulae
— Lini.
— Macidis.
— Menthae piperit.
— Myristicae.
— Olivarum commune.
— — optimum.
— Papaveris.
— Ricini.
— Rosae.
— Rosmarini.
— Sinapis.
— Terebinthinae.
— — rectificat.
— Thymi.
— Valerianae.
Olibanum.
Opium.
Oxymel Scillae.
— simplex.
Phosphorus.
Pix liquida.
— navalis.
Placenta Seminis Lini.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
— — depurata.
Pulvis aërophorus Anglicus.
— Ipecacuanhae opiatus.
— Liquiritiae compositus.
Radix Alkannae.
— Althaeae.

Radix Angelicae.
— Bardanae.
— Belladonnae.
— Colombo.
— Gentianae.
— Ipecacuanhae.
— Liquiritiae glabrae.
— — mundata.
— Ononidis.
— Pyrethri.
— Ratanhae.
— Rhei.
— Sarsaparillae.
— Senegae.
— Taraxaci.
— Valerianae.
Resina Guajaci.
— Jalapae.
— Pini.
Rhizoma Calami.
— Curcumae.
— Filicis.
— Graminis.
— Iridis.
Rotulae Menthae piperit.
Saccharum.
— Lactis.
Santoninum.
Sapo medicatus.
— oleaceus.
— viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
— Cydoniae.
— Hyoscyami.
— Lini.
— Papaveris.
— Quercus tostum.
— Sinapis.
— Striychni.
Species ad Decoctum Lignorum.
— emollientes.
— pectorales cum Fructibus.
Spiritus.
Spiritus aethereus.
— Aetheris chlorati.
— — nitrosi.
— camphoratus.
— Cochleariae.
— Formicarum.
— Lavandulae.
— Melissae compositus.
— Rosmarini.
— saponatus.
— Serpylli.
Spongiae ceratae.
— compressae.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
— — laevigatum.
— — rubrum.
Stipites Dulcamarae.
Strychninum.
— nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Juniperi inspissatus.
— Liquiritiae depuratus.
— Sambuci inspissatus.
Sulfur depuratum.
— praecipitatum.
— sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
— Aurantii Corticis.
— Mannae.
— Papaveris.
— Rhamni catharticae.
— Rhei.
— Rhoeados.
— Rubi Idaci.
— simplex.
Tartarus boroxatus.
— depuratus.
— ferratus.
— natronatus.
— stibiatus.
Terebinthina.
— laricina.
Tinctura Absinthii.
— Aconiti.

Tinctura Aloës.
— — composita.
— amara.
— Arnicae.
— aromatica.
— — acida.
— Asae foetidae.
— Aurantii Corticis.
— Belladonnae.
— Benzoës.
— Cantharidum.
— Castorei Canadensis.
— Catechu.
— Chinae.
— — composita.
— Cinnamomi Cassiae.
— Colchici.
— Colocynthidis.
— Digitalis.
— — aetherea.
— Ferri acetici aetherea.
— — chlorat. aetherea.
— — pomata.
— Jodi.
— Lobeliae.
— Moschi.
— Myrrhae.
— Opii crocata.
— — simplex.
— Pimpinellae.
— Ratanhae.
— Rhei aquosa.
— — vinosa.
— Strychni.
Tinctura Strychni aetherea.
— Valerianae.
— — aetherea.
Tragacantha.
Trochisci Ipecacuanhae.
— Natri bicarbonici.
— Santonini.
Tubera aconiti.
— Jalapae.
— Salep.
Unguentum Cantharidum.
— cereum.
— flavum.
— Hydrargyri.
— cinereum.
— plumbi.
— rosatum.
— Rosmarini compositum.
— Terebinthinae.
Veratrinum.
Vinum aromaticum.
— Colchici.
— stibiatum.
— Tokayense.
— Xerense.
Zincum chloratum.
— oxydatum purum.
— sulfuricum.
— valerianicum.

Außer diesen Arzneistoffen sind die in der Pharmacopoea Germanica pag. 387 vorgeschriebenen Reagentien obligat vorräthig zu halten.

(G.V.Bl. S. 235.)

14.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 25. April 1877,
den Verkehr mit Giften betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend (Regierungsblatt S. 313 u. ff.), einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen nunmehr im Hinblicke auf §. 34 der Gewerbe-Ordnung, dann auf §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Feilhaltung von Giften, was folgt:

§. 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziffer I aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falls auch andere gleichwirkende Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend, zu erklären.

§. 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält auch die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§. 3. Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen.

§. 4. Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmäßig befassen, dürfen zur Zubereitung der hiezu erforderlichen Mittel, vorbehaltlich der in §. 14 Ziffer 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften auch Gifte verwenden.

§. 5. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken,

welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, sind vorbehaltlich der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt.

§. 6. Die Besitzer von chemischen Fabriken sind zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften vorbehaltlich der Vorschriften in §. 14 gegenwärtiger Verordnung befugt.

§. 7. Außer den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung erforderlich.

§. 8. Diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbsbetrieb sich ausgewiesen hat.

§. 9. Zur Ertheilung der in §. 7 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion in erster, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

Für das Verfahren und den Rekurs sind die Vorschriften in den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung, beziehungsweise in §. 5 Unserer Verordnung vom 4. Dezember 1872 (Regierungsblatt Nr. 88) maßgebend.

§. 10. Die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung bemißt sich nach den Vorschriften in §. 53 der angeführten Gewerbeordnung.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind die Vorschriften in §. 9 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§. 11. Die Zubereitung, sowie die Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Lokalitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Nach beendigter Arbeit sind diese Lokalitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen u. dgl. sind sorgfältig aufzubewahren, überdies soweit als thunlich mit der Bezeichnung „Gift" zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

§. 12. Wer in den Besitz von Gift gelangt, hat dasselbe in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren.

Für die Aufbewahrung der Gifte beim Gewerbsbetriebe gelten überdies noch folgende Vorschriften:

Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken und zwar so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schließenden Stopfeln und Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen sein, welche sich in auffälliger Weise von den Ueberschriften auf den übrigen Arzneibehältern unterscheiden.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden.

Gifte in Papiersäcken aufzubewahren, ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Wasser oder Sand gefülltes Gefäß gestellt werden muß; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschließender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdieß die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B und C, beziehungsweise die Vorschriften Unserer

Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45) maßgebend*); die dort nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tabelle C aufzubewahren.

§. 13. Die Beförderung von Giften hat in hiezu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Durchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschließt, zu geschehen.

Der Behälter oder die Umhüllung muß mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift" versehen sein.

Die Behältnisse, in welchen Arsen, Quecksilber und dessen Präparate, Cyankalium, sowie die stark giftigen Alkaloide versendet werden, sind überdies zu versiegeln.

Die Verladung zum Transporte muß abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, daß der Behälter von außen nicht verletzt wird.

Auf die zu Folge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Bezüglich der Beförderung von Giften auf dem Rheine und dem Bodensee, dann mittels der Eisenbahnen und der Post sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§. 14. Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Beschränkungen der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 5) nach folgenden Bestimmungen:

1) die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben;

2) die Apotheker sind ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte

---

*) Siehe die Note Seite 123 zu §. 22 Abs. 4.

zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnißschein darüber sich ausweist, daß das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf.

Der Erlaubnißschein, welcher höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres nach anliegendem Formulare (Beilage Ziff. II) kostenfrei auszufertigen ist, darf nur an vollkommen zuverlässige Personen zu den in vorstehendem Absatze aufgeführten Zwecken ausgestellt werden.

Die Abgabe von Arsenik und Strychnin an Privatpersonen zum Auslegen im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern uud Waldungen, behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren und dergleichen ist verboten.

Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dgl. in Häusern ist gleichfalls verboten; dagegen darf behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuse in Häusern, dann der Feldmäuse Phosphorpaste oder mit Strychnin vergifteter Saamen auf Grund eines Erlaubnißscheines der Ortspolizeibehörde abgegeben werden.

Wenn Ratten irgendwo derart überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, so darf von der Distriktspolizeibehöde die Abgabe dieser Gifte zu dem bezeichneten Zwecke im Falle der Zustimmung des Bezirksarztes nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse unter der Bedingung gestattet werden, daß die Ausführung unter obrig-

keitlicher Aufsicht und Leitung und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaßregeln stattfindet.

Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. März 1873 (Regierungsblatt Nr. 15) *).

4) Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen mittels gifthaltiger Mittel gewerbsmäßig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen und denselben ein solches Aussehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann; überdies dürfen sie, insoweit es sich um die Vertilgung von Ungeziefer ꝛc. in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden.

5) Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenprodukte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Cantharide und des Mutterkorns sich befassen, dürfen die von ihnen gewonnenen, beziehungsweise eingesammelten Gifte nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit denselben befugt sind.

6) An Personen, an welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen Gift verabfolgt werden darf, dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Bezug von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

8) Wer Gift auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig

*) Oben S. 24 abgedruckt.

verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maßgabe des §. 3 verwenden.

10) Die unter Ziffer 1 erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare (Beilage Ziffer III) ein Buch zu führen, welches mindestens zwei Jahre vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, aufzubewahren ist.

§. 15. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmäßigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

von Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath von Schlereth.

Beilage I zu §. 1 Abs. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyancalium),
Alcaloida, Alkaloide, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe und zwar:
Aconitin,
Apomorphin,
Atropin,
Brucin,
Cantharidin,
Codeïn,
Colchicin,

Coniin,
Daturin,
Digitalin,
Morphin,
Narceïn,
Nicotin,
Picrotoxin,
Strychnin,
Veratrin,
nebst dem alkaloidhaltigen Curare;
Amylnitrit,
Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben,
Cantharides, spanische Fliegen mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben,
Chloralum hydratum, Chloralhydrat,
Chloroformium, Chloroform,
Euphorbium,
Faba Calabarica, Kalabar-Bohne,
Faba Sct. Ignatii, St. Ignatius-Bohne,
Folia und radix Belladonnae, Tollkirschenkraut und Wurzel,
Folia Digitalis, Fingerhutkraut,
Folia und semen Hyoscyami, Bilsenkraut und Samen,
Folia und semen Stramonii, Stechapfelblätter und Samen,
Folia Toxicodendri, Giftsumachblätter,
Fructus Sabadillae, Sabadillsamen,
Herba Cannabis indicae, indischer Hanf,
Herba Conii, Schierlingskraut,
Herba Lactucae virosae, Giftlattich,
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, Aetzendes Quecksilberchlorid,
Hydrargyrum bijodatum rubrum, Rothes Quecksilberjodid,
Hydrargyrum oxydatum rubrum, Rothes Quecksilberoxyd,
Hydrargyrum praecipitatum album, Weißer Quecksilberpräcipitat, mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe,
Nitrobenzin,
Oleum Amygdalarum amararum, Aetherisches Bittermandelöl, mit Ausnahme des von Blausäure befreiten,
Oleum Crotonis, Crotonöl,
Oleum Sabinae, Sadebaumöl,
Opium, Opium,
Phosphorus, Phosphor (gewöhnlicher),
Radix und semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen,
Radix Hellebori viridis, Grüne Nieswurzel,
Rhizoma Veratri, Weiße Nieswurzel,
Semen Strychni, Krähenaugen,
Secale cornutum, Mutterkorn,
Tartarus stibiatus, Brechweinstein.

Beilage II zu §. 14 Ziffer 3 Abs. 2.

Dem (inser. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) darf .... (inser. Name und Gewicht des Giftes) zum ...... (inser. der angegebene Zweck) verabfolgt werden.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig für .... (einmaliger Ankauf) ... Monate 2c.

..... den .. ten ..... 18 ..

(Fertigung der ausstellenden Ortspolizeibehörde.)

(L. S.) Unterschrift.

Beilage III zu §. 14 Ziffer 10.

Tagebuch
über den Verkauf von Giften
von

....

für das Kalenderjahr 18..

Fortlaufende Nummer	Des Giftes		Vor- u. Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Abnehmers	Zeit der Abgabe			Angegebene Verwendungsart des Giftes	Unterschrift des Empfängers	Datum des ortspolizeilich. Erlaubnißscheines und Benennung der ausstellenden Behörde	Bemerkungen
	Name	Gewicht		Jahr	Mt.	Tag				

(G.V.Bl. S. 256.)

Zu Art. 2. Ziff. 11.

(Bd. I S. 151—204, Bd. II S. 30—32.)

Die Verordnungen vom 30. Juni 1864, 15. März 1866 und 23. Januar 1872 (Bd. I S. 151—180) wurden durch die nachstehend abgedruckte Bauordnung v. 30. August 1877 ersetzt und aufgehoben. — Zur V. v. 26. Juli 1873 (Bd. II S. 30) siehe §. 99 dieser neuen Bauordnung.

7.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 30. August 1877,

die allgemeine Bauordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864 (Regierungsblatt Nr. 32), dann die zu derselben nachträglich erlassenen Verordnungen vom 15. März 1866 und vom 23. Januar 1872 (Regierungsblatt von 1866 Nr. 16 und von 1872 Nr. 11) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 15 und §. 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 hinsichtlich der Bauführungen in den Landestheilen rechts des Rheins, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von den Baulinien und dem Niveau, den Plänen hierüber und von den Bauplätzen.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Ge-

meindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2. In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben muß bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden und ist dasselbe mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlage (Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens mit Rücksicht auf die Möglichkeit rascher Abführung in Gossen, Abzugs-Kanälen oder Sielen) festzustellen.

Bei der Bedachtnahme auf die Entwässerungsanlage ist zugleich auf möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke an dieselbe Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bei der Festsetzung neuer und die Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf gesehen werden, daß die neuen Gebäude und baulichen Anlagen überhaupt so weit nur immer thunlich rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.

§. 4. Behufs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux sind Pläne vorzulegen, welche in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten nach dem Maßstabe von 1:1000, in den übrigen Städten, dann in Märkten und auf dem Lande im Maßstabe von 1:2500 in doppelter

Fertigung herzustellen sind; die Steuerkatasterblätter können, wo sie diesen Maßstäben entsprechen, hiezu gleichfalls angewendet werden.

Die vorzulegenden Pläne haben, insoweit es erforderlich ist, zu enthalten:

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angränzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Brunnen, Bächen und Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken;
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden Straßen;
3) die Gränzen der einzelnen das Terrain bildenden Grundstücke und die Namen der Eigenthümer;
4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächst gelegenen, genau bezeichneten Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen, als auch für die beiderseitigen Trottoire, dann für die Flossen (Wasser-Abzugs-Rinnen) und Kanäle;
5) die beantragten Straßen, Baulinien und Niveaux.

Bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben ist wenigstens das Niveau der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung darzulegen.

§. 5. Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden.

II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen.

§. 6. Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, von Trockenstädeln für Ziegeleien und sonstige industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, dann zur Verlegung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen an einen anderen Ort, namentlich auch von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder

Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

a) in Städten, für die Herstellung isolirt, d. h. 9 m. von anderen Gebäuden entfernt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern unter 20 □ m. Fläche, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen;

b) in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Einfriedungen jeder Art, soferne Baulinien nicht in Frage kommen,

2) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 30 □ m. Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen;

3) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich

4) für die Anlage von Erkern, Altanen, Balkonen, Gallerien und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 9 m. von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 7. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder eines der im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Bauwerke;

2) der Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien;

3) die Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Trag-

säulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;

4) die Anlegung neuer Feuerstätten und Kamine; dann die Versetzung oder die constructive Aenderung bestehender, insoweit es sich in den beiden letzten Fällen nicht um gewöhnliche Koch- oder Zimmerfeuerungen handelt;

5) die Erneuerung oder constructive Aenderung eines Dachstuhles;

6) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume;

7) die Vertiefung oder Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;

8) in Städten von mehr als 20,000 Seelen die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 8. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 24 m. und jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten mit Angabe ihrer Höhe über dem Trottoir, dann der angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüberliegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung und Bestimmung der Räume, der Dimensionen der Mauern,

Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung, dann bei außergewöhnlichen Constructionen entsprechende Detailzeichnungen;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Angabe der schichtenweisen Beschaffenheit des Baugrundes von der Bodenoberfläche bis mindestens zum Fundamente der Grundmauer, wenn thunlich bis zum Grundwasserspiegel;

6) die Lage der Brunnenschachte, der gemauerten Gruben und Kanäle und der übrigen im §. 6 Abs. 1 bezeichneten baulichen Anlagen;

7) die Façade des Baues von der Straßenseite und bei offener Bauweise auch die Seitenfaçaden;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

Die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen, welchen auf Verlangen der Baupolizeibehörde auch das betreffende Steuerdetailblatt beizugeben ist, sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . 1 zu 50.

§. 9. Bei Bauführungen, welche wie z. B. Bauten auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars 2c. nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

§. 10. Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bausystems bemißt sich nach den auf Grund Unserer Verordnung vom 16. Mai 1876 (Ge-

setz- und Verordnungsblatt S. 347 und 348) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften *).

III. Von der Bauführung überhaupt.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 11. Sämmtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen

---

*) Die allegirte Allerh. V. v. 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillons-)Bausysteme betr., lautet:

Wir finden uns bewogen, hinsichtlich der Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-)Bausysteme auf Grund des Art. 101 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Bei Anlegung von neuen Straßen kann für die Aufführung von Gebäuden das offene (Pavillon-) Bausystem mit oder ohne Vorgärten durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden, wenn diese Bauweise zum Zwecke der Gesundheit von dem zuständigen technischen Organe begutachtet wird.

In diesem Falle können auch die durch die Anforderungen der Gesundheitspflege bedingten Anordnungen über die Höhe und Länge der Gebäude, die Größe der Zwischenräume zwischen denselben und die Ueberbauung der Hofräume durch ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

§. 2. Das in §. 1 erwähnte zuständige technische Organ bildet in Unserer Haupt- und Residenzstadt München der Gesundheitsrath, in den übrigen Orten der amtliche Arzt und zwar im Benehmen mit der Gesundheitscommission, wo eine solche besteht.

§. 3. Für Bauführungen an bereits angelegten Straßen, an welchen das offene (Pavillon-) Bausystem besteht, kann die Beibehaltung dieser Bauweise unter der in §. 1 Abs. 1 erwähnten Voraussetzung durch ortspolizeiliche Vorschrift verfügt werden.

§. 4. Der Vollziehbarkeits-Erklärung der auf Grund der §§. 1 und 3 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften durch die Kreisregierung, K. d. J., hat die Einvernahme des Kreismedicinal-Ausschusses voranzugehen.

Hat eine Entscheidung durch Unser Staatsministerium des Innern einzutreten, so ist der Obermedicinal-Ausschuß mit seinem Gutachten zu vernehmen.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Landestheilen rechts des Rheins in Wirksamkeit.

provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besondern Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

2. Von der Bauzeit.

§. 12. Bauten aus Mörtelmauerwerk dürfen bei Frost nur mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführt werden.

3. Vom Baumaterial.

§. 13. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheim gegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

4. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 14. Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, sowie alle Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

§. 15. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigten Anforderungen, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 0,45 m. erhalten und ist dieses Minimalmaß bei Anwendung von Bruchsteinen nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verband ermöglichen.

Ausnahmsweise ist an einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten

Stockwerk eine Stärke von 0,3 m. bei Ziegel- und Quadersteinen zulässig, während bei Bruchsteinen auch hier die Minimalstärke von 0,45 m. einzuhalten ist.

Die beiden letzteren Dimensionen haben bei allen übrigen nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken 3,50 m. und darüber freiliegen sollen, eine Stärke von mindestens 0,3 m. bei Ziegeln oder Quadern und von 0,45 m. bei Bruchsteinen erhalten.

c) Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen, darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern die Mauerstärke auf 0,3 m. abgemindert werden, während Bruchsteinmauern auch in diesem Falle 0,45 m. stark ausgeführt werden müssen.

Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 4,50 m. und darunter auf mindestens 0,145 m. bei Ziegeln und auf mindestens 0,22 m. bei Quadern vermindert werden, wogegen auch in diesem Falle bei Bruchsteinen die Stärke von 0,45 m. eingehalten werden muß.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 0,3 m. beziehungsweise 0 45 m. stark herzustellen, wenn nur ein Stockwerk aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Stockwerken aus Riegelwänden müssen dagegen die Umfassungsmauern 0,45 m. Stärke erhalten.

e) Die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,145 m. und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 0,07 m. zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoß noch ein oder mehrere Stockwerke erhalten, und im obersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,3 m. beziehungsweise 0,45 m. haben müssen, hat eine Verstärkung von je 0,07 m. in jedem Stockwerke stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind, und bei welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 2,90 m. als Stockwerkshöhe zu gelten.

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 0,145 m. betragen.

k) Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind nur dann zuläßig, wenn die in Vorstehendem unter lit. a mit i festgesetzten Minimalstärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§. 16. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 17. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am First unter der Dachfläche bei Ziegeln und Quadern 0,3 m., bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m. stark gehalten und in diesen Dimensionen 0,3 m. hoch über die Dachfläche reichen.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,3 m. stark sein.

Oeffnungen durch Brandmauern sind im Allgemeinen unzuläßig; bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnisse können jedoch die Baupolizeibehörden ausnahmsweise deren Herstellung unter der ausdrücklichen Bedingung gestatten,

daß solche Oeffnungen durch starke, fest versteifte metallene Thüren entweder in feuerfesten steinernen Stöcken oder in entsprechenden Fälzen der Brandmauern dicht verschließbar gemacht werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch durch ein wenigstens 0,145 m. starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

5. Von den Feuerstätten und den Kaminen (Schornsteinen).

§. 18. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches in der Regel mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden und dürfen Rauchrohre durch die Hauptmauern der Gebäude nur bei Nothfällen in widerruflicher Weise mit Genehmigung der Baupolizeibehörde ins Freie geführt werden.

§. 19. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt werden; die Außenseiten der Kaminmauern sind an denjenigen Stellen, wo sie zwischen den einzelnen Balkenlagen der Gebäude durchgeführt werden, noch vor der Herstellung der Decken und dem Legen der Fehlböden mit dem vorgeschriebenen Verputz zu versehen.

Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit baupolizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.

Alle Kamine müssen so angelegt werden und namentlich eine solche Höhe erhalten, daß die Nachbarschaft durch deren Benützung nicht erheblich belästigt wird.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der ein-

mündenden Feuerungen zu bemessen, und darf niemals weniger als 0,14 m. betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 20. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken, mit Holzwerk nicht in Berührung stehenden, beziehungsweise nicht auf den Balken liegenden eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 21. Kamine dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet und nur an massive Mauern gesetzt werden.

§. 22. Das Mauerwerk der Kamine und die Dunstschlöte müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit, beziehungsweise die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erheischen.

§. 23. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dachraume an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 0,15 m. Abstand haben oder durch eine nicht unter 0,05 m. dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

Schieferverkleidungen sind bei Kaminen nur auf Latten zulässig, welche auf 3 Seiten dick mit Mörtel überstrichen werden müssen, sowie unter Anwendung einer nach Außen um 0,06 m. über die Schiefereindeckung vortretenden Abdeckung der oberen Mauerfläche des Kamines von feuerfestem Steinmaterial oder Metallblech und bei genauem Anschluß des feuerfesten Materials der Dacheindeckung an die Kaminmauer unterhalb der Schieferbekleidung des Kamins.

§. 24. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 0,5 m. im Quadrate betragen.

§. 25. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von nicht unter 0,15 m. und nicht über 0,30 m. je nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen erhalten;
2) metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstande von 0,03 m. mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
3) die Stärke der Kaminmauern darf bei Ziegelmaterial nicht unter 0,14 m., jene der Zungen nicht unter 0,10 m. sein;
4) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Mauern verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
5) die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech geschlossen werden;
6) der unter diesen Putzöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 0,45 m. Entfernung mit Metall belegt werden;
7) zwischen je zwei Putzöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 26. Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden oder durch dieselben in die Kamine geleitet, so müssen sie 0,45 m. vom Holzwerk entfernt gehalten, beziehungsweise die Oeffnungen in letzterem müssen in einem Umkreis von 0,45 m. mit feuerfestem Material geschlossen werden.

§. 27. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne sie nicht eingewölbt sind.

§. 28. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 29. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,9 m., nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,45 m. Entfernung von den Enden der Oefen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 30. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegeöffnungen der Kamine unter allen Umständen mit wohlverschließbaren, eisenblechenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 31. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

§. 32. Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude oder in einer Entfernung von weniger als 9,0 m. von anderen Baulichkeiten dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 9,0 m. und darüber von

anderen Baulichkeiten müssen sie feuersicher hergestellt sein und vorschriftsmäßige Kamine und Vorgewölbe erhalten.

Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Oeffnungen mit metallenen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen Doppelthüren von Metall an den Eingängen dieser Kammern angebracht werden.

§. 33. Neu anzulegende Malzdörren müssen mit gut fundirten Mauern in einer Stärke von mindestens 0,3 m. bei Ziegeln oder Quadern und 0,45 m. bei Bruchsteinen umgeben und gewölbt werden.

Die Heizrohre und Heizkanäle der Malzdörren müssen spitz zulaufende Schutzdächer erhalten und der Raum, in welchem sich jene befinden, ist mit einem feuerfesten Pflaster zu versehen.

Sämmtliche Oeffnungen in der Umfassung des Dörr-Raumes müssen steinerne Wandungen und eiserne Verschlüsse erhalten.

Der Dunstkamin darf nur in Stein oder Metall ausgeführt werden und ist mit einer selbstschließenden metallenen Klappe zu versehen.

6. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 34. Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze, Hofräume u. dgl. keine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten ist und die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint; insbesondere darf die Höhe der Privatgebäude an einer Straße, sie mögen neu errichtet oder durch Stockwerkaufsetzung erhöht werden, die Breite der Straße mit Einschluß der Trottoire nicht überschreiten und wird die Maximalhöhe eines Privatgebäudes auf vier Stockwerke über dem Erdgeschoß einschließlich etwaiger Zwischengeschoße festgesetzt, wobei jedoch ausnahmsweise von der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Nachbargebäude eine größere Höhe gestattet werden kann.

Liegt ein solches Privatgebäude an mehreren Straßen, so ist für die zulässige Höhe das Maß der breitesten Straße entscheidend.

Die Höhe eines Gebäudes wird in der Mitte der Front von der Unterkante des Sockels bis zur oberen Kante des Dachgesimses gemessen.

§. 35. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen. Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinandergelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

§. 36. Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen das Niveau des anstoßenden Trottoires oder Grundes um 0,45 m. überragen und es kann, wenn es nach der Bodenbeschaffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auch verlangt werden, daß solche Fußböden, in so weit sie nicht unterkellert sind, vom Erdboden (dem natürlichen Gelände) durch eine Betonlage isolirt werden.

§. 37. Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden und es ist bei denselben noch für den nöthigen Luftwechsel durch Anlage entsprechender Vorrichtungen zu sorgen.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem oberen Fußboden und dem Fehlboden mit reinem, trockenem und unverbrennlichem Material ausgefüllt werden. Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

7. Von den Dachungen.

§. 38. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe,

Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 39. Zur Eindeckung der Gebäude darf im Allgemeinen vorbehaltlich der in den §§. 41 und 77 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn an denselben eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vorgenommen wird, oder wenn, abgesehen von geringfügigen Reparaturen, irgend eine, auch nur theilweise Erneuerung der Eindeckung erfolgt, insoferne es sich nicht um die ausnahmsweise in den im §. 77 Abs. 2 aufgeführten Gegenden des Königreiches zugelassenen Schindeldächer handelt.

§. 40. Bei neuen Ziegeldachungen sind Unterlagen von sogenannten Strohfidern unzulässig.

§. 41. Für die in §. 6 näher bezeichneten geringfügigen Bauten in Städten, Märkten und auf dem Lande, welche baupolizeiliche Bewilligung nicht bedürfen, ist die Eindeckung mit nicht feuersicherem Material gestattet.

Diese Eindeckungsweise kann auch für nicht isolirte oder an der Baulinie stehende Bauwerke der bezeichneten Art von der Baupolizeibehörde bewilligt werden, wenn nicht wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit bestehen.

§. 42. Bei zusammenhängenden Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

8. Von den Kellerwohnungen.

§. 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei günstigen Boden-Verhältnissen in solchen Straßen, in denen die Höhe der Gebäude die Straßenbreite nicht überschreitet und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußböden mindestens 0,45 m. über den höchsten Wasserstand zu liegen kommen;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 2,6 m. erhalten;
3) die Decken wenigstens 1,46 m., die Fensterbrüstungen

aber wenigstens 0,30 m. über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;

4) die Mauern bei Lehmboden oder lehmhaltigem Sandboden durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf eine 0,15 m. hohe Betonschichte, oder ein doppeltes in Cementmörtel gemauertes Backsteinpflaster gelegt, endlich

5) für guten Abfluß des Regenwassers und der Hauswässer vom Gebäude gesorgt ist.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Küchen-, Arbeits- und Wirthschafts-Räume im Souterain.

9. Von den Dachwohnungen.

§. 44. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als drei Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 2,6 m. betragen und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zuläßiig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang rc.) muß durch mindestens ein Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 63 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihr eigenes, gehörig fundirtes Kaminrohr erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach Vorschrift des

§. 37 von dem darüber befindlichen Dachraume getrennt und überdies mit einem Mörtelverputz an der unteren Seite der Balkenlage versehen werden, während die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwickelung und Rohrverputz herzustellen sind; am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern oder Dachwohnungen nicht benachtheiligt werden.

10. Von den äußeren Aufgangsstiegen, den Erkern und Oberlichtschachten.

§. 45. Hölzerne äußere Aufgangsstiegen sind nur ausnahmsweise bei isolirten Gebäuden bis zum ersten Stock (über eine Stiege) zuläßig, müssen mit Lattenverputz von unten versehen werden und feuersichere Eindeckung erhalten.

In bestehenden Wohngebäuden sind solche Aufgangsstiegen, wenn sie zu höheren Stockwerken führen, bei Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in das Innere der Gebäude zu verlegen und nach Vorschrift des §. 63 herzustellen.

§. 46. Hölzerne Erker sind in der Regel unzuläßig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 47. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

11. Von den Bauten mit Feuerstätten.

§. 48. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie

mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen abgetheilt wird.

§. 49. In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materiales bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben sein und kann nach Umständen auch Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden, sowie bei Gebäuden von größerer Ausdehnung noch gefordert werden, daß deren Dachräume durch massive und vorschriftsmäßig fundirte Mauern von mindestens 0,30 m. Stärke aus Backsteinen oder Quadern und von mindestens 0,45 m. Stärke aus Bruchsteinen mit feuersicheren Thüren in Einzelräume von angemessener Länge abgetheilt werden.

§. 50. Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten müssen bei massiver Bauweise nach Vorschrift des § 14 fundirt werden; wenn jedoch erstere nur aus ausgemauertem und letztere nur aus gestücktem Fach- oder Riegelwerke hergestellt werden, müssen sie eine genügend sichere Fundirung oder Unterstützung erhalten.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzuläßig.

Scheidewände, welche keine Tragmauern bilden und an ihren beiden Enden an massive Mauern anstoßen, dann von Feuerstätten und Kaminen mindestens 0,9 m. entfernt sind, können auch in Gebäuden mit Feuerstätten aus verputztem Lattenwerk hergestellt werden.

12. Von den Bauten ohne Feuerstätten.

§. 51. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 48 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen

Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung im Innern, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude blos im Erdgeschoß massiv, in den oberen Stockwerken dagegen mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk und nach Umständen selbst im Erdgeschoß mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel herzustellen.

§. 52. Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 51 Abs. 3 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer von denselben getrennt werden.

§. 53. Liegen die im §. 52 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von fremden Gebäuden mindestens 9,0 m. entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 54. Für Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, unheizbare Federviehställe, Taubenschläge und derartige geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke, sowie für einstöckige Remisen und Holzhütten, welche nicht isolirt stehen, kann die Ausführung auch in Holz gestattet werden, wenn die Bauwerke der vorbezeichneten Art an hoch überragenden Mauern angebracht werden, oder wenn wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit nicht obwalten.

13. Von den Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung.

§. 55. Bei Neubauten, deren obere Stockwerke zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Stockwerke durch eine der Vorschrift des §. 7 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerich-

tet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Für die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude kann die Baupolizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege auch die zur Sicherung einer entsprechenden Ventilation erforderlichen Vorkehrungen anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob sich die fraglichen Lokalitäten im Erdgeschoß oder in oberen Stockwerken befinden.

Bei Lokalitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

§. 56. In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 18 m. von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Bei Sommertheatern kann von vorstehender Bestimmung abgesehen werden.

Wohngebäude von der in §. 34 als zuläßig erklärten Maximalhöhe müssen bis zum Dachboden in massiv gemauerten Stiegenhäusern liegende Treppen von unverbrennlichem Material erhalten.

14. Von den Winkeln, Hofräumen und den Rückgebäuden.

§. 57. Winkel und sogenannte Reihen (Ehegräben ꝛc.) zwischen den einzelnen Bauten müssen wo nur immer möglich vermieden, unter allen Umständen aber so gepflastert werden, daß ein entsprechender Wasserablauf ermöglicht ist.

Vorrichtungen zur Einleitung des Inhaltes von Abtritten in solche Reihen sind unzuläßig und zur Einleitung von Schmutzwasser nur dann erlaubt, wenn eine hinreichende Spülung mit reinem Wasser bewirkt werden kann.

§. 58. Bei allen Wohnhaus-Neubauten müssen Hofräume vorhanden sein und sollen sowohl die neu anzulegenden, als auch die bereits bestehenden Hofräume in einer der Feuersicherheit und den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Größe, welche in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzusetzen ist, unüberbaut erhalten werden.

Die Ueberdachung eines Hofraumes mit Glas kann unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§. 59. Alle Hofräume, in welchen Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus haben, welche unter allen Umständen mindestens 2,4 m. Breite und 2,7 m. Höhe erreichen muß.

Bei unbewohnten kleineren Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 1,8 m. Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 2,7 m. betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

15. Von den Abtritten, den Dung- und Versitzgruben.

§. 60. Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

Dung- und Versitzgruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m. von den Umfangsmauern bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdieß so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Bauführung in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise.

1. Von den Bauten an der Baulinie.

§. 61. An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle hat jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf die Bestimmung jener Gebäude mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinzustimmen.

2. Von der Höhe der Wohn- und Arbeitsräume und von den Fenstern in den verschiedenen Gelassen.

§. 62. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,75 m. betragen und muß wenigstens bei Neubauten jedes Wohn- und Schlafgemach, sowie jede Küche und jeder Abtritt mindestens ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§. 63. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen mit massiven Mauern von mindestens 0,30 m. Stärke umgeben und von den Speichern nach §. 37 Abs. 2 und 3 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen massiven Mauern von vorbezeichneter Stärke liegen.

Haupttreppen müssen in jedem Stockwerk mit mindestens einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen sein, welches direkt in's Freie geht.

Diese Vorschriften sind auf bestehende Gebäude, wo es möglich ist, dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk eine wesentliche Umgestaltung erhält.

4. Von den Altanen, den Balkonen und den Gallerieen.

§. 64. Altanen, Balkone oder Gallerieen dürfen über die Baulinie nicht mehr als 1,3 m. vorspringen, nur in Straßen, welche einschließlich der Trottoire eine Breite von wenigstens 12 m. haben, und nur in einer Höhe von mindestens 3,5 m. über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 65. Gallerieen und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht erheblich erschwert wird.

Gallerieen und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gallerieen und Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die mindestens 0,05 m. unter dem Dachgesimse anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als einem Stockwerk über dem Erdgeschoß kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

5. Von den Dachvorsprüngen und den Dachgesimsen.

§. 66. Bei Dachvorsprüngen, beziehungsweise überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden,

dürfen beim Anschluß an Nachbargebäude mit ihren Holztheilen nicht unmittelbar an einander anstoßen, sondern müssen beiderseits auf je 0,25 m. Länge durch feuersicheres Material getrennt werden.

6. Von den Wettermänteln.

§. 67. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

7. Von dem Anstrich und den Façaden der Gebäude.

§. 68. Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

In Städten von mehr als 20,000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die für nothwendig erkannten Abänderungen die Kosten der Bauführung vermehrt werden dürfen.

II. Von der Bauführung in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 69. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind zwar gleichfalls die Rücksichten auf Feuersicherheit, Festigkeit der Bauführung und auf Gesundheit im Allgemeinen maßgebend, jedoch kann von den Bestimmungen der §§. 45, 46, 64, 65 und 66 insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die Baulinie und die Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen von der Baupolizeibehörde für zulässig erachtet wird; nebstdem können die in Nachstehendem aufgeführten Erleichterungen eintreten.

2. Von den Umfassungswänden der Wohngebäude, dann von der Höhe und den Fenstern der Wohn- und Arbeitsräume.

§. 70. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande brauchen nur die Umfassungswände des Erdgeschoßes der Wohngebäude massiv hergestellt zu werden, während die oberen Stockwerke auch mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden dürfen.

§. 71. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann überdieß nach Umständen gestattet werden, daß die Umfassungswände des Erdgeschosses auf 0,8 m. hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschosse Wohnräume erhalten, ober diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die blos zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 9,0 m. entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 72. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten darf keinesfalls weniger als 2,6 m. betragen und muß jeder dieser Räume mindestens ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§. 73. Hölzerne Treppen in Wohngebäuden müssen in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und in Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

4. Von den Stallungen und den Lagerplätzen für Futter und dergleichen in Wohngebäuden.

§. 74. Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so

müssen die Wohnräume durch eine Mauer von denselben getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 37 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

5. Von den Stallungen, Scheunen und dgl. an Wohngebäuden.

§. 75. Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie von denselben durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungswände der Anbauten haben aber wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfenanbau von fremden Gebäuden wenigstens 9 m. entfernt, so darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 0,8 m. hohem Mauersockel aufgeführt werden.

Bei kleinen einstöckigen Remisen und Holzschupfen, welche von fremden Gebäuden 9 m. entfernt sind, darf deren Anbau an hoch überragende Mauern von Wohngebäuden auch ohne Brandmauer stattfinden.

6. Von den freistehenden Stallungen, Scheunen und dgl.

§. 76. Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen und dergleichen Gebäude dürfen mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigsten 25 m. von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

7. Von den Bauten im Hochgebirge, im bayerischen Walde u. s. w.

§. 77. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde, in

den mit diesem Walde oder mit dem Böhmerwalde in gleicher Höhenlage befindlichen und denselben klimatischen Verhältnissen unterliegenden Waldbezirken der Oberpfalz, im Fichtel- und Rhöngebirge, im Spessart, Odenwalde und im fränkischen Walde kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung auf 0,8 m. hohem Mauersockel ausgeführt werden.

In den im Abs. 1 bezeichneten Gegenden kann in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, dann in Weilern und in Einöden die Verwendung von Holzschindeln zur Eindeckung von Gebäuden von der Baupolizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die mit diesem Material einzudeckenden Bauten mindestens 60 m. von fremden Gebäuden entfernt sind.

8. Von Landhäusern (Villen).

§. 78. Bei isolirt stehenden Villen darf mit baupolizeilicher Bewilligung ausnahmsweise von vorstehenden Vorschriften abgewichen werden, wenn hiedurch keinerlei Gefahr für Nachbargebäude erwächst und die Festigkeit der Bauführung nicht beeinträchtigt wird; die Bestimmungen über Feuerstätten und Kamine müssen aber auch in diesem Falle eingehalteu werden.

C. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 79. Die Instruction der Anträge und Projecte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projecte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die

Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 80. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, insoweit hiezu überhaupt ein Bedürfniß besteht, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 81. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben Diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 82. Vor der Beschlußfassung über die in den §§. 80 und 81 bezeichneten Anträge und Projecte sind alle hiebei Betheiligten mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die actenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist Jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

§. 83. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 84. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 85. Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 86. Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu,
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 87. Für die technische Prüfung der Baupläne, sowie für die Ueberwachung der plangemäßen Ausführung der genehmigten Bauten muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 88. Jeder nach §. 8 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die im §. 9 bezeichneten Entwürfe zu erhalten. Die Ortspolizeibehörde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Plane befindlichen Unterschriften der Betheiligten zu bestätigen und die vom Standpunkte der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 89. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit

ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantur;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; an anderweiten civilärarialischem Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m. vom nächst gelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder weniger als 450 m. von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 90. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden erster Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 91. Bei allen Baugesuchen, bei welchen es sich um sanitätische Fragen handelt, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten der einschlägigen Medicinalbehörde einzuholen.

§. 92. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

Sind vom Planrevisor auf dem Bauplane Erinnerungen vorgetragen, so kann auf dieselben in der Ausfertigung der Genehmigung Bezug genommen werden.

In dem Beschlusse, durch welchen der Plan genehmigt wird, ist außerdem noch ausdrücklich zu bemerken, daß bei der Bau-Ausführung die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung eingehalten werden müssen.

§. 93. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters für die Ausstecknng der Baulinie zu sorgen; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Ortspolizeibehörde auch den in §. 87 bezeichneten Sachverständigen beiziehen.

§. 94. Die Orts- und Districtspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen und ist zu diesem Behuf binnen acht Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter auch alle An-, Auf- und Wiederaufbauten zu verstehen sind, durch die Ortspolizeibehörde der Districtspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit die plangemäße Bauführung durch den im §. 87 bezeichneten Sachverständigen controlirt und je nach dem Ergebnisse weitere Verfügung getroffen werden kann.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach §. 367 Ziff. 15 und §. 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden erster Instanz gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

§. 95. Die Zulässigkeit des Beziehens neu hergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach

den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

§. 96. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 97. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches stattfinden oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§. 98. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 99. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Die Kosten für die Aussteckung der Baulinie und für die Controle der Bauführung fallen dem Bauunternehmer zur Last.

Bezüglich der Gebühren für die Revision der im Abs. 1 bezeichneten Pläne sind die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Juli 1873 (Regierungsblatt S. 1185 u. ff.), beziehungsweise Unsere an die Stelle der dort in §. 3 Abs. 2 angeführten Verordnung vom 18. Februar

1872 getretene Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105 u. ff.) maßgebend *).

Der Anspruch der zur Mitwirkung bei der Aussteckung der Baulinie und zur Controle der Bauführung aufgestellten Sachverständigen auf Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften bemißt sich für die im öffentlichen Dienste angestellten Sachverständigen nach den für dieselben jeweils geltenden Diäten-Regulativen; für die übrigen Sachverständigen haben die Vorschriften Unserer Verordnung vom 11. Februar 1875 analog in Anwendung zu kommen, wobei diese Sachverständigen den in Ziff. II §. 6 lit. f. l. c. aufgeführten Beamten und Bediensteten beizuzählen sind.

Für die Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnsitze oder in einer Entfernung von weniger als drei Kilometer von demselben können die bezeichneten Sachverständigen mit Rücksicht auf die Dauer der hierauf verwendeten Zeit eine Gebühr von 1 bis 6 Mark ansprechen, welche von der Baupolizeibehörde festzusetzen ist.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen **).

---

*) Die V. v. 26. Juli 1873 ist abgedruckt oben S. 30. An die Stelle der dortselbst §. 5 Abs. 3 allegirten §§. 70, 77 und 87 der V. v. 1864 sind die §§. 79, 86 und 98 der neuen Bauordnung getreten. — Nach §. 6 lit. f der oben in §. 99 allegirten V. v. 11. Februar 1875 haben die Baukandidaten und Bauassistenten Anspruch auf ein Tagegeld von 6 Mark.

**) Vgl. Bek. des St.M. des Innern und der Finanzen vom 1. Juli 1876, Tax- und Stempelpflicht in Baupolizeisachen betr. (M.A.Bl. S. 278, F.M.Bl. S. 135), welche lautet:

„Es wird darauf aufmerksam gemcht, daß

1) die Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen in Bausachen, welche die Beobachtung der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 (R.Bl. S. 859) betreffen, gemäß §. 88 der erwähnten Allerh. Verordnung und Finanzministerial-Ausschreiben vom 24. Juni 1818 (Döll. V.S. 16 S. 1171) tax- und stempelfrei sind, daß jedoch

2) Beschwerdeschriften gegen ergangene baupolizeiliche Entscheidungen, dann Eingaben, welche durch eigenmächtige Ueber-

Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

D. Schlußbestimmung.

§. 100. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange angeführten Verordnungen aufgehoben werden, tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in den Landestheilen rechts des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 30. August 1877.

Ludwig.

von Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Ministerialrath von Schleretz.

(G.V.Bl. S. 461.)

8.

Bekanntmachung

vom 21. Mai 1878,

den Vollzug der §§. 39 und 77 der allgemeinen Bauordnung betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich über die Auslegung der §§. 39 und 77 der allgemeinen Bauordnung vom 30. August 1877 (Ge-

---

schreitung der Bauordnung veranlaßt sind, der Stempelgebühr zu 20 Pfennig für jeden Bogen unterliegen, und daß

3) die Verhandlungen und Ausfertigungen im Falle eigenmächtiger Ueberschreitung der Bauordnung, sowie im Falle der Abweisung unbegründet befundener Beschwerden (vgl. Art. 9 des Gesetzes, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr. vom 8. November 1875) tax- und stempelpflichtig sind." — Mit M.E. vom 27. März 1874, den Vollzug des §. 88 der Bauordnung, hier die Gebühren der Bezirksamtsdiener betr. (M.A.Bl. S. 109), wurde ferner bekannt gegeben, daß den Bezirksamtsdienern aus Anlaß der Revision von Bauplänen die Erhebung der regulativmäßigen Vorlade- und Zustellgebühren nach den allgemeinen Normen unbeanstandet zu lassen ist.

setz= und Verordnungsblatt von 1877 Nr. 40) Anstände ergeben haben, wird zu deren Beseitigung mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Nachstehendes verfügt:

1) Als eine Hauptreparatur oder Hauptänderung im Sinne des §. 39 Abs. 2 jener Bauordnung ist nur die in §. 7 Ziff. 5 derselben aufgeführte Erneuerung oder constructive Aenderung des Dachstuhles zu verstehen.

2) Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Erneuerung der nicht feuersicheren Eindeckung eines bestehenden Gebäudes, — dieselbe mag in Folge der Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung oder aus einem anderen Grunde stattfinden, — ist die Verwendung von feuersicherem Materiale nur dann geboten, wenn die sonstigen baulichen Zustände des in Frage stehenden Gebäudes dieß gestatten.

3) Bei der Würdigung der Frage, ob die Beschaffenheit des Gebäudes die Eindeckung mit feuersicherem Materiale zuläßt, ist jene Gattung von feuersicherem Material in's Auge zu fassen, welche für die Eindeckung von Gebäuden ähnlicher Art ortsüblich ist.

Auf der Verwendung dieses ortsüblichen feuersicheren Materiales ist aber auch nur in jenen Fällen zu bestehen, in welchen die sonstigen baulichen Zustände des betreffenden Gebäudes die Eindeckung mit solchem Materiale gestatten.

4) Als geringfügige Reparaturen im Sinne des §. 39 Abs. 2 l. c. sind jene jährlichen Dachausbesserungen anzusehen, welche entweder auf die Auswechslung einzelner unter sich nicht zusammenhängender Bestandtheile des alten Eindeckungsmateriales oder auf die Erneuerung der Eindeckung von weniger als einer halben Dachseite beschränkt bleiben.

Bei einer theilweisen Erneuerung der Eindeckung ist daher die Verwendung von feuersicherem Material erst dann geboten, wenn diese Erneuerung mindestens die Hälfte einer halben Dachseite ein=

nimmt, aber auch in diesem Falle nur unter der Voraussetzung, daß die baulichen Zustände des betreffenden Gebäudes dieß gestatten.

5) Die gänzliche oder theilweise Erneuerung der nicht feuersicheren Eindeckung bestehender Gebäude in den in §. 77 Abs. 1 l. c. bezeichneten Gegenden ist allgemein ohne Unterscheidung der Eigenschaft und der Bauart der Ortschaften und ohne Rücksicht auf die Entfernung der Gebäude unter sich zulässig.

6) Insoferne nach Vorstehendem die Reparatur, beziehungsweise die theilweise oder gänzliche Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung zulässig ist, sind die Strohdächer den Schindeldächern gleich zu achten.

7) Wenn über die Frage, ob ein Bauplatz als zu einer der in §. 77 Abs. 1 l. c. aufgeführten Gegenden gehörig anzusehen ist, sich Anstände ergeben, so ist diese Frage im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen, eventuell kann die Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern erwirkt werden.

Die Baupolizeibehörden haben gegebenen Falls bei Würdigung sowohl der Frage bezüglich der Veranlassung von Strafeinschreitung, als auch der Vorkehrung von Maßnahmen im Sinne des Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 genau nach vorstehenden Directiven zu verfahren und hiernach das betreffende Aufsichts- und Vollzugs-Personal geeignet anzuweisen.

München, den 21. Mai 1878.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

(G.V.Bl. S. 305.)

Zu Art. 2 Ziff. 15.

(Bd. I S. 222—273, 513—517, Bd. II S. 38—41.)

1. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. August 1868 (Bd. I S. 230) ist durch Reichsgesetz vom 19. Dezember 1874 (RGBl. 1875 S. 1) vom 1. Juli 1875 an auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

2. Die Eichordnung v. 12. Dezember 1871 und die Eich-Instruktion v. 14. Dezember 1871 (vgl. Bd. I S. 228) nebst allen hiezu ergangenen Nachtragsbestimmungen wurden revidirt und durch die neue Eichordnung und durch die neue Eich-Instruktion v. 15. Februar 1876 (GVBl. S. 223, 415) ersetzt. Nachtragsbestimmungen hiezu enthalten die Bekanntmachungen der bayr. Normal-Eichungs-Kommission vom 15. November 1876 (GVBl. S. 847), 7. Februar 1877 (GVBl. S. 25) und 15. Dezember 1877 (GVBl. S. 576).
3. Für das übrige Deutsche Reich wurden ferner (Bd. I S. 224, 513, Bd. II S. 38) erlassen:
   21) eine von der kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission unterm 24. Dezember 1874 gefertigte Zusammenstellung aller bisher ergangenen Bestimmungen über die Eichgebührentaxe unter Umrechnung der Taxansätze in die Reichswährung (CBl. 1875 S. 94),
   22) eine Bek. v. 17. Juni 1875, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen (CBl. S. 374),
   23) Nachträge zu früheren Bestimmungen vom 28. September 1875 (CBl. S. 711),
   24) deßgleichen vom 30. November 1875 (CBl. S. 813),
   25) vom 19. August 1876 (CBl. S. 454),
   26) vom 27. Januar 1877 (CBl. S. 90),
   27) vom 3. März 1877 (CBl. S. 168),
   28) vom 6. Oktober 1877 (CBl. S. 631).
4. Für Bayern ist in Betreff der Eichgebührentaxe die nachstehend abgedruckte V. v. 15. Januar 1876 erlassen worden, wodurch die V. v. 7. Februar 1872 (Bd. I S. 153) und §. 3 der V. v. 2. Mai 1872 (Bd. I S. 516) ersetzt und aufgehoben wurden. Auch die Bek. v. 18. Februar 1872 (Bd. I S. 263) und jene v. 11. Juli 1874 (vgl. Note 5 in Bd. II S. 38) wurden ersetzt und aufgehoben, und zwar durch die Bek. v. 27. Januar 1876, die Erhebung, Verrechnung und Kontrole der Gebühren für die Eichung und Stempelung, sowie für die bloße Prüfung der Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge einschließlich der Fässer, dann für die Bestimmung des Taragewichts von Fässern betreffend (MBl. S. 48). Da diese Bek. v. 27. Januar 1876 vorwiegend nur das Eichpersonal berührt, konnte deren Abdruck hier umgangen werden.
5. Zu Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung (Bd. I S. 232) siehe ferner die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen v. 11. Juli 1875, 22. März 1876 und 19. Mai 1876.
6. Ueber die abgekürzte Schreibweise der Maaß- und Gewichts-

bezeichnungen siehe die nachstehend abgedruckte Bek. v. 10. November 1877 (vgl. Note * Ziff. 3 Bd. I S. 227).

7. Schlüßlich ist noch zu erwähnen, daß an Stelle der Bek. v. 9. April 1870 (Note **) Bd. I S. 245) mit ME. v. 18. Dezember 1874 (MBl. S. 505) ein neues Verzeichniß der Bezirke und Sitze der Verifikatoren bekannt gegeben wurde.

13.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Januar 1876,

die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anlaß der Einführung der Reichswährung die Gebührentaxe der Eich-Anstalten für Maaß und Gewicht, wie solche durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1872, ferner durch §. 3 Unserer Verordnung vom 2. Mai 1872 — die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaaße, dann die Gebührentaxe für die Goldmünzgewichte und die Meßapparate für Flüssigkeiten betreffend — festgestellt ist, einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir im nachstehenden Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Tarbestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, daß dieselben vom 1. Januar 1876 an in Wirksamkeit zu treten haben.

Hohenschwangau, den 15. Januar 1876.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,

Ministerialrath Graf von Hundt.

Abdruck.

Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Gebührensätze unter A sind dann zu erheben, wenn ein der Eichanstalt übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erwiesen hat. Dieselben beziehen sich daher auf die gesammte Ausführung der Eichung, d. h. auf die eichamtliche Prüfung und Stempelung des Gegenstandes.

2) Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen zu erheben, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung stattgefunden hat, also dann, wenn ein bereits im Verkehre gewesener, der periodischen Verification nicht unterliegender Gegenstand auf die im Verkehre noch zulässige Abweichung untersucht, hiebei aber noch hinreichend richtig befunden worden ist und ohne neue Stempelung zurückgegeben wird, oder wenn ein neuer, dann ein älterer der periodischen Verification unterstellter Gegenstand um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden worden ist und unberichtigt zurückzugeben war.

Die Bedeutung der Sätze unter B beim Eichen von Fässern ist unter Abschnitt III der Taxe besonders angegeben.

3) Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebührensätze unter A und B sind unbedingt untersagt. Die Vergütung für unbedeutende Berichtigungs-Arbeiten, welche im Eichlocale leicht ausgeführt werden können, ist in den angesetzten Gebühren inbegriffen. Dagegen dürfen Auslagen für etwa dazu verwendetes Material besonders in Anrechnung gebracht werden.

4) Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, im Eichlocale nicht auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt, soweit nicht anderweitige Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

5) Für Eichungsgeschäfte außerhalb des Eichlocales, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf

Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, dürfen neben den tarifmäßigen Gebühren berechnet werden:

a) Bei Eichungsarbeiten innerhalb des Ortes, in welchem der Verificator oder Eichmeister zur Zeit dienstlich beschäftigt ist, eine Entschädigung von 50 Pf. für jeden Gang (den Rückweg inbegriffen), nebst dem Betrage der wirklich gehabten Auslagen für den Transport der Eichnormale an Ort und Stelle und zurück zum Eichlocale.

b) Bei Eichungsarbeiten außerhalb des Amtssitzes des Verificators oder Eichmeisters, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die periodische Verification verursacht sind, an Taggeldern nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit,

für einen halben Tag (6 Stunden und weniger)	3 M.	— Pf.
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag	6 „	— „
an Reisekostenentschädigung für jedes Kilometer, sowohl der Hin- als Rückreise . . .	— „	15 „

Die Transportkosten für die Eichnormale werden in diesem Falle nicht besonders vergütet. Kann eine Eisenbahn, ein Postomnibus oder ein regelmäßig gehender Stellwagen benützt werden, so ist lediglich die Berechnung der Taxe letzter Classe dieser Fahrgelegenheiten nebst den wirklichen Auslagen für Gepäckbeförderung zulässig.

6) Die Maaße, Gewichte und Waagen, welche die Gemeinden für den Zweck der polizeilichen Visitation bereit zu halten haben, sind von den Verificatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln.

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
	a	b	c	d
I. Längenmaaße.				
1. Metallene Präcisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung . . .	60	30	30	30
2. Gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc.				
von 2m. und 1m. . .	10	3	5	3
von $0{,}_5$m. bis $0{,}_1$m. .	6	3	3	3
3. Werkmaaßstäbe aus Holz . .	6	3	3	2
4. Maaßstäbe für Langwaaren, in Centimeter getheilt . . .	3	3	2	—
5. Zusammenlegbare Maaße . .	6	3	3	3
6. Bandmaaße aus Metall				
von 20m., 10m. und 5m.	12	3	6	3
von 2m. und 1m. . .	6	3	3	3

Die Ansätze unter a und c beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes, die Ansätze unter b und d auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung der Theilstriche außer dem Ansatze unter a und c in Anrechnung gebracht werden. Sie werden nur dann vorkommen können, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
II. Flüssigkeitsmaaße.		
a) Maaße von 20 Liter	35	20
" " 10 "	25	15
" " 5 "	20	10
" " 2 "	12	6
" " 1 "	10	5
jedes kleinere Maaß . .	5	2

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Colonne A um 20% ein, sobald Jemand 50 Stück uud mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt, die Ansätze in Colonne B bleiben ungeändert.

b) Meßapparate für Flüssigkeiten.

Für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe ohne Rücksicht darauf, ob die Stempelung des ganzen Apparates erfolgt oder versagt wird . . 6 Pf.

Für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates noch besonders . . . . 20 Pf.

III. Fässer.

	A	B
	Pf.	Pf.
a) bei der Ermittelung des Inhalts sind zu erheben:		
für ein Faß bis zu 105 Liter Inhalt	30	15
" " " über 105 " " 205 " "	50	25
" " " " 205 " " 410 " "	75	35
" " " " 410 " " 610 " "	90	45
" " " " 610 " " 810 " "	105	55
für ein größeres Faß bis zu 200 Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von . . .	25	15
b) bei der Ermittelung der Tara:		
Nasse Tara	50	25
Trockene Tara	40	—

Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen zu erheben, wenn sich Fässer bei der einer Ermittlung des Inhaltes oder der nassen Tara vorhergehenden Nässung oder während der Ausführung der Ermittlung des Inhaltes als undicht d. h. nicht genügend haltbar erwiesen haben.

Die Gebührensätze für die Ermittlung des Inhaltes und der Tara der nicht eichpflichtigen Fässer werden durch die gemeindlichen Faßeichordnungen bestimmt, dürfen jedoch die vorstehenden Sätze nicht übersteigen.

IV. Meßgefäße für jungen Wein, Most, Obstwein u. dgl. (Herbst- und Keltergefäße).

Die Eichgebühren für derartige Flüssigkeitsmaße aus Holz betragen:

a) bei einem Inhalte von 10—50 Liter:

wenn die Zahl der Unterabtheilungen nicht mehr als 5 beträgt . . . . 30 Pf.
für derartige Maaße mit 6 bis 10 Unterabtheilungen . . . . 45 Pf.
für solche mit mehr als 10 Unterabtheilungen . 60 Pf.

b) bei einem Inhalte von mehr als 50 Liter:

wenn die Zahl der Unterabtheilnngen nicht mehr als 5 beträgt . . . . 50 Pf.
für derartige Maaße mit 6 bis 10 Unterabtheilungen . . . . 70 Pf.
für solche mit mehr als 10 Unterabtheilungen . 90 Pf.

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
V. Hohlmaaße für trockene Körper.		
1. Von cylindrischer Form.		
Maaß von 200 Liter . . .	140	70
" " 100 " . . .	70	35
" " 50 " . . .	35	15
" " 25 und 20 Liter	20	10
" " 10 Liter . . .	15	8
" " 5 "	10	5
Jedes kleinere Maaß	5	3
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	5	3
Kleinere Streichhölzer . . .	3	2

Bei metallenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze zu Columne B bleiben unverändert.

	Pf.	Pf.
2. Kasten- und rahmenförmige Maaße, Förder-, Lösch- und Ladegefäße, ferner Kummtmaaße.		
a) Bei der Inhaltsbestimmung durch Abmessung und Rechnung für ein Kasten- und Rahmenmaaß	20	10
für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß	30	15
für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Raum-Inhalt	15	10
b) Bei der Inhaltsbestimmung der Förder-, Lösch- oder Ladegefäße durch Wasser oder trockene Füllung		
für Gefäße bis zu 100 L.	20	10
über 100 L. bis zu 200 L. . .	30	15
" 200 " " " 400 " . .	40	20
" 400 " " " 800 " . .	60	30
und für größere Gefäße nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	20	10
VI. Maaßrahmen für Brennholz.		
Für jedes einzelne Rahmenstück pro Meter Länge desselben	3	2
Sind bewegliche Maaßrahmen mit besonderen Eintheilungen versehen, so ist für jedes getheilte Rahmenstück besonders zu berechnen	3	2

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	aus Eisen	aus andern Metallen	aus Eisen	aus andern Metallen
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
VII. Gewichte.				
1. Handelsgewichte.				
50 K.	30	40	15	20

Gegenstand.	A. für die Eichung aus Eisen	A. für die Eichung aus andern Metallen	B. für die Prüfung ohne Stempelung aus Eisen	B. für die Prüfung ohne Stempelung aus andern Metallen
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
50 ℔ und 20 K.	20	30	10	15
10 K. und 5 K.	15	20	5	10
5 ℔ bis $^1/_2$ ℔	5	10	3	5
200 G., 100 G. und 50 G.	3	3	2	2
für jedes kleinere Stück	—	3	—	2
2. Postgewichte.				
40 G.	—	3	—	2
15 G.	—	3	—	2
3. Präcisions- und Medicinalgewichte.				
50 K.	100	200	50	100
50 ℔ und 20 K.	60	120	30	60
10 K. und 5 K.	30	60	15	30
2 K. bis $^1/_2$ ℔	15	30	10	15
200 G. und 100 G.	15	20	10	10
50 G.	15	10	10	5
für jedes kleinere Stück	—	5	—	5
4. Goldmünzgewichte.				
a) Normal- und Passirgewichtsstück zu 10 und 20 M.	—	20	—	10
b) Vielfache von Normalgewichtsstücken, und zwar:				
Stück von 50 M.	—	5	—	5
" " 100 und 200 M.	—	10	—	5
" " 500 M.	—	20	—	10
" " 1000 und 2000 M.	—	30	—	15

In den Gebühren für die Eichung der Gewichte sind diejenigen für kleine Berichtigungen inbegriffen.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20% ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Columne B bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
VIII. Waagen.		
a) Höckerwaagen	5	3
b) Gleicharmige Balkenwaagen und oberschalige Waagen (Tafelwaagen).		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	10	5
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	15	10
" 5 K. " 20 "	20	15
" 20 " " 50 "	35	20
" 50 " " 100 "	60	40
für jede Stufe von 50 K. ein Mehrbetrag von	15	10
c) Gleicharmige Balkenwaagen als Präcisionswaagen (und Medicinalwaagen)		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	50	30
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	100	60
" 5 K. " 20 K.	150	100
" 20 K. " 50 K.	200	150

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
d) Ungleicharmige Decimal- und Centesimal-Balkenwaagen.		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 5 K. und weniger	15	10
von mehr als 5 K. bis 20 K.	20	15
" 20 K. " 50 K.	35	25
für jede Stufe von 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	15	10
Für Waagen dieser Gattung, welche auch mit Laufgewicht versehen sind, kommen zu den vorstehenden Gebühren noch weiter in Ansatz	35	25
e) Schnellwaagen, römische Waagen.		
Bei einer größten Tragfähigkeit von 500 G. und weniger . . .	15	10
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	20	15
" 5 K. " 20 "	25	20
" 20 " " 50 "	35	25
" 50 " " 100 "	45	30
für jede weitere Stufe bis zu 100 K. ein Mehrbetrag von	15	10
f) Straßburger und ähnliche Brückenwaagen von zulässiger Construction.		
Bis zur größten Tragfähigkeit von 20 K.	25	20
über 20 K. bis zu 50 K.	35	25
" 50 " " 250 "	50	35
" 250 " " 500 "	70	45
" 500 " " 750 "	90	60

Gegenstand.	A. für die Eichung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Pf.	Pf.
über 750 K. bis zu 1000 K.	105	70
„ 1000 „ „ 1500 „	130	90
„ 1500 „ „ 2000 „	150	105
„ 2000 „ „ 2500 „	170	120
„ 2500 „ „ 3000 „	190	135
„ 3000 „ „ 3500 „	210	150
„ 3500 „ „ 4000 „	230	165
„ 4000 „ „ 4500 „	250	180
„ 4500 „ „ 5000 „	270	195
Für jede weitere Stufe von 500 K. ein Mehrbetrag von	20	15
Für Brückenwaagen mit Laufgewicht kommen zu den vorstehenden Gebühren noch weiter in Ansatz	35	25
g) Für die Eichung und Stempelung combinirter Brücken- und Tafelwaagen ist die Summe der für jede der beiden vereinigten Waagengattungen in der Taxe ausgeworfenen Gebühren anzusetzen.		
h) Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.		
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 250 K.	100	80
Bei einer größeren Tragfähigkeit	150	110
i) Im Postdienst verwendete Zeigerwaagen bis zu einer Tragfähigkeit von 500 G.	15	10

Bei Waagen sind als Berichtigungsarbeiten, welche in der Gebührentaxe inbegriffen sind, nur geringfügige Tarirungen der Schalen und der Balken anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichlocales nicht statthaft. (Vgl. Nr. 4 der Vorbemerkungen.)

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	Pf.		Pf.	
IX. Alkoholometer und Thermometer.				
Thermometer: Erste Prüfung .	—		45	
„ Zweite Prüfung .	—		30	
Eichung, d. h. erste und zweite Prüfung, Stempelung . . .	75		—	
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel . . .	—		35	
Zweite Prüfung einer solchen .	—		15	
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	50		—	
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel .	—		45	
Zweite Prüfung einer Spindel .	—		40	
Dritte Prüfung einer Spindel .	—		15	
Eichung einer Spindel . . .	100		—	
Reductionstabellen und Gebrauchsanweisung	15		—	
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel	—		30	
X. Gasmesser.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1) Nasse Gasmesser.				
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,				
bis zu 0,25 Kubikmeter . .	1	—	—	80
über 0,25 bis zu 0,5 Kubikmeter	1	50	1	20

Gegenstand.	A. für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
über 0,5 bis zu 1 Kubikmeter	2	—	1	60
„ 1 „ 2 „	3	—	2	40
„ 2 „ 4 „	4	—	3	20
„ 4 „ 6 „	5	—	4	—
„ 6 „ 8 „	6	—	4	80
„ 8 „ 10 „	7	—	5	60
„ 10 „ 15 „	8	—	6	40
Für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr ein Mehrbetrag von	1	—	—	80

2) Trockene Gasmesser:

Die Gebühren in Columne A und B sind in doppeltem Betrage in Ansatz zu bringen.

Sind bei nassen Gasmessern mit zwei Flüssigkeitsstandröhren aufeinanderfolgende Prüfungen bei jedem der beiden Flüssigkeitsstände erforderlich gewesen, so wird außer den Gebührenansätzen in Columne A oder B, welche für die einmalige Prüfung und die Stempelung respective für die Prüfung allein gelten, ein Zuschlag von 20 Procent für die vollzogene zweite Prüfung in Ansatz gebracht.

XI. Maaße, Gewichte und Waagen, deren Prüfung und Beglaubigung durch die k. Normal-Eichungs-Commission vorgenommen wird.

Für dieselben gelten folgende Gebührensätze:

a) Für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchs-Normale der Verificatoren noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: der sechsfache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handelsmaaße und Handelsgewichte;

b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Control-Normale der Verificatoren noch statthafte nicht übersteigen soll: der neunfache Betrag;

c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale der k. Normal-Eichungs-Commission behandelt werden sollen, sowie für Waagen von der zur Abgleichung der Hauptnormal-Gewichte erforderlichen Empfindlichkeit: der zwölffache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handels-Maaße, Gewichte und Waagen.

XII. Für die Prüfung von **Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer** sind zu erheben:

Gegenstand.	A. für die Prüfung und Stempelung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Mk.	Mk.
Liter Inhalt		
Für einen Apparat bis zu 100	6	4
„ über 100 „ 400	12	9
„ 400 „ 600	16	12
„ 600 „ 800	20	15
„ 800 „ 1000	24	18
und für jedes vollständige oder unvollständige Hundert Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von .	2	1

Bei den provisorisch durch die Präcisions-Verificatoren vorzunehmenden Prüfungen von Kubizir-Apparaten für Fässer ist nur die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

(G.V.Bl. S. 33.)

14.

Bekanntmachung

vom 11. Juli 1875,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen *).

Auf Grund des Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, beschlossen,

daß an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698), folgende Bestimmungen treten:

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

1. bei Flüssigkeitsmaaßen:

von	20 Liter	bis	1 Liter	.	$^1/_{200}$,
"	$0{,}5$ "	"	$0{,}2$ "	.	$^1/_{100}$,
"	$^1/_8$ "	"	$0{,}01$ "	.	$^1/_{50}$,

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von	100 Liter	bis	25 Liter	$^1/_{125}$,
"	20 "	"	1 "	$^1/_{100}$,
"	$0{,}5$ "	"	$0{,}2$ "	$^1/_{50}$,
"	$^1/_8$ "	"	$0{,}05$ "	$^1/_{25}$,

ferner: $^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,

---

*) Diese Bek. v. 11. Juli 1875 wurde mit ME. v. 6. Januar 1876 (GVBl. S. 19) mit dem Beifügen veröffentlicht, „daß bei den nach §. 14 der Eichordnung vom 12. Dez. 1871 in Bayern zur Eichung und Stempelung zugelassenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 200 Liter die größte im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichung von der absoluten Richtigkeit gleichfalls auf $^1/_{125}$ des Sollinhalts bestimmt ist.“

$^1/_{50}$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

(CBl. S. 436, G.V.Bl. 1876 S. 19.)

15.

Bekanntmachung,

vom 22. März 1876,

betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße ꝛc. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzblatt S. 473) die nachstehende Anordnung getroffen:

Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

(CBl. S. 185, G.V.Bl. S. 317.)

16.

Bekanntmachung,

vom 19. Mai 1876,

die bei Herbstgefäßen und bei Postzeigerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betreffend.

Staatsministerium des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel).

In Gemäßheit des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die in §. 18 der revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876 aufgeführten Herbstgefäße werden zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

$^1/_{125}$ für Meßgefäße von 100, 50 und 25 Liter,
$^1/_{100}$ für Meßgefäße von 20 und 10 Liter.

2) Die Zulässigkeit der gemäß §. 69 der revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876 ausschließlich im Postdienste verwendbaren Zeiger- oder Winkelhebelwaagen wird durch die Einhaltung folgender Bestimmungen bedingt:

Der Fehler im Mehr oder Minder nach Angabe des Zeigers an der Scala darf höchstens betragen:

4 Gramm bei einer Belastung der Waagschale mit 500 Gr.
2 " " " " " " " 250 "
1 " " " " " " " 50 "

Außerdem muß bei einer Belastung der Waagschale mit 500 Gramm die Zufügung von weiteren 4 Gramm einen merklichen Ausschlag des Zeigers ergeben.

München, den 19. Mai 1876.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
an dessen Statt
von Schlereth, Ministerialrath.

(G.V.Bl. S. 344.)

17.

Bekanntmachung,

vom 10. Nov. 1877,

die Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend.

Königliche Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann k. Kriegs-Ministerium.

Zur Erzielung einer einheitlichen Schreibweise der abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten ergeht hiemit der Auftrag, im amtlichen Verkehre, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in der Anlage zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beachtung der beigefügten Regeln ausschließlich in Anwendung zu bringen.

München, den 10. November 1877.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Anlage.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer . .	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter . . .	qm
Quadratcentimeter .	qcm
Quadratmillimeter .	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	. . . .	cbm
Hektoliter	. . . .	hl
Liter	. . . . . .	l
Kubikcentimeter	. .	ccm
Kubikmillimeter	. .	cmm

D. Gewichte:

Tonne	. . . . .	t
Kilogramm	. . . .	kg
Gramm	. . . . .	g
Milligramm	. . .	mg

---

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

(GVBl. S. 527.)

Zu Art. 24 und 41.

Zu Art. 24 des PStGB. und zur V. v. 13. Juni 1862 (Bd. I S. 275) vgl. die Strafbestimmung in §. 68 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und die in diesem §. 68 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Art. 41 des PStGB. ist durch §§. 24 und 68 dieses Gesetzes jedenfalls vollständig ersetzt und aufgehoben.

Zu Art. 61.

Mit Bezug auf die Bek. v. 11. Februar 1867 (Bd. I S. 316) wurde mit Bek. v. 31. Dezember 1874 gleichen Be-

treffs (GVBl. 1875 S. 16) eröffnet, „daß im Königreiche Sachsen in Folge der mit dem 15. November 1874 in Wirksamkeit getretenen Trennung der Verwaltung von der Justiz in der unteren Instanz an die Stelle der Gerichtsämter, welche neben den Stadträthen zur Ausstellung von Leichenpässen zuständig waren, die Amtshauptmannschaften und für den Bereich der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Receßherrschaften die Königliche Verwaltungs-Commission zu Glauchau getreten sind."

Zu Art. 76.

§. 1 Abs. 2 der Bek. v. 6. Juni 1863 (Bd. I S. 329) wurde gemäß Bek. v. 17. Juni 1877 gleichen Betreffs (GVBl. S. 371) in folgender Weise abgeändert: „Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten, in Zinnfolien dagegen zulässig, wenn das Zinn nicht mehr als **ein** Prozent Blei enthält."

Zu Art. 111.

Die V. v. 4. Mai 1857 (Bd. I S. 371) ist durch die nachstehende V. v. 17. November 1875 ersetzt und aufgehoben worden.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. November 1875,

die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht zu verwenden, verwenden zu lassen oder auf Gemeindeweiden zu treiben, ist durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

Eines solchen Erlaubnißscheines bedürfen jedoch jene Zuchtstiere nicht, welche bei dem jüngst vorausgegangenen

Centrallandwirthschaftsfeste oder bei einer innerhalb Jahresfrist stattgehabten öffentlichen Kreis- oder Bezirksthierschau prämiirt wurden.

§. 2. Der Erlaubnißschein darf nur für solche Zuchtstiere ertheilt werden, welche sich vermöge ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit und ihres Alters zur Züchtung eignen.

§. 3. Zur Ertheilung der beanspruchten Erlaubnißscheine tritt alljährlich und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel in den Monaten März oder April, an einem bestimmten, in der hergebrachten Weise bekanntgegebenen Tage für die betreffende Gemeinde eine besondere Commission zusammen, welche

a) aus dem Bezirksthierarzte oder dem ihn vertretenden Districtsthierarzte und
b) aus zwei von dem Magistrate oder dem Gemeindeausschusse beziehungsweise in der Pfalz von dem Gemeinderathe bezeichneten Sachverständigen

zu bestehen hat.

§. 4. Diese Commission hat außerdem auch dann zusammenzutreten,

a) wenn die Verwendung eines neu aufgestellten Zuchtstieres für die Viehzucht einer Gemeinde beabsichtigt wird, worüber der Zuchtstierhalter dem Bezirks- beziehungsweise Districtsthierarzte mindestens acht Tage vorher Anzeige zu erstatten hat, und
b) wenn ein Betheiligter darauf in der Zwischenzeit unter der Behauptung anträgt, daß der benützte Zuchtstier die Tauglichkeit zur Zucht verloren habe.

§. 5. Der Zusammentritt der Commission ist, soweit thunlich, mit anderen dienstlichen Verrichtungen des Thierarztes in den bezüglichen Gemeinden oder deren Nähe, namentlich mit Schaf- oder Hundevisitationen, zu verbinden.

§. 6. Der Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter entscheidet auf seinen Diensteid über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines auf Grund der thierärztlichen Untersuchung und der ihm von den beiden Sachverständigen gegebenen Aufschlüsse.

Bei Verhinderung von Sachverständigen kann der Bürgermeister im einzelnen Falle für deren entsprechende Ersetzung Sorge tragen.

Die Entscheidung wird den Betheiligten durch den Thierarzt sofort an Ort und Stelle eröffnet.

§. 7. Gegen den Ausspruch des Bezirksthierarztes oder dessen Stellvertreters steht binnen der folgenden vierzehn Tage sowohl dem Zuchtstierhalter als jedem betheiligten Viehzüchter die Berufung an eine zweite Commission zu, welche

a) aus dem Kreisthierarzte und

b) aus zwei von dem Bezirksamte deßfalls auszuwählenden und zu verpflichtenden Sachverstädigen anderer benachbarter Gemeinden desselben Bezirkes

zu bestehen hat.

§. 8. Die Berufung ist bei dem Bezirkamte anzumelden und von diesem der Kreisregierung, Kammer des Innern, behufs Anberaumung des Verhandlungstages und Abordnung des Kreisthierarztes anzuzeigen.

§. 9. Die nach §. 7 gebildete Commission entscheidet über die eingelegte Berufung endgiltig nach Stimmenmehrheit.

Die nachträgliche Ertheilung des bei der ersten Untersuchung verweigerten Erlaubniß-Scheines darf jedoch nur stattfinden, wenn sich auch der Kreisthierarzt hiefür erklärt.

Sollten sich Sachverständige nicht rechtzeitig einfinden, so ist der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde befugt, für deren Ersetzung durch Sachverständige aus der eigenen Gemeinde Sorge zu tragen und dieselben zum Zwecke der Verhandlung zu verpflichten.

Der Kreisthierarzt gibt den Ausspruch auf seinen Diensteid ab; derselbe eröffnet den Betheiligten den Beschluß der Commission sofort an Ort und Stelle.

Wird hiebei die früher ertheilte Erlaubniß zurückgenommen, so ist der Erlaubnißschein einzuziehen.

§. 10. Die Bezirksthierärzte oder deren Stellvertreter haben über die in jedem Jahre stattgehabten Untersuchungen und deren Ergebnisse ein Tagebuch zu führen (Formular A).

Bavar. 2848 eme

Ergänzungen

zu den

in Bayern geltenden

Strafgesetzbüchern.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen

von

Karl Weber,
k. Regierungsrath.

Zum Handgebrauch.

Zweiter Band.

Dritte Lieferung.

Erlangen, 1886.
Verlag von Andreas Deichert.

Rii̇st 19

Inhalt.

Weitere Nachträge.

Polizeistrafgesetzbuch.

Zu Art. 2 Ziff. 1.

(Bd. I S. 8—70, 486—496, Bd. II S. 1—23, 92—93, 93—105.)

In Bezug auf ansteckende Viehkrankheiten ist inzwischen das Reichsgesetz v. 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 153), erlassen worden, welches nebst den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen, so namentlich der Instruktion des Bundesraths v. 24. Februar 1881 (CBl. S. 36, GVBl. S. 21), dem bayer. Gesetz v. 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (GVBl. S. 123), der Allerh. V. v. 23. März 1881 gleichen Betreffs (GVBl. S. 129) und der Minist.Bek. v. 24. März 1881 (GVBl. S. 134), hinsichtlich der in §. 1 der Seuchenordnung v. 15. Juni 1867 (Erg. I S. 12) aufgezählten Thierkrankheiten, sowie hinsichtlich der Wuthkrankheit nunmehr die maßgebenden Normen enthält. — Da diese Materie demgemäß den Charakter von Ergänzungen zu den Strafgesetzbüchern vollständig verloren hat, konnte deren Abdruck in unsern „Ergänzungen" füglich unterbleiben.

Das Reichsgesetz über die Rinderpest v. 7. April 1869 (Erg. I S. 44) und das Reichsgesetz über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen v. 25. Februar 1876 (Erg. II S. 95) sind neben dem Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 in Geltung geblieben.

Zu Art. 2 Ziff. 3.

(Bd. II S. 106—109.)

Die Bek. v. 12. November 1874 (Erg. II S. 106) ist durch die nachfolgende Bek. v. 12. August 1879 ersetzt und aufgehoben worden:

2.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. August 1879,

den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr. (GVBl. S. 771).

Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung in der

Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Nr. 29) und im Hinblick auf §. 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann auf Grund des Art. 2 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1) Der Pfandleiher darf einen höheren Leihzins als ein Prozent der Darlehenssumme für den Monat oder 12 Prozent für das Jahr nicht nehmen. Er darf für die Ausstellung und für die Erneuerung des Pfandscheins eine Gebühr bis zu 5 Pf. erheben. Die Erhebung anderweitiger Gebühren unter irgend welchem Titel ist ihm untersagt.

2) Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, sämmtliche Pfandsachen, so lange der Pfandvertrag dauert, in besonderen Magazinen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventilirt und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl, sowie jede Veränderung der Geschäftslocalitäten ist unter genauer Bezeichnung aller einzelnen Räume der Districts-Verwaltungsbehörde, in München der k. Polizeidirection anzuzeigen.

3) Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem thatsächlichen Geschäftsumfange entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

4) Die verfallenen Pfänder hat der Pfandleiher spätestens sechs Monate nach der Verfallzeit der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen; Verabredungen, wornach das nicht rechtzeitig eingelöste Pfand dem Pfandleiher oder einem Dritten als Eigenthum zufallen soll, sind unstatthaft. Der Versteigerungstermin ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig der Districtsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und einer Entschädigung von höchstens fünf

Prozent des Erlöses für Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen.

5) Zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Districtsverwaltungsbehörde eine Caution zu errichten, deren Höhe für Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern auf 1000 Mark und für größere Ortschaften auf 2000 Mark festgesetzt wird. Die Districtsverwaltungsbehörde kann für einzelne Geschäfte den Cautionsbetrag je nach dem thatsächlichen Geschäftsumfange bis zur Hälfte ermäßigen und bis zum doppelten Betrage erhöhen.

6) Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet.

Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Districts-Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Pfandbuches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittels amtlichen Siegels befestigt.

Ueber die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein ebenso eingerichtetes besonderes Pfandbuch zu führen.

Die Einträge in das Pfandbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein.

Ohne Erlaubniß der Distriktsverwaltungsbehörde dürfen die Pfandbücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

7) Jedes abgeschlossene Geschäft muß in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind;
b) Zeit des Geschäftsabschlusses;
c) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders;
d) Bezeichnung des Pfandes;
e) Betrag des Darlehens;
f) Betrag der bedungenen Zinsen;
g) Dauer des Pfandvertrages und Verfalltag;
h) Zeit der erfolgten Wiedereinlösung des Pfandes;
i) Zeit der Veräußerung des Pfandes, Angabe des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zur Verfügung stehenden Betrages.

8) Der Pfandleiher hat dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß.

9) Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines statt.

10) Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mittheilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren. Erlangt er beim Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zur Vermuthung, daß eine solche begangen worden ist, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheits-Organen sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falles, wenn thunlich, die Gegenstände anzuhalten.

11) Der Pfandleiher ist verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungspolizen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

12) In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Bekanntmachung aushängen.

13) Vorstehende Vorschriften, welche auf gemeindliche Pfandleihanstalten keine Anwendung finden, treten mit dem 1. September l. Js. in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 12. November 1874 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 48).

Dieselben sind auch auf die dermalen schon bestehenden Pfandleihgeschäfte, sowie auf alle jene Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. September l. Jrs. an neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden.

München, den 12. August 1879.

v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Zu Art. 2 Ziff. 5.

(Bd. I S. 73—76.)

Dem §. 2 der V. v. 30. Juli 1862 (Erg. I S. 73) ist durch die V. v. 4. August 1883, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (GVBl. S. 393) als Abs. V nachstehende Bestimmung angefügt worden:

„Der Hausirhandel an Sonn- und Festtagen unterliegt, insoweit nicht nach der Art des Betriebes §. 1 Abs. I auf denselben Anwendung findet, den nämlichen zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die vorstehenden Anordnungen (Abs. I mit IV) über den Ladenschluß unterworfen ist."

Zu Art. 2 Ziff. 6.

(Bd. I S. 76—82.)

In dieser Beziehung ist weiter folgende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen worden:

3.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Januar 1878,

die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. (GVBl. S. 10).

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des §. 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches und gemäß Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 4. Januar 1872 (Regierungsblatt S. 73) folgende Vorschrift erlassen:

Fuhrwerken mit Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf getheilten Wägen oder Schlitten, oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß beim Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine eigene kräftige Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden.

Die Districtspolizeibehörden, in München die k. Polizeidirection, sind jedoch ermächtigt, insoferne besondere örtliche Verhältnisse eine derartige Leitung der Fuhrwerke nicht zulassen, je für die ganze Transportstrecke von der Aufladestelle bis an den Bestimmungsort Ausnahmen von der Einhaltung gegenwärtiger Vorschrift in widerruflicher Weise zu bewilligen.

München, den 9. Januar 1878.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath von Schlereth.

Zu Art. 2 Ziff. 8 und 9.

(Bd. I S. 95—150, 496—512, Bd. II S. 24—30, 85—92, 109—143).

1) An Stelle der früheren Arzneitaxordnungen (vgl. Erg. II S. 24) gilt zur Zeit jene v. 28. Dezember 1882 (GVBl. 1883 S. 1) nebst dem Nachtrag v. 11. Dezember 1883 (GVBl. S. 489).

2) Die kaiserl. V. v. 4. Januar 1875 (Erg. II S. 109) erhielt folgende Zusätze:

a) **mit kaiserl. V. v. 9. Februar 1880, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern (GVBl. S. 13):**

„Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5), sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußerer Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B und D zur deutschen Pharmakopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen."

b) **mit kaiserl. V. v. 3. Januar 1883, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten (RGBl. S. 1):**

„Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach §. 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (**mellis praeparata**) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (**mel depuratum**) und des Rosenhonigs (**mel rosatum**)."

3) Durch die nachstehend abgedruckte V. v. 9. November 1882 wurden
   a) die V. v. 10. Oktober 1872 (Erg. I S. 497) nebst dem Nachtrag hiezu v. 31. Juli 1873 (vgl. Erg. II S. 24 Ziff. 2) außer Wirksamkeit gesetzt,
   b) die V. v. 25. April 1877 über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien (Erg. II S. 115) in den §§. 5, 11, 14, 19, 22 und 27 geändert.
4) Die mit Bek. v. 5. Juli 1869 veröffentlichte Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine (Erg. I S. 145) ist ersetzt und aufgehoben, siehe die nachstehend abgedruckte Bek. v. 1. März 1880.
5) Die Bekanntmachungen v. 6. August 1870 (Erg. I S. 131) und v. 5. August 1874 (Erg. II S. 85), sind durch die nachstehend abgedruckte Bek. v. 9. August 1879 abgeändert worden. Ueber Herstellung, Vertrieb, Besitz und Einführung von Sprengstoffen, sowie über verbrecherischen Gebrauch von solchen entscheidet übrigens nunmehr vor Allem das Reichsgesetz gegen verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nebst der Allerh. V. v. 17. Septbr. 1884 (GVBl. S. 451), den ministeriellen Vollzugsvorschriften v. 5. Oktbr. 1884 (GVBl. S. 471) und der kaiserl. V. v. 13. März 1885 (RGBl. S. 78).

15.

Allerhöchste Verordnung

vom 9. November 1882,

die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. (GVBl. S. 573).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zu verordnen, was folgt:

§. 1. Mit dem 1. Januar 1883 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Ger-

manica, editio altera", von einer durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt worden und im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt und Schenck) zu Berlin im Drucke erschienen ist, an die Stelle der dermalen geltenden Pharmacopoea Germanica.

Von diesem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen, auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf die Pharmacopoea Germanica, editio altera, anzuwenden.

§. 2. Die Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, erleidet mit dem Inkrafttreten der Pharmacopoea Germanica, editio altera, nachstehende Aenderungen:

1) §. 5 soll lauten:

Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben oder in benachbarten hiezu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Koliren und Filtriren von Flüssigkeiten, zur Herstellung von Pulvern und Spezies nebst den besonders für letztere vorgeschriebenen Drahtsieben von 2—3 mm und 4—6 mm Maschenweite; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente, sowie ein vorschriftsmäßig geaichter und gestempelter Alkoholometer zur genauen Kon-

trole des Prozentgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten und Tinkturen.

In selbständigen Apotheken ist in einem hiezu besonders geeigneten, trockenen und hellen, schädlichen Ausdünstungen nicht ausgesetzten Lokale eine genaue analytische Waage nebst dazu gehörigen und ausschließlich hiefür zu verwendenden Gewichten, mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 g und einem Gewichtsausschlage von $^1/_{10000}$ g, zum Behufe der Anfertigung von Lösungen zu volumetrischen Prüfungen sowie überhaupt zur Ausführung der von der **Pharmacopoea Germanica** vorgeschriebenen Prüfungen der Arzneistoffe und Präparate aufzustellen.

2) §. 11 soll lauten:

Die Apotheker sind verflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der **Pharmacopoea Germanica,** dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien und Lösungen zu volumetrischen Prüfungen in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maßgabe des in §. 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der **Pharmacopoea Germanica** enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filialapotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in §. 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

Das dem §. 11 Abs. 1 als Beilage beigegebene „Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbständigen Apotheke vorhanden sein

müssen", wird durch die Anlage der gegenwärtigen Verordnung ersetzt.

3) §. 14 soll lauten:

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:
Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
gebrannte Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmettinktur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opiumpulver, Opiumtinktur und **Morphium hydrochloricum**,
Hallers Säure,
Kamillen,
Eisenchloridlösung (**Liquor ferri sesquichlorati**),
Antidotum arsenici,
Chloroform,
Entöltes und fein gepulvertes Mutterkorn und
Bleiessig.

4) §. 19 soll lauten:

1) Die Apotheker haben sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

2) Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.

3) Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.

4) Rezepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B oder C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, dürfen nur dann bereitet werden, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind.

5) Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injektionen, stärkeren Morphium-Arzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden.

6) Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in der Pharmacopoea Germanica enthalten oder welche nicht in das Verzeichniß der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorräthig sind, verordnet, oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte

zur Berichtigung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften der Pharmacopoea Germanica in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle A des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von der Pharmacopoea Germanica vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dieß aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniß zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter 3 Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

5) In §. 22 Abs. 4 fallen die Worte: „beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45)“ — aus.

6) §. 27 soll lauten:

1) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf bei Ausübung der Praxis nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse die in Nothfällen gebotenen oder von dem Arzte selbst örtlich zu applizirenden Arzneien abgeben beziehungsweise anwenden.

2) Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas und Amylnitrit behufs der Narkotisirung,

b) Morphium mittels Einspritzungen (Injektionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster,
Bleiwasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist und
Eisenchloridlösung

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmann'schen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Karbolsäure und übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

§. 3. Die Verordnungen vom 10. Oktober 1872 und vom 31. Juli 1873, die Pharmacopoea Germanica betreffend, treten mit dem 1. Januar 1883 außer Wirksamkeit.

München, den 9. November 1882.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath von Schlereth.

Verzeichniß
derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
— pyrolignosum crudum.
— Scillae.
Acidum aceticum.
— — dilutum.
— arsenicosum.
— benzoicum.
— boricum.
— carbolicum.
— — crudum.
— citricum.
— formicicum.
— hydrochloricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— salicylicum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— tannicum.
— tartaricum.
Adeps suillus.
Aether.
— aceticus.
Aloë.
Alumen.
— ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
— chloratum.
Amygdalae amarae.
— dulces.
Amylum Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalarum amararum.
— Calcariae.
— carbolisata.
— chlorata.
Aqua Cinnamomi.
— destillata.
— Florum Aurantii.
— Foeniculi.
— Menthae crispae.
— — piperitae.
— Plumbi.
— Rosae.
Argentum nitricum.
— — cum Kali nitrico.
Asa foetida.
Atropinum sulphuricum.
Balsamum Copaivae.
— peruvianum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Bolus alba.
Borax.
Bromum.
Bulbus Scillae.
Calcaria chlorata.
— usta.
Calcium carbonicum praecipitatum.
— phosphoricum.
Camphora.
Cantharides.
Carbo ligni pulveratus.
Carrageen.
Caryophylli.
Castoreum.
Catechu.
Cera alba.
— flava.
Cerussa.
Cetaceum.
Charta sinapisata.
Chininum hydrochloricum.
— sulfuricum.
Chinoidinum.

Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Coffeïnum.
Collodium.
Colophonium.
Cortex Cascarillae.
— Chinae.
— Cinnamomi.
— Fructus Aurantii.
— Granati.
— Quercus.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum sulfuricum.
— — crudum.
Electuarium e Senna.
Elixir Aurantiorum compositum.
— e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— Cantharidum ordinarium.
— — perpetuum.
— Cerussae.
— fuscum camphoratum.
— Hydrargyri.
— Lithargyri.
— — compositum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— Aconiti.
— Aloës.
— Belladonnae.
— Cannabis indicae.
— Cardui benedicti.
— Cascarillae.
— Chinae aquosum.
— — spirituosum.
— Colocynthidis.
— Cubebarum.
— Ferri pomatum.
— Filicis.
— Gentianae.
— Graminis.
— Hyoscyami.
— Opii.
Extractum Quassiae.
— Rhei.
— — compositum.
— Sabinae.
Scillae.
— Secalis cornuti.
— Strychni
— Taraxaci.
— Trifolii fibrini.
Ferrum lacticum.
— oxydatum saccharatum solubile.
— pulveratum.
— reductum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — siccum.
Flores Arnicae.
— Chamomillae.
— Cinae.
— Koso.
— Malvae.
— Rosae.
— Sambuci.
— Tiliae.
— Verbasci.
Folia Althaeae.
— Digitalis.
— Farfarae.
— Malvae.
— Melissae.
— Menthae crispae.
— — piperitae.
— Nicotianae.
— Salviae.
— Sennae alexandrina.
— — indica.
— Trifolii fibrini.
— Uvae ursi.
Fructus Anisi.
— Aurantii immaturi.
— Cardamomi minores.
— Carvi.
— Colocynthidis.
— Foeniculi.

In gleicher Weise haben die Kreisthierärzte die Verhandlungen in Berufungsfällen zu constatiren (Formular B).

Die Einträge in diesen Tagebüchern sind jeweilig von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§. 11. Für jeden bei der Untersuchung als tauglich befundenen Zuchtstier wird ein bis zur nächstjährigen regelmäßigen Untersuchung giltiger Erlaubnißschein (Formular C) ausgestellt, welchen sämmtliche Commissionsmitglieder zu unterzeichnen haben.

§. 12. Der Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter hat für die regelmäßigen Untersuchungen nach §. 3 außer den treffenden Reisegebühren da, wo nur ein einziger Stier der fraglicheu Art in derselben Ortsmarkung zu untersuchen ist, zwei Mark und wo es deren mehrere sind, je eine Mark anzusprechen.

Bei außerordentlichen Untersuchungen nach §. 4 und bei Berufungen nach §§. 7 mit 9 beziehen die Thierärzte die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren.

Die übrigen Commissionsmitglieder versehen ihre Function der Regel nach unentgeltlich; jedoch können die zur Berufungsentscheidung aus anderen benachbarten Gemeinden ausgewählten Sachverständigen, je nachdem ihre Theilnahme nur einen Zeitaufwand von nicht über einen halben Tag erfordert oder sich auf einen ganzen Tag erstreckt, eine Gebühr von drei beziehungsweise sechs Mark liquidiren.

§. 13. Bei Untersuchungen nach §§. 3 und 4 liegt die Bezahlung der sich berechnenden Reise- und Untersuchungsgebühren dem Zuchtstierhalter ob, insoweit nicht hiefür die betreffende Gemeinde nach Maßgabe des Artikel 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins beziehungsweise des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 eintritt oder dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeindestiere gegen eine Vergütung aus der Districtscassa übertragen ist. In den Fällen des §. 4 lit. b hat jedoch dann, wenn die behauptete Untauglichkeit des Zuchtstieres nicht gegeben ist, der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Bei Berufungsverhandlungen fallen die Diäten und

Reisegebühren des Kreisthierarztes, sowie die von den übrigen auswärtigen Commissionsmitgliedern liquidirten Beträge im Falle der Bestätigung des bezirksthierärztlichen Ausspruches demjenigen, welcher die Berufung ergriffen hat, im Falle der Abänderung jenes Ausspruches aber der Staatscassa zur Last.

§. 14. An Geld bis zu 30 Mark wird gestraft, wer, ohne den in §. 11 vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zn haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt an Stelle jener vom 4. Mai 1857 (Regierungsblatt Seite 661 ff.) und des Erlasses Unserer Regierung der Pfalz vom 17. Februar 1855 (Kreisamtsblatt Seite 139 ff.) mit dem 1. Januar 1876 für den Gesammtumfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 17. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Formular A.

Tagebuch

des k. Bezirksthierarztes zu .... über die im Jahre .... auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom ...... vorgenommenen Untersuchungen von Zuchtstieren.

Linke Seite. | Rechte Seite.

Laufende Nr.	Zeit der Untersuchung		Gemeinde	Name, Stand und Wohnort des Stierhalters.	Des Zuchtstieres				Constatirung der Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines. Sonstige Bemerkungen.
	Tag	Monat			Alter	Race	Farbe u. Abzeichen	Körperliche Beschaffenheit	

Formular B.

Tagebuch

des k. Kreisthierarztes von . . . . über die im Jahre . . . . auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom . . . . vorgenommenen Untersuchungen von Zuchtstieren in Berufungsfällen.

Linke Seite. Rechte Seite.

Laufende Nr.	Zeit der Untersuchung		Gemeinde	Name, Stand und Wohnort des Zuchtstierhalters, dann des Appellanten.	Des Zuchtstieres				Constatirung der Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines. Sonstige Bemerkungen.
	Tag	Monat			Alter	Race	Farbe u. Abzeichen	Körperliche Beschaffenheit	

Formular C.

Erlaubnißschein.

Der untenbezeichnete Zuchtstier Nr. . . . . . in . . ., Gemeinde . . . . ., k. Bezirksamts . . . . . ., ist heute gemäß §. . . der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom . . . ., „die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend" commissionell untersucht und hiebei zur Zucht tauglich befunden worden.

Hierüber wird gegenwärtiger, bis zur nächstjährigen ordentlichen Untersuchung giltiger Erlaubnißschein ausgestellt.

. . . ., den . . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Beschreibung des Zuchtstieres.

Alter:

Race:

Farbe:

Abzeichen:

(GVBl. S. 673.)

Zu Art. 131.

(Bd. I S. 391—416, Bd. II S. 57—67.)

Zu §. 20 der V. v. 14. März 1874 (Bd. II S. 66) ist die nachstehende Bek. v. 12. Dezember 1875 erlassen worden:

5.

Bekanntmachung

vom 12. Dezember 1875,

die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier die Vergütungen der amtlichen Prüfungs-Commissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge des §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1874 über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. 12) wird hinsichtlich der Vergütungen der amtlichen Prüfungscommissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen hiemit

verfügt, daß dieselben für die Vornahme von Dampfkessel-Untersuchungen und Revisionen außer dem Ersatze der Reisekosten eine Gebühr von zwei Mark für je eine Stunde der zum Vollzuge des Geschäftes, nämlich zur Hin- und Rückreise, dann zur Vornahme der Prüfung und zur Ausfertigung der Protocolle verwendeten Zeit beanspruchen können.

Wenn Staatsbaubeamte als Prüfungs-Commissäre für die Vornahme von Dampfkessel-Untersuchungen und Revisionen fungiren und an einem und demselben Tage neben der letzteren noch anderweitige auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, hat die Bestimmung in Ziff. VI der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 2. März 1875 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern Seite 113 und 114) über die Ausscheidung der Ansätze nach Maßgabe der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeitdauer in Anwendung zu kommen.

München, den 12. Dezember 1875.

v. Pfeufer.

Der GeneralSecretär,
Graf von Hundt, Ministerialrath.

(GVBl. S. 792.)

Zu Art. 133.

Zur V. v. 7. Juni 1862 (Bd. I S. 416) ist eine Bek. v. 24. Dezember 1876 gleichen Betreffs (GVBl. S. 889) ergangen, welche wörtlich lautet:

„Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend, aufrecht zu machende Caution des für Bayern aufgestellten Hauptagenten für die Folge

zehntausend Mark

zu betragen habe."

Zu Art. 135.

Die in §. 18 der Bek. v. 14. April 1869 (Bd. I S. 426) festgestellten Gebührensätze für Vornahme der Nadel- oder Strichprobe wurden gemäß Bek. v. 22. November 1875 (GVBl. S. 681) in folgender Weise abgeändert:

„1) für Silberwaaren per Stück 9 Pfennig,
2) für Goldwaaren per Stück 18 Pfennig."

Interims-Register,

welches nach Vollendung des Bandes wieder zu entfernen ist.

Im Verlag von **A. Deichert in Erlangen** ist ferner erschienen:

Die über den Verkehr mit **Arzneimitteln** u. **Giften** im Königreich Bayern geltenden **Verordnungen.** 1878. (35 S.) 50 Pf.

Die **allgemeine Bauordnung** für die Landestheile Bayerns rechts des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München vom 30. August 1877, nebst der Nachtragsverordnung vom 21. Mai 1878. Mit einem Sachregister. 16. 1878. (IV. u. 38 S.). 50 Pf.

Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr. Nebst ausführlichem Sachregister, Inhaltsangabe der Artikel, Anmerkungen u. Erläuterungen. Zum Handgebrauch. 16. 1877. (IV u. 106 S.). 80 Pf.

Militärgerichtsordnung für das Königreich Bayern nach den Gesetzen v. 29. April 1869, 28. April 1872 und 27. Sept. 1872. 16. (IV u. 81 S.). 1873. 1 Mk.

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. Dezbr. 1871. Nebst ausführlichem Sachregister, Inhaltsangabe der Artikel, Anmerkungen u. Erläuterungen. Zum Handgebrauch. 16. Zweite Auflage. (107 S.). 1 Mk.

Das **Strafgesetzbuch** für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 nach der Novelle vom 26. Febr. 1876, nebst Einführungsgesetz. Von Professor Dr. Carl Lueder. kl. 8. 1876. (VI u. 199 S.). 1 Mk. — cart. 1 Mk. 20 Pf.

Weber, K., Ergänzungen zu den in Bayern geltenden Strafgesetzbüchern. Mit Erläuterungen und Anmerkungen. Zum Handgebrauch. 16. I. Bd. compl. 1873. (XIV u. 532 S.). 3 Mk. 80 Pf. II. Bd. 1. Liefg. 1874. (92 S.). 1 Mk. 2. Liefg. 1878. (120 S.) 1 Mk. 40 Pfg.

— —, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Mit Einleitung und Erörterungen. gr. 8. 1875. (X u. 325 S.). 3 Mk. 60 Pf.

— —, Dasselbe. Hand-Ausgabe. 16. 60 Pf.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Fructus Juniperi.
— Papaveris immaturi.
— Phellandrii.
Galbanum.
Gallae.
Glandulae Lupuli.
Glycerinum
Gossypium depuratum.
Gummi arabicum.
Gutti.
Herba Absinthii.
— Cardui benedicti.
— Centaurii.
— Conii.
— Hyoscyami.
— Meliloti.
— Serpylli.
— Thymi.
— Violae tricoloris.
Hydrargyrum bichloratum.
— bijodatum.
— chloratum.
— — vapore paratum.
— jodatum.
— oxydatum rubrum.
— — — via humida paratum.
— praecipitatum album.
Jodoformium.
Jodum.
Kali causticum fusum.
Kalium aceticum.
— bicarbonicum.
— bichromatum.
— bromatum.
— carbonicum.
— — crudum.
— chloricum.
— jodatum.
— nitricum.
— permanganicum.
— sulfuratum.
— sulfuricum.
— tartaricum.
Lichen islandicus.
Lignum Guajaci.
Lignum Quassiae.
— Sassafras.
Linimentum ammoniato-camphoratum.
— ammoniatum.
— saponato-camphoratum.
— — — liquidum.
Liquor Ammonii acetici.
— — anisatus.
— — caustici.
— Ferri acetici.
— — oxychlorati.
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati.
— Kali caustici.
— — acetici.
— arsenicosi.
— — carbonici.
— Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Magnesia usta.
Magnesium carbonicum.
— sulfuricum.
— — siccum.
Manna cannulata.
— communis.
Mel depuratum.
— rosatum.
Minium.
Mixtura oleosa-balsamica.
— sulfurica acida.
Morphium hydrochloricum.
— sulfuricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrium bicarbonicum.
— carbonicum.
— — siccum.
— chloratum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— salicylicum.
— sulfuricum.
— — siccum.

Oleum Amygdalarum
— Anisi.
— Aurantii florum.
— Cacao.
— Cajeputi.
— camphoratum.
— Carvi.
— Caryophyllorum.
— Cinnamomi.
— Citri.
— Cocos.
— Crotonis.
— Foeniculi.
— Hyoscyami.
— jecoris Aselli.
— juniperi.
— Lauri.
— Lavandulae.
— Lini.
— Macidis.
— Menthae piperitae.
— Nucistae.
— Olivarum.
— — commune.
— Papaveris.
— Rapae.
— Ricini.
— Rosae.
— Rosmarini
— Sinapis.
— Terebinthinae.
— — rectificatum.
— Thymi.
Opium.
Oxymel Scillae.
Paraffinum liquidum.
— solidum.
Pepsinum.
Percha lamellata.
Phosphorus.
Pilulae Ferri carbonici.
Pix liquida.
Placenta seminis Lini.
Plumbum aceticum.
— — crudum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
— — depurata.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
— Liquiritiae compositus.
— salicylicus cum Talco.
Radix Althaeae.
— Angelicae.
— Colombo.
— Gentianae.
— Ipecacuanhae.
— Liquiritiae.
— — mundata.
— Ononidis.
— Pimpinellae.
— Ratanhiae.
— Rhei.
— Sarsaparillae.
— Senegae.
— Valerianae.
Resina Dammar.
— Jalapae.
Rhizoma Calami.
— Filicis.
— Graminis.
— Imperatoriae.
— Iridis.
Rotulae Menthae piperitae.
Saccharum.
— lactis.
Sal carolinum factitium.
Santoninum.
Sapo kalinus.
— — venalis.
— medicatus.
Sebum ovile.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
— Faenugraeci.
— Lini.
— Myristicae.
— Papaveris.
— Sinapis.
— Strychni.
Species emollientes.
— laxantes.

Species Lignorum.
— pectorales.
Spiritus.
— aethereus.
— Aetheris nitrosi.
— Angelicae compositus.
— camphoratus.
— Cochleariae.
— dilutus.
— Formicarum.
— Juniperi.
— Lavandulae.
— Melissae compositus.
— saponatus.
— Sinapis.
— vini Cognac.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
— — nigrum.
Strychninum nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Juniperi inspissatus.
— Liquiritiae.
— — depuratus.
Sulfur depuratum.
— praecipitatum.
— sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
— Amygdalarum.
— Aurantii corticis.
— Mannae.
— Papaveris.
— Rhamni catharticae.
— Rhei.
— Rubi Idaci.
— simplex.
Talcum.
Tartarus boraxatus.
— depuratus.
— natronatus.
— stibiatus.
Terebinthina.
Tinctura Absinthii.
— Aconiti.
Tinctura Aloës.
— — composita.
— amara.
— Arnicae
— aromatica.
— Asae foetidae.
— Aurantii.
— Benzoës.
— Cantharidum.
— Castorei.
— Catechu.
— Chinae.
— — composita.
— Cinnamomi.
— Colchici.
— Colocynthidis.
— Digitalis.
— Ferri chlorati aetherea.
— — pomata.
— Jodi.
— Lobeliae.
— Moschi.
— Myrrhae.
— Opii crocata.
— — simplex.
— Pimpinellae.
— Ratanhiae.
— Rhei aquosa.
— — vinosa.
— Strychni.
— Valerianae.
— — aetherea.
Tragacantha
Trochisci Santonini.
Tubera Aconiti.
— Jalapae.
— Salep.
Unguentum Cantharidum.
— cereum.
— diachylon.
— Hydrargyri cinereum.
— Paraffini.
— Plumbi.
— Rosmarini compositum.
— Terebinthinae.

Veratrinum.
Vinum Chinae.
— Colchici.
— Ipecacuanhae.
— Pepsini.
-- stibiatum.
Zincum chloratum.
— oxydatum
— — crudum
— sulfuricum.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. März 1880,

den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr. (GVBl. S. 105).

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Revision der bestehenden Bestimmungen über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine ergeben hat und die hierüber von den Bevollmächtigten der Rhein-Uferstaaten in der Sitzung der Rheinschiffahrts-Central-Commission vom 2. September v. Js. — Protokoll-Nr. XXIII — getroffene Vereinbarung allseitig genehmigt worden ist, so wird die beschlossene neue Verordnung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe an die Stelle der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1869 — Regierungsblatt Nummer 47 — veröffentlichten Verordnung zu treten hat.

München, den 1. März 1880.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär,
Dr. v. Prestele.

Verordnung

über den Transport explosiver, enzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere

Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem inbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen nur den Vorschriften des §. 4 dieser Verordnung.

§. 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen rc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten:

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§. 3. Die übrigen in §. 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen auf Schiffen, welche Personen befördern, und auf Dampfschiffen überhaupt nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter

Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4. Ob andere als die unter den obengenannten Stoffen aufgeführten entzündlichen Stoffe: ungereinigtes Petroleum, Zündhütchen, Zündspiegel, Metallpatronen, Zündhölzer, Streichfeuerzeuge u. s. w., sowie ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Bestimmungen über Verpackung und Verladung explosiver Stoffe.

§. 5. Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kronpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitro-

cellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20% Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle" versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

§. 6. Bei dem Verpacken, dem Ein- und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Ein- und Ausladen insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältigster Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

§. 7. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 8. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampf-

schiffen (§. 3) möglichst weit entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Fahrzeug muß mit einer von weitem erkennbaren stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Außerdem müssen bei Verladung explosiver Stoffe in offenen Fahrzeugen letztere mit einem Plantuche überspannt sein.

§. 9. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 10. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und die von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

III. Sonstige Bestimmungen über den Transport explosiver Stoffe.

§. 11. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe Folgendes zu beobachten:

a) Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf dem Wasserwege umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transports der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Be-

hörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) Beim Passiren von Eisenbahnbrücken müssen die mit explosiven Stoffen beladenen Fahrzeuge von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizei-Behörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 12. Auf Fahrzeugen, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

§. 13. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

IV. Bestimmungen über den Transport des ungereinigten Petroleums.

§. 14. Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 m von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebänden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von

der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmte Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15. Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16. Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17. Bei Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf ebensowenig, wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18. Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§. 19. Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 20. Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

> Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arseniksäure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden. Auf jedem Kollo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Gift“ angebracht sein.

§. 21. Wenn Giftstoffe (§. 20) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§. 20) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Imgleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Konsumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 22. Die Polzei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 23. Für die in den §§. 5 und 20 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

VII. Strafbestimmung.

§. 24. Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung bezw. gegen die Anordnungen der Hafen- oder Polizeibehörde, findet der Art. 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 25. Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk finden obenstehende Bestimmungen nur insoweit Anwen-

dung, als sie den Transport ätzender und giftiger Stoffe betreffen.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffen in den Häfen bleiben unberührt.

Ministerial-Bekanntmachung
vom 9. August 1879,
den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (GVBl. S. 753).

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und unter Bezugnahme auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die von dem Bundesrathe hierüber vereinbarten Bestimmungen verfügt, was folgt:

§. 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind

- Schieß- und Sprengpulver;
- Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);
- Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;
- explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;
- Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

- Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten.

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§. 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter, (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schieß-

baumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§. 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§. 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht

aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§. 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§. 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§. 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§. 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt

werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander einhalten.

§. 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§. 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem babsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerke passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von andern Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen

Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 16. Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§. 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§. 18. Die §§. 4, 5 (Abs. 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien

dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des §. 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§. 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage freigemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im §. 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§. 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§. 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§. 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§. 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§. 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in §. 4 Abs. 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§. 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung vonmehr als1 Kilogramm der ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 29. Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§. 31. Die in §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und

Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§. 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 32. Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen, dann die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

§. 33. Durch obige Vorschriften werden die Bekanntmachung vom 6. August 1870, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr. (Regierungsblatt Nr. 58), sowie die Bekanntmachung vom 5. August 1874, die Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung von explodirenden Stoffen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38), insoweit sie über den Transport und die Lagerung der unter gegenwärtige Bekanntmachung fallenden explosiven Stoffe, sowie über den

Handel mit diesen Stoffen Anordnungen enthalten, ersetzt.

München, den 9. August 1879.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär,
Mi isterialrath v. Schlereth.

Zu Art 2 Ziff. 11.

(Bd. I S. 151–204, Bd. II S. 30–32, 144–181.)

1) Die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München v. 2. Oktober 1863 (Erg. I S. 181) nebst der V. v. 23. Januar 1872 (Erg. I S. 202) ist durch die V. v. 3. April 1879 (GVBl. S. 447) ersetzt und aufgehoben worden.

2) An die Stelle der allgemeinen Bauordnung (Erg. II S. 144) und der Zusätze hiezu v. 21. Mai 1878 (Erg. II S. 179), 20 September 1879 und 4. Januar 1880 ist die nachstehend abgedruckte V. v. 19. September 1881 getreten.

9.

Allerhöchste Verordnung

vom 19. Septenber 1881,

die allgemeine Bauordnung betr. (GVBl. S. 1241).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Nr. 40) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 15 und §. 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 hinsichtlich der Bauführungen in den Landestheilen rechts des Rheines mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von den Baulinien und dem Niveau, den Plänen hierüber und von den Bauplätzen.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Von Einhaltung der Baulinie kann bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen, welche sich nicht auf die ganze Umfassung gegen die Straßenseite erstrecken, Umgang genommen werden, wenn das Fundament der Umfassung noch tragfähig ist, und nicht die ganze Umfassung der betreffenden Gebäudeseite nach ihrer baulichen Beschaffenheit derselben Hauptreparatur oder Hauptänderung bedarf.

Wenn eine Baulinie noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, so hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

Von der Festsetzung von Baulinien kann Umgang genommen werden bei Aufführung neuer Gebäude oder sonstiger der baupolizeichen Genehmigung bedürfender baulicher Anlagen an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege außerhalb der Städte, Märkte und zusammenhängend gebauten Dörfer, wenn die Festsetzung weder von den betheiligten Privaten angestrebt wird, noch im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In solchen Fällen müssen die Gebäude oder sonstigen der baupolizeilichen Genehmigung bedürfenden baulichen Anlagen parallel mit den Richtungslinien der betreffenden Straßen oder Wege aufgeführt und soweit von den

letzteren abgerückt werden, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf die Straße und den Verkehr auf derselben erfordert.

Die Bestimmung des hienach einzuhaltenden Abstandes obliegt der Polizeibehörde.

§. 2. In Städten und Märkten sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben muß bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden und ist dasselbe mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlage (Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens mit Rücksicht auf die Möglichkeit rascher Abführung in Gossen, Abzugkanälen oder Sielen) festzustellen.

Bei der Bedachtnahme auf die Entwässerungsanlage ist zugleich auf möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke an dieselbe Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradelegung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf gesehen werden, daß die neuen Gebäude und baulichen Anlagen überhaupt so weit nur immer thunlich rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.

§. 4. Behufs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux sind Pläne vorzulegen, welche in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten nach dem Maßstabe von 1:1000, in den übrigen Städten, dann in Märkten und auf dem Lande im Maßstabe von 1:2500 in doppelter Fertigung herzustellen sind; die Steuerkatasterblätter können, wo sie diesen Maßstäben entsprechen, hiezu gleichfalls angewendet werden.

Die vorzulegenden Pläne haben, insoweit es erforderlich ist, zu enthalten:

1) Das ganze betreffende Terrain mit den nächstangrenzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Brunnen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken;
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden Straßen;
3) die Gränzen der einzelnen das Terrain bildenden Grundstücke und die Namen der Eigenthümer;
4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächstgelegenen, genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als auch für die beiderseitigen Trottoire, dann für die Flossen (Wasser-Abzugs-Rinnen) und Kanäle;
5) die beantragten Straßen, Baulinien und Niveaux.

Bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben ist wenigstens das Niveau der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung darzulegen.

§. 5. Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden.

II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen.

§. 6. Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, von Trockenstädeln für Ziegeleien und sonstige industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, dann zur Verlegung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen an einen anderen Ort, namentlich auch von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich

zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

a) in Städten, für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern unter 20 qm Fläche, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen;

b) in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Einfriedungen jeder Art, soferne Baulinien nicht in Frage kommen;

2) für freistehende, d. h. mit anderen Gebäuden nicht zusammenhängende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur Einem Geschoße oder höchstens 30 qm Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen;

3) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich

4) für die Anlage von Erkern, Altanen, Balkonen, Gallerien und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 9 m von anderen Bauwerken entfernt ist.

Als isolirt sind Baulichkeiten dann zu erachten, wenn sie wenigstens 9 m von anderen Gebäuden entfernt stehen.

§. 7. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder eines der im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Bauwerke;

2) der Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien;

3) die Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Er-

neuerung von Umfassungen, von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Gurten oder Gewölben; sowie die Beseitigung, Versetzung oder Schwächung von Durchzügen; dann die Neuherstellung und Veränderung der Brandmauern;

4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder Kamine, dann die Versetzung oder konstruktive Aenderung bestehender Kamine; ferner die Versetzung oder konstruktive Aenderung von Feuerstätten mit Ausnahme der gewöhnlichen Koch- oder Zimmer-Feuerungen,

5) die Erneuerung oder konstruktive Aenderung eines Dachstuhles;

6) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume;

7) die Vertiefung oder Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben, und von Haus- und Straßenkanälen; wobei in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande in allen Fällen, in Städten dagegen und in Märkten mit geschlossener Bauweise in jenen Fällen, in welchen nur geringfügige Vertiefungen von Brunnenschachten in Frage stehen, unter besonderen örtlichen Verhältnissen von Vorlage von Plänen und förmlicher Gesuchsinstruktion Seitens der Baupolizeibehörden Umgang zu nehmen ist;

8) in Städten von mehr als 20,000 Seelen die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 8. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 24 m und jedenfalls mit Darstellung

der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten mit Angabe ihrer Höhe über dem Trottoir, dann der angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung und Bestimmung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über der Dachung, dann bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmateriales;

5) die Angabe der schichtenweisen Beschaffenheit des Baugrundes von der Bodenoberfläche bis mindestens zum Fundamente der Grundmauer, wenn thunlich bis zum Grundwasserspiegel;

6) die Lage der Brunnenschachte, der gemauerten Gruben und Kanäle und der übrigen im §. 6 Abs. 1 bezeichneten baulichen Anlagen;

7) die Façade des Baues von der Straßenseite, und bei offener Bauweise auch die Seitenfaçaden;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

Die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen, welchen auf Verlangen der Baupolizeibehörde auch das betreffende Steuerdetailblatt beizugeben ist, sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen 1:500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1:100,
bei den Detailplänen . . . . 1:50.

§. 9. Bei Bauführungen, welche wie z. B. Bauten auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars ꝛc. nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige Bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

§. 10. Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bausystems bemißt sich nach den auf Grund Unserer Verordnung vom 16. Mai 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347 und 348) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften *).

III. Von der Bauführung überhaupt.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 11. Sämmtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

2. Von der Bauzeit.

§. 12. Bauten als Mörtelmauerwerk dürfen bei Frost nur mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführt werden.

3. Vom Baumaterial.

§. 13. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

4. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 14. Sämmtliche massive Mauern eines Ge-

---

*) Diese V. v. 16. Mai 1876 ist oben S. 150 abgedruckt.

bäudes, dann die mit den Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, sowie alle Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

§. 15. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern mehrstöckiger Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen eine Stärke von mindestens 0,45 m erhalten; bei Anwendung von Bruchsteinen ist dieses Minimalmaß nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verbande ermöglichen.

Diese Vorschrift gilt auch für einstöckige Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe 2,80 m und deren Zimmertiefe 4,50 m überschreitet.

b) Für die Umfassungsmauern einstöckiger Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe und Zimmertiefe die vorbezeichneten Ausmaße nicht überschreitet, ist im ersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,30 m bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen zulässig; bei Verwendung von Bruchsteinen muß auch hier die Minimalstärke von 0,45 m eingehalten werden.

Die Erdgeschoßmauern solcher Wohngebäude müssen eine Stärke von 0,45 m bei Anwendung von Ziegel- oder Quader-Steinen und eine solche aon 0,52 m bei Verwendung von Bruchsteinen erhalten.

c) Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen und welche weder die unter lit. a Abs. 2 bezeichneten Ausmaße der Stockwerkshöhe und der Zimmertiefe überschreiten, noch eine außergewöhnlich große Belastung zu erhalten

bestimmt sind, darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern die Mauerstärke auf 0,30 m abgemindert werden; Bruchsteinmauern müssen auch in diesem Falle 0.45 m stark ausgeführt werden.

d) Auf Gebäude, welche Wohnzwecken nicht dienen, finden im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung; jedoch kann von der Polizeibehörde im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Mauern zu einander stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

e) Mittelmauern müssen, je nachdem sie kleineren oder größeren Räumen angehören und je nachdem sie durch Balkenlagen belastet sind, in der Stärke von 0,145 m bis 0,45 m ausgeführt werden.

f) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, so haben die Umfassungsmauern bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern

  α) wenn nur Ein Stockwerk aus Riegelwänden aufgesetzt wird, eine Stärke von mindestens 0,30 m,

  β) wenn mehrere Stockwerke aus Riegelwänden aufgesetzt werden, eine Stärke von mindestens 0,45 m zu erhalten.

  Bei Anwendung von Bruchsteinen muß die Umfassungsmauer auch in dem Falle unter lit. α mindestens 0,45 m stark sein.

g) Die Stärke der Umfassungsmauern aller mehrstöckigen Wohngebäude muß von oben nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,145 m und bei Anwendung von Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 0,07 m zunehmen.

h) Riegel- oder Fachwerk muß in jedem Stockwerke wenigstens 0,145 m stark sein.

i) Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind nur dann zulässig, wenn die in Vorstehendem unter lit. a mit h festgesetzten Minimalstärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

Bei sämmtlichen vorstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

Eine Abweichung von den Vorschriften über Verstärkung der Mauern von oben nach unten kann bei Stockwerksaufsetzungen, dann beim Wiederaufbau abgebrannter Gebäude gestattet werden, wenn das in Verwendung kommende Baumaterial und die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers auch bei einer geringeren Stärke desselben vollständige Gewähr für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesammtbaues bietet.

§. 16. Garten=, Hof= und ähnliche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden befindliche, freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 17. 1) Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche bei Ziegeln und Quadern 0,30 m, bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,30 m hoch über die Dachfläche reichen.

2) Zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holztheile verwendet werden.

3) Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dergl. an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,30 m stark sein.

4) Oeffnungen in Brandmauern sind im Allgemeinen unzulässig.

Die Baupolizeibehörde kann jedoch solche Oeffnungen im Erdgeschoße jener Gebäude gestatten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder

Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind.

In den oberen Stockwerken dürfen Oeffnungen in den Brandmauern der vorbezeichneten Gebäude nur unter außerordentlichen Verhältnissen gestattet werden.

Die Oeffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten und müssen im Erdgeschoße auf Einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer durch starke, fest versteifte, in allen Theilen eiserne Thüren, welche mindestens 6 cm breite Steinfälze überdecken, dicht verschließbar gemacht werden.

5) Die Thürkegel müssen solid eingekittet werden und darf zu deren Befestigung leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei u. dgl. nicht verwendet werden.

Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des §. 7 Ziff. 3 und 4 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Oeffnungen in Brandmauern angeordnet werden.

6) Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch, durch ein wenigstens 0,145 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

7) Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

5. Von den Feuerstätten und Kaminen (Schornsteinen).

§. 18. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches in der Regel mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden, und dürfen

Rauchrohre durch die Hauptmauern der Gebäude nur bei Nothfällen in widerruflicher Weise mit Genehmigung der Baupolizeibehörde ins Freie geführt werden.

§. 19. Die Kamine müssen mit gelegten Backsteinen gemauert und innen und außen verputzt werden; die Außenseiten der Kaminmauern sind an denjenigen Stellen, wo sie zwischen den einzelnen Balkenlagen der Gebäude durchgeführt werden, noch vor der Herstellung der Decken und dem Legen der Fehlböden mit dem vorgeschriebenen Verputze zu versehen.

Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit polizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.

Alle Kamine müssen so angelegt werden und namentlich eine solche Höhe erhalten, daß die Nachbarschaft durch deren Benützung nicht erheblich belästigt wird.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf bei außergewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,28 m; bei den gewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,14 m betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 20. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken mit Holzwerk nicht in Berührung stehenden, beziehungsweise nicht auf den Balken liegenden eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 21. Kamine dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet und nur an massive Mauern gesetzt werden.

§. 22. Das Mauerwerk der Kamine und die

Dunstschlöte müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit beziehungsweise die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erheischen.

§. 23. Holztheile in Kaminmauern einzufügen ist verboten.

Außerhalb des Daches dürfen Kamine nicht mit Holz verschalt sein; Schieferverkleidungen sind nur auf dicht in Mörtel gelegten Latten zulässig. Die oberen Mauerflächen der Kamine sind mit feuersicherem Material abzudecken; die Abdeckung muß 0,06 m über die Kaminverkleidung vorstehen und die Dachdeckung unterhalb der Schieferverkleidung an die Kaminmauer dicht anschließen.

§. 24. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 0,50 m im Quadrate betragen.

§. 25. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von nicht unter 0,15 m und nicht über 0,30 m je nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen erhalten;
2) metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstande von 0,03 m mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand und dergl. ausgefüllt werden;
3) die Stärke der Zungen darf nicht unter 0,10 m betragen;
4) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Mauern verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
5) die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech geschlossen werden;
6) der unter diesen Putzöffnungen befindliche Bretter-

boden muß auf 0,45 m Entfernung mit Metall belegt werden;

7) zwischen je zwei Putzöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 26. Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden oder durch dieselben in die Kamine geleitet, so müssen sie 0,45 m vom Holzwerk entfernt gehalten, beziehungsweise die Oeffnungen in letzterem müssen in einem Umkreis von 0,45 m mit feuerfestem Material geschlossen werden.

Ist die Decke mit einem Mörtelverputz versehen, so genügt ein Abstand von 0,25 m.

§. 27. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne sie nicht eingewölbt sind.

§. 28. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplaten ruhende Gestelle haben.

§. 29. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,90 m, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,45 m Entfernung von den Enden der Oefen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 30. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegeöffnungen der Kamine unter allen Umständen mit wohl verschließbaren, eisenblechenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 31. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

§. 32. Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude oder in einer Entfernung von weniger als 9 m von anderen Baulichkeiten dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 9 m und darüber von anderen Baulichkeiten müssen sie feuersicher hergestellt sein und vorschriftsmäßige Kamine und Vorgewölbe erhalten.

Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Oeffnungen mit eisenblechenen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen überdies Doppelthüren von Eisenblech an den Eingängen dieser Kammern angebracht werden.

§. 33. Neu anzulegende Malzdörren müssen mit gut fundirten Mauern in einer Stärke von mindestens 0,30 m bei Ziegeln oder Quadern, und 0,45 m bei Bruchsteinen umgeben und gewölbt werden.

Sämmtliche Oeffnungen in der Umfassung des Dörrraumes müssen steinerne Wandungen und eiserne Verschlüsse erhalten.

Der Dunstkamin darf nur in Stein oder Metall ausgeführt werden und ist mit einer selbstschließenden metallenen Klappe zu versehen.

6. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 34. Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze, Hofräume u. dgl. keine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten ist und die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint; insbesondere darf die Höhe der Privatgebäude an einer Straße, sie mögen neu errichtet oder durch Stockwerkaufsetzung erhöht werden, die Breite der Straße mit Einschluß der Trottoire und etwaiger Vorgärten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann eine größere Höhe von der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Nachbargebäude oder beim Wiederaufbau eines Gebäudes mit Rücksicht auf die frühere Höhe desselben gestattet werden.

In Straßen unter 12 m Breite kann, abgesehen von vorstehender Ausnahme, eine Höhe bis zu 12 m bewilligt werden.

Als Maximalhöhe für Wohngebäude werden 22 m festgesetzt; auch dürfen dieselben nicht mehr als 5 Geschoße einschließlich etwaiger Zwischengeschoße und Mansardenwohnungen enthalten.

Bei Eckhäusern ist für die zuläßige Gebäude-Höhe die breitere der angrenzenden Straßen maßgebend; in der engeren Straße darf aber diese Höhe nur auf die Länge der an der breiteren Straße liegenden Front und keinenfalls auf mehr als 22 m Länge beibehalten werden.

Die Höhe eines Gebäudes wird in der Mitte der Fronte von der Unterkante des Sockels bis zur oberen Kante des Dachgesimses gemessen.

§. 35. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinandergelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zuläßig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

Wenn zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, müssen die zur Abtheilung der Stockwerke dienenden Balkenlagen in den mit Feuerstätten versehenen Lokalitäten entweder Weißdecken oder Holzdecken mit an den Stößen aufgenagelten Leisten erhalten.

Zwischen diesen Decken und den Fußböden der darüber befindlichen Räume sind Fehlböden anzubringen und diese Fehlböden nach erfolgtem Verstriche der Fugen 6—8 cm hoch mit reinem, trockenem und unverbrennlichem Material auszufüllen.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 36. Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen das Niveau des anstoßenden natürlichen Geländes mindestens 0,30 m überragen und es kann, wenn es nach der Bodenbeschaffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auch verlangt werden, daß solche Fußböden, insoweit sie nicht unterkellert sind, entweder um mehr als 0,30 m über das natürliche Gebäude gelegt oder von demselben durch eine Betonlage isolirt werden.

§. 37. Unter Wohräumen befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden und es ist bei denselben weiter noch für den nöthigen Luftwechsel durch Anlage entsprechender Vorrichtungen zu sorgen.

7. Von den Dachungen.

§. 38. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit

Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 39. Zur Eindeckung der Gebäude darf im Allgemeinen vorbehaltlich der in §§. 41 und 75 zugelassenen Ausnahmen nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn an denselben eine Erneuerung oder constructive Aenderung des Dachstuhles vorgenommen, oder wenn mindestens die Hälfte einer Dachseite neu eingedeckt wird und die baulichen Zustände des Gebäudes die Eindeckung mit ortsüblichem feuersicherem Material gestatten.

Insoferne nach Vorstehendem die Reparatur oder theilweise Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung zulässig ist, sind die Strohdächer den Schindeldächern gleich zu achten.

§. 40. Bei neuen Ziegeldachungen sind Unterlagen von sogenannten Strohfiedern unzulässig.

§. 41. Für die in §. 6 näher bezeichneten geringfügigen Bauten in Städten, Märkten und auf dem Lande, welche baupolizeilicher Bewilligung nicht bedürfen, ist die Eindeckung mit nicht feuersicherem Material gestattet.

Diese Eindeckungsweise kann auch für nicht isolirte oder an der Baulinie stehende Bauwerke der bezeichneten Art von der Baupolizeibehörde bewilligt werden, wenn nicht wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit bestehen.

§. 42. Bei zusammenhängenden Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

8. Von den Kellerwohnungen.

§. 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei günstigen Bodenverhältnissen in solchen Straßen, in denen die Höhe der Gebäude die Straßenbreite nicht überschreitet, und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußböden mindestens 0,45 m über den höchsten Wasserstand zu liegen kommen;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 2,60 m erhalten;
3) die Decken wenigstens 1,46 m, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 0,30 m über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern bei Lehmboden oder lehmhaltigem Sandboden durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt, und die Fußböden auf eine 0,15 m hohe Betonschichte oder ein doppeltes in Cementmörtel gemauertes Backsteinpflaster gelegt werden, endlich
5) für guten Abfluß des Regenwassers und der Hauswässer vom Gebäude gesorgt ist.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Küchen, Arbeits- und Wirtsschafts-Räume im Souterrain.

9. Von den Dachwohnungen.

§. 44. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als drei Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:
1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 2,60 m in Städten mit mehr als 7000 Seelen, und wenigstens 2,40 m in allen anderen Orten betragen und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zuläßig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang &c.) muß durch mindestens ein Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht durch

einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziffer 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 64 entsprechen;

6) jede Feuerung muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden;

7) die Decken der Gemächer müssen nach Vorschrift des §. 35 hergestellt werden, während die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwickelung und Rohrverputz herzustellen sind; am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern oder Dachwohnungen nicht benachtheiligt werden.

Wollen solche in bereits bestehenden Gebäuden eingerichtet werden, so kann in Orten von nicht mehr als 7000 Seelen, wenn gesundheitliche Erwägungen nicht entgegenstehen, das Minimum der lichten Höhe baupolizeilich bis zu 2,30 m zurückgeführt werden.

10. Von den äußeren Aufgangsstiegen, den Erkern und Oberlichtschachten.

§. 45. Hölzerne äußere Aufgangsstiegen sind nur ausnahmsweise bei isolirten Gebäuden bis zum ersten Stock (über eine Stiege) zuläßig, und müssen, wenn sie einer Dachung bedürfen, feuersichere Eindeckung erhalten.

In bestehenden Wohngebäuden sind solche Aufgangsstiegen, wenn sie zu höheren Stockwerken führen, bei Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen, in das Innere der Gebäude zu verlegen und nach Vorschrift des §. 64 herzustellen.

§. 46. Hölzerne Erker sind in der Regel unzuläßig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 47. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein. Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

11. Von den Altanen, den Balkonen und den Gallerien.

§. 48. Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen über die Baulinie nicht mehr als 1,30 m vorspringen, nur in Straßen, welche einschließlich der Trottoire eine Breite von wenigstens 12 m haben und nur in einer Höhe von mindestens 3,50 m über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 49. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht erheblich erschwert wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gallerien und Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die mindestens 0,05 m unter dem Dachgesimse anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als Einem Stockwerk über dem Erdgeschoß kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

12. Von den Dachvorsprüngen und den Dachgesimsen.

§. 50. Bei Dachvorsprüngen, beziehungsweise überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden, dürfen beim Anschluß an Nachbargebäude mit ihren Holztheilen nicht unmittelbar aneinander anstoßen, sondern müssen beiderseits auf je 0,25 m Länge durch feuersicheres Material getrennt werden.

13. Von den Bauten mit Feuerstätten.

§. 51. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbständige Anwesen abgetheilt wird.

Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen, welche in Gebäuden mit Feuerstätten angebracht werden, müssen von den daneben befindlichen Gelassen durch Mauern getrennt sein.

§. 52. Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände, welche keine Tragmauern bilden und an ihren beiden Enden an massive Mauern anstoßen, dann von Feuerstätten und Kaminen mindestens 0,90 m entfernt sind, können aus verputztem Lattenwerke hergestellt werden.

Abtheilungen in Dachräumen, ferner die Umfassungen kleiner verschlagartiger Räume dürfen aus Latten oder Brettern errichtet werden.

14. Von den Bauten ohne Feuerstätten.

§. 53. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer

Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, kann gestattet werden, dieselben bloß im Erdgeschoße massiv, in den oberen Stockwerken dagegen mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke und nach Umständen selbst im Erdgeschoße mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel herzustellen.

Nach Umständen sind auch Umfassungen aus gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel zulässig.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch Brandmauern von denselben getrennt werden.

Liegen dieselben allseitig von fremden Gebäuden mindestens 9 m entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 54. Für Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerstätten, offene Schutzdächer, unheizbare Federviehställe, Taubenschläge und derartige geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke sowie für Remisen und Holzhütten mit nur Einem Geschoße, kann die Ausführung auch in Holz gestattet werden, wenn die Bauwerke der vorbezeichneten Art an hochüberragenden, mit Fenster- oder Thüröffnungen nicht versehenen Mauern angebracht werden, oder wenn wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit nicht obwalten.

15. Von den Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

§. 55. Bei Neubauten, deren obere Stockwerke zu größeren Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Stockwerke durch eine der Vorschrift des §. 7 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als Einem Geschoße gefordert werden.

Die Baupolizeibehörde kann für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude im Interesse der Gesundheitspflege auch die zur Sicherung einer entsprechenden Ventilation erforderlichen Vorkehrungen anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob die fraglichen Lokalitäten sich im Erdgeschoße oder in oberen Stockwerken befinden.

Bei derartigen Gebäuden von geringerem Umfange dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichem Material bestehen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden, deren Zahl und Lage die Baupolizeibehörde zu bestimmen hat.

Wohngebäude von der im §. 34 Abs. 4 als zulässig erklärten Maximalhöhe müssen bis zum Dachboden in massiv gemauerten Stiegenhäusern liegende Treppen von unverbrennlichem Material erhalten.

Alle Lokale, welche für größere Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten bestimmt sind, müssen eine entsprechende Anzahl von Ausgängen erhalten, welche leicht und schnell nach Außen sich öffnen lassen.

Von den Ausgängen solcher Räume bis zu den Ausgangsthüren aus den Gebäuden in's Freie müssen die Hausfluren, Gänge und Treppen eine angemessene Breite erhalten.

Die Anzahl der Ausgänge, sowie die Breite derselben, dann die Breite der Gänge, Hausfluren und Treppen hat in jedem einzelnen Falle die Baupolizeibehörde festzusetzen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf schon bestehende Lokale und Gebäude Anwendung, welche für die bezeichneten Zwecke eingerichtet werden sollen.

§. 56. Gebäude, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, müssen mit massiven Mauern umgeben und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut

werden sollen, von diesen durch Backsteinbrandmauern getrennt werden.

Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden, Trennung von anderen Gebäuden jeder Art mittelst Backsteinbrandmauern, Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß, feuerfester Boden und wenn solche Gebäude über 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backsteinbrandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäftes und der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

Die durch Brandmauern getrennten Räume dürfen verbunden werden:

a) mittels eines unter Ausschluß aller Holztheile aus Eisen oder Stein und Glas konstruirten Balkones, welcher durch in die Langmauer eingefügte Thüren von der in §. 17 Ziff. 4 Abs. 4 und Ziff. 5 näher beschriebenen Beschaffenheit zugänglich ist;

b) soferne ein Balkon nicht angebracht werden kann, durch einen an die Brandmauer anstoßenden Einbau, der den mittelbaren Zugang in den abgetrennten Gebäudetheil ermöglicht; dieser Einbau ist aus mindestens 0,30 m starkem Backsteinmauerwerk herzustellen, in allen Stockwerken zu wölben und zu pflastern, darf weder eine Stiege noch Holztheile enthalten und auch nicht zur Lagerung irgend welcher Stoffe dienen.

Die Thüren dieses Einbaues müssen die in §. 17 Ziff. 4 Abs. 4 und Ziff. 5 vorgeschriebene Beschaffenheit erhalten und im rechten Winkel zur Thüre in der Brandmauer stehen; etwaige Fenster sind in der Langmauer anzubringen und deren Stöcke und Rahmen aus unverbrennlichem Materiale herzustellen.

Oeffnungen zur unmittelbaren Verbindung der zu trennenden Räume sind in der Brandmauer nur insoweit gestattet, als sie zur Führung von Transmissions-

wellen unumgänglich nöthig sind. Solche Oeffnungen müssen an beiden Seiten durch Büchsen geschlossen werden, deren Flanschen in die Brandmauer eingeschraubt sind. Zwischen den Büchsen und der Peripherie der Transmissionswelle ist ein Spielraum von höchstens 15 mm zulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Stallungen, Scheunen und Schupfen Anwendung, wenn dieselben entweder mehr als 400 qm Grundfläche einnehmen, oder wenn sie mit anderen Gebäuden ohne Abscheidung durch Backsteinbrandmauern zusammenhängen und in diesem Falle die Gesammtgrundfläche der zusammenhängenden Gebäude mehr als 400 qm beträgt.

§. 57. Bei Theatern mit Schnürboden und Versenkungen kann gefordert werden:

a) Trennung des Bühnen- und Zuschauer-Raumes durch zwei mindestens 1 m von einander entfernt stehende, mindestens 1 m starke und eben so hoch über die Dachfläche reichende Backsteinbrandmauern, die im Prosceniums-Ausschnitte durch Backsteingewölbe oder Eisenkonstruktionstheile verbunden sind; — eine weitere Verbindung beider Räume ist nur nach §. 56 Abs. 3 lit. a zulässig;
b) die Aufsetzung von Blitzableitern;
c) die Herstellung und Einwölbung von Vorfluren, Treppenräumen, Gängen und Dachaustritten in genügender Menge, ferner die Herstellung und Einwölbung von eigenen Gebäuden oder Räumen für Gasometer und Heizungsanlagen;
d) die Herstellung der Gangböden und Treppen aus unverbrennlichem Materiale;
e) die Verwendung von Gaslicht, Dampf- oder Heißwasserheizung und die Herstellung von eisernen Vorhängen, Ventilationsapparaten und Löschvorrichtungen.

16. Von den Winkeln, Hofräumen und den Rückgebäuden.

§. 58. Winkel und sogenannte Reihen (Ehegräben 2c.) zwischen den einzelnen Bauten müssen, wo

nur immer möglich, vermieden, unter allen Umständen aber so gepflastert werden, daß ein entsprechender Wasserablauf ermöglicht ist.

Vorrichtungen zur Einleitung des Inhaltes von Abtritten in solche Reihen sind unzulässig und zur Einleitung von Schmutzwasser nur dann erlaubt, wenn eine hinreichende Spülung mit reinem Wasser bewirkt werden kann.

§. 59. Bei allen Wohnhausneubauten müssen Hofräume vorhanden sein und sollen sowohl die neu anzulegenden, als auch die bereits bestehenden Hofräume in einer der Feuersicherheit und den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Größe, welche in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzusetzen ist, unüberbaut erhalten werden.

Die Ueberdachung eines Hofraumes mit Glas kann unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§. 60. Alle Hofräume, in welchen Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus haben, welche unter allen Umständen mindestens 2,40 m Breite und 2,70 m Höhe erreichen muß.

Bei unbewohnten kleineren Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 1,80 m Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 2,70 m betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

17. Von den Abtritten, den Dung- und Versitzgruben.

§. 61. Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind die auf Grund

des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

Dung- und Versitzgruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m von den Umfassungsmauern bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdies so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Bauführung in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise.

1. Von den Bauten an der Baulinie.

§. 62. An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; wegen besonderer Verhältnisse kann auch die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

Unter allen Umständen muß die Bauweise sämmtlicher an der Baulinie aufzuführenden Gebäude mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

2. Von der Höhe der Wohn- und Arbeitsräume und von den Fenstern in den verschiedenen Gelassen.

§. 63. Die lichte Höhe der Wohn- oder Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,75 m in Städten über 7000 Seelen, und 2,60 m in anderen Städten und hier in Frage kommenden Märkten betragen und muß wenigstens bei Neubauten jedes Wohn- und Schlafgemach sowie jede Küche und jeder Abtritt mindestens Ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§. 64. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen mit massiven Mauern von mindestens 0,30 m Stärke umgeben und von den Speichern nach §. 35 Abs. 5 und 6 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen massiven Mauern von vorbezeichneter Stärke liegen.

Haupttreppen müssen in jedem Stockwerk mit mindestens Einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen sein, welches direkt in's Freie geht.

Diese Vorschriften sind auf bestehende Gebäude, wo es möglich ist, dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk eine wesentliche Umgestaltung erhält.

4. Von den Wettermänteln.

§. 65. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zuläßig.

5. Von dem Anstriche und den Façaden der Gebäude.

§. 66. Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße sowie aller grellen Farben untersagt.

In Städten von mehr als 20,000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die für nothwendig erkannten Abänderungen die Kosten der Bauführung vermehrt werden dürfen.

II. Von der Bauführung in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 67. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind zwar gleichfalls die Rücksichten auf Feuersicherheit, Festigkeit der Bauführung und auf Gesundheit im Allgemeinen maßgebend, jedoch kann von den Bestimmungen der §§. 34, 45, 46, 48, 49 und 50 insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die Baulinie und die Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen von der Baupolizeibehörde für zuläßig erachtet wird.

2. Von den Umfassungswänden der Wohngebäude, dann von der Höhe und den Fenstern der Wohn- und Arbeitsräume.

§. 68. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande brauchen nur die Umfassungswände des Erdgeschosses der Wohngebäude massiv hergestellt zu werden, während die oberen Stockwerke auch mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden dürfen.

§. 69. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann überdies nach Umständen gestattet werden, daß die Umfassungswände des Erdgeschoßes der Wohngebäude auf gemauertem Sockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, die Umfassungswände der oberen Stockwerke dagegen, soferne letztere nicht zu Wohnräumen bestimmt sind, in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk, oder auch als Blockwände mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 70. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf nicht weniger als 2,40 m betragen und muß jeder dieser Räume mindestens Ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§. 71. Hölzerne Treppen in Wohngebäuden müssen in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und in Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

4. Von den Stallungen, Scheunen und Schupfen.

§. 72. Bei kleineren unter Wohnräumen befindlichen Stallungen oder Futterräumen (unter 20 qm Grundfläche) kann von Einwölbung Umgang genommen, dieselben müssen aber von den Wohnräumen durch Weißdecken und Fehlböden nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 35 Abs. 4 und 5 abgeschieden werden.

Anstatt der Weißdecken sind auch Lehmdecken oder

Holzdecken mit an den Stößen aufgenagelten Leisten zuläſſig.

§. 73. Werden an Wohngebäude Stallungen, Scheunen oder Schupfen angebaut, ſo iſt geſtattet, derartige Anbauten, wenn ihre Geſammtgrundfläche nicht mehr als 150 qm beträgt, ſtatt einer Brandmauer nur mittels einer Mauer vom Wohnhauſe zu trennen.

Beträgt die Geſammtgrundfläche über 150 qm, jedoch nicht mehr als 400 qm, und ſtößt an das Wohngebäude eine gewölbte Stallung an, ſo iſt zu ebener Erde eine Oeffnung in der Brandmauer zuläſſig und ein Verſchluß der Oeffnung mittels einer eiſernen Thüre nicht geboten.

§. 74. Stallungen, Scheunen und Schupfen dürfen aus gemauertem Fachwerk oder auch aus Holz auf gemauertem Sockel aufgeführt werden, wenn ein derartiges Gebäude entweder an das Wohnhaus angebaut, oder wenn dasſelbe bei einer Grundfläche bis zu 150 qm mindeſtens 6 m, bei einer Grundfläche von mehr als 150 qm bis zu 400 qm mindeſtens 9 m von anderen Gebäuden entfernt iſt.

Bei derartigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 400 qm tritt dieſe Erleichterung nur für jene Umfaſſungswände ein, welche von anderen (freiſtehenden oder anſtoßenden) Gebäuden mehr als 15 m entfernt ſind.

An den Vorſchriften bezüglich der Abſcheidung durch Brandmauern wird hiedurch nichts geändert.

Werden Stallungen, Scheunen oder Schupfen unter einem Winkel angebaut, ſo müſſen, ſoweit eine Brandmauer geboten iſt, auch die an die Brandmauer anſtoßenden Umfaſſungen derartiger Gebäude auf die vorbezeichnete Entfernung von 6 m (bei einer Grundfläche bis zu 150 qm), beziehungsweiſe von 9 m (bei einer Grundfläche von mehr als 150 qm bis zu 400 qm), beziehungsweiſe von 15 m (bei einer Grundfläche von mehr als 400 qm) gemauert werden.

5. Von den Bauten im Hochgebirge, im bayerischen Walde u. s. w.

§. 75. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde, in den mit diesem Walde oder mit dem Böhmerwalde in gleicher Höhenlage befindlichen und denselben klimatischen Verhältnissen unterliegenden Waldbezirken der Oberpfalz, im Fichtel- und Rhöngebirge, im Spessart, Odenwalde und im fränkischen Walde kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung auf gemauertem Sockel ausgeführt werden.

In den im Abs. 1 bezeichneten Gegenden kann in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, dann in Weilern und in Einöden die Verwendung von Holzschindeln zur Eindeckung von Gebäuden von der Baupolizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die mit diesem Material einzudeckenden Bauten mindestens 40 m von fremden Gebäuden entfernt sind.

Die gänzliche oder theilweise Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung an bestehenden Gebäuden in den in Abs. 1 bezeichneten Gegenden ist allgemein ohne Unterscheidung der Eigenschaft und der Bauart der Ortschaften und ohne Rücksicht auf das Eindeckungsmaterial sowie auf die Entfernung der Gebäude unter sich zulässig.

Unter „Hochgebirge“ werden beim Vollzuge vorstehender Bestimmungen alle Gegenden der Alpen und Voralpen sowie des ihnen angeschlossenen gebirgigen Vorlandes verstanden, bei denen die Höhenlage und die klimatischen Verhältnisse in ähnlicher Weise wie in den übrigen in Abs. 1 bemerkten Gegenden gestaltet sind.

III. Von den Landhäusern (Villen).

§. 76. Bei isolirt stehenden Villen darf mit baupolizeilicher Bewilligung ausnahmsweise von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden, wenn hiedurch keinerlei Gefahr für Nachbargebäude erwächst und die

Festigkeit der Bauführung nicht beeinträchtigt wird; die Bestimmungen über Feuerstätten und Kamine müssen aber auch in diesem Falle eingehalten werden.

C. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 77. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in erster und durch das Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz; für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in erster, und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

§. 78. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, insoweit hiezu überhaupt ein Bedürfniß besteht, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 79. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 80. Vor der Beschlußfassung über die in den §§. 78 und 79 bezeichneten Anträge und Projekte sind alle hiebei Betheiligten mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die aktenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

§. 81. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder

Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst ertheilt werden, wenn vorher die Herstellung des Straßenkörpers für den treffenden Theil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge.

Wurde in Folge dieser Auflage Seitens der Baupolizeibehörde auf Kosten eines Bauunternehmers der Straßenkörper über dessen Bauanlage hinaus längs fremder Grundstücke hergestellt, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten nothwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der betreffenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten.

Der Betrag der zu ersetzenden nothwendigen Auslagen wird durch die Baupolizeibehörde auf Grund der vorzulegenden Nachweise festgestellt.

§. 82. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 83. Von den ergehenden Bescheiden ist der

betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 84. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu.

Das Staatsministerium des Innern kann beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung dispensiren; hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

§. 85. Für die technische Prüfung der Baupläne sowie für die Ueberwachung der plangemäßen Ausführung der genehmigten Bauten muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

Zur Ueberwachung der plangemäßen Ausführung haben die Sachverständigen alle der baupolizeilichen Genehmigung unterliegenden neuen Gebäude sowie die bedeutenderen Hauptreparaturen und Hauptänderungen nach erfolgter Vollendung einer Besichtigung zu unterziehen; bei sonstigen Bauführungen sowie bei geringfügigeren Reparaturen und Aenderungen hat eine Besichtigung nur insoweit zu erfolgen, als es gelegentlich anderer Dienstgeschäfte und ohne Verursachung besonderer Kosten thunlich erscheint.

Nach Thunlichkeit haben die Sachverständigen auch während der Bauausführung, namentlich bei größeren oder schwierigeren Bauten, Nachsicht zu pflegen und die Bauführenden auf die Beseitigung der hiebei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bauordnung und die von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen aufmerksam zu machen.

Für solche schon während des Baues stattfindende

Besichtigungen sollen jedoch, abgesehen von den Fällen, in welchen Zuwiderhandlungen gegen baupolizeiliche Bestimmungen festgestellt werden, besondere Kosten den Bauführenden nicht zur Last fallen.

§. 86. Jeder nach §. 8 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen der Anerkennung unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die im §. 9 bezeichneten Entwürfe zu erhalten.

Die Ortspolizeibehörde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Plane befindlichen Unterschriften der Betheiligten zu bestätigen und die vom Standpunkte der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 87. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum und innerhalb eines Festungs-Rayon-Bezirkes die betreffende Kommandantur (vgl. Reichsgesetz vom 21. Dez. 1871 Reichs-Gesetzblatt S. 459 ff.);
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen, oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; an ander-

weitem civilärarialischem Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;

7) bei Bauten in Waldungen oder weniger als 437,8 m (1500 Fuß bayerisch) von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt (Art. 47 des revidirten Forstgesetzes vom 28. März 1852 Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 S. 1328);

8) bei Bauführungen im Sinne der §§. 56 und 57 die k. Brandversicherungskammer.

Wenn den Erinnerungen der voraufgeführten Behörden nicht entsprochen wird, so ist ihnen von dem betreffenden Beschlusse zur Wahrung des Beschwerderechtes Kenntniß zu geben.

§. 88. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden erster Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 89. Bei allen Baugesuchen, bei welchen es sich um sanitäre Fragen handelt, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten der einschlägigen Medizinalbehörde einzuholen.

§. 90. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

Sind vom Planrevisor auf dem Bauplane Erinnerungen vorgetragen, so kann auf dieselben in der

Ausfertigung der Genehmigung Bezug genommen werden.

In dem Beschlusse, durch welchen der Plan genehmigt wird, ist außerdem noch ausdrücklich zu bemerken, daß bei der Bau-Ausführung die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung eingehalten werden müssen.

§. 91. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginne sowohl der Orts- als auch der Baupolizeibehörde den mit der Ausführung betrauten Baumeister oder Bauhandwerker namhaft zu machen. Diese Namhaftmachung hat durch besondere Anzeige zu erfolgen, wenn der betreffende Baumeister oder Bauhandwerker nicht schon auf dem Bauplane angeben ist.

Die Ortspolizeibehörde hat unter Zuziehung des Bauherrn und des mit der Ausführung betrauten Baumeisters oder Bauhandwerkers für die Aussteckung der Baulinie zu sorgen; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Ortspolizeibehörde auch den im §. 85 bezeichneten Sachverständigen beiziehen.

§. 92. Die Orts- und Distriktspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und ist zu diesem Behuf binnen acht Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter auch alle An-, Auf- und Wiederaufbauten zu verstehen sind, durch die Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit die plangemäße Bauführung durch den im §. 85 bezeichneten Sachverständigen kontrolirt und je nach dem Ergebnisse weitere Verfügung getroffen werden kann.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach §. 367 Ziff. 15 und §. 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht

den Behörden erster Instanz gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

§. 93. Die Zulässigkeit des Beziehens neu hergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

§. 94. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 95. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§. 96. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bau-Unternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 97. Bezüglich der Gebühren für die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen sind die

Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Juli 1873 (Regierungsblatt S. 1185) beziehungsweise Unsere an die Stelle der dort in §. 3 Abs. 2 angeführten Verordnung vom 18. Februar 1872 getretene Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) maßgebend *).

Der Anspruch der zur Mitwirkung bei der Aussteckung der Baulinie und zur Kontrole der Bauführung aufgestellten Sachverständigen auf Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften bemißt sich für die im öffentlichen Dienste angestellten Sachverständigen nach den für dieselben jeweils geltenden Diäten-Regulativen; für die übrigen Sachverständigen haben die Vorschriften Unserer Verordnung vom 11. Februar 1875 analog in Anwendung zu kommen, wobei diese Sachverständigen den in §. 6 lit. f dortselbst aufgeführten Beamten und Bediensteten beizuzählen sind.

Für die Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnsitze oder in einer Entfernung von weniger als drei Kilometer von demselben können die in Abs. 2 bezeichneten Sachverständigen mit Rücksicht auf die Dauer der hierauf verwendeten Zeit eine Gebühr von 1 bis 6 Mark ansprechen, welche von der Baupolizeibehörde festzusetzen ist.

Die amtlichen Aerzte können für Gutachten, welche sie auf Grund des §. 89 abgeben, eine Gebühr in der Regel nicht beanspruchen.

Müssen dieselben behufs der Abgabe des Gutachtens einen Augenschein und eine Reise vornehmen, so haben sie Anspruch auf Entschädigung für Zeitaufwand und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 859).

§. 98. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien hat derjenige zu tragen, dem

---

*) Die V. v. 26. Juli 1873 siehe oben S. 30.

nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Im Uebrigen fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Anfertigung und Revision der Pläne über Bauführungen sowie für die Aussteckung der Baulinie und für die Kontrole der Bauführung dem Bau-Unternehmer zur Last.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht der amtlichen Verhandlungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Anwendung. Hienach besteht eine gesetzliche Gebührenfreiheit im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und des Art. 192 des Gebührengesetzes nur für jene Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden (Art. 3 Ziff. 1 l. c.).

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

D. Schlußbestimmung.

§. 99. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange aufgeführte Verordnung aufgehoben wird, tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in den Landestheilen rechts des Rheins, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, in Wirksamkeit.

Linderhof, den 19. September 1881.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Schlereth.

Zu Art. 2 Ziff. 14.

(Bd. I S. 204—221, Bd. II S. 22—37).

1. Inhaltlich der Minist.=Bek. v. 22. Dezember 1882, den Verkehr mit Petroleum betr. (GVBl. S. 607), haben Seine Majestät der König in Bezug auf die V. v. 19. März 1874 (Erg. II S. 32) Nachstehendes zu bestimmen geruht:

„a) §. 4 Ziff. 10 soll lauten:
Petroleum darf im Verkaufslokale nicht in den Originalfässern, sondern nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden.

b) §. 4 Ziff. 11, dann §. 4 Ziff. 13 sind aufgehoben."

2. Die V. v. 24. Februar 1871 (Erg. I S. 221) ist durch die nachstehend abgedruckte V. v. 17. Juni 1881 ersetzt und aufgehoben werden.

7.

Allerhöchste Verordnung

vom 17. Juni 1881,

die Verhütung von Feuersgefahren, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil=Industrie betr. (GVBl. S. 709).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 24. Februar 1871, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (Regierungsblatt Seite 329), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil=Industrie im Hinblicke auf §. 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf:

a) Baumwoll=Spinnereien,

b) Kammgarn-Spinnereien,
c) Streichgarn- und Vigogne-Spinnereien,
d) Kunstwoll-Spinnereien,
e) Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien, Bindfaden- und Seilerwaaren-Fabriken,
f) Wattwoll- und Wollwatt-Fabriken,
g) Wollkardirereien aller Art,
h) Wollabfall-Wäschereien,
i) Kunstwoll-Fabriken,
k) Filz- und Filztuch-Fabriken,
l) Baumwollzeug- und Leinenzeug-Webereien,
m) Tuchwebereien und Tuchfabriken,
n) Tibetwebereien,

insoferne diese Anlagen mit mechanischen Motoren betrieben werden.

§. 2. Verboten ist die Benützung offenen tragbaren Lichtes, der Gebrauch von Kerzenlicht in Kugeln, Glocken oder Laternen, dann von horizontal beweglichen Gasarmen in sämmtlichen Fabrikations- und Magazins-Räumen.

Fabrik-Comptoirs und Reparaturwerkstätten unterliegen diesem Verbote nicht. Den Fabrikwächtern ist auf ihren Rundgängen die Benützung einer mittelst Drahtgitter gegen Zerschlagen geschützten Handlaterne gestattet.

§. 3. Alle zur Anwendung gelangenden Laternen für Gas- oder Oellicht dürfen nur seitlich zu öffnen sein. Dieselben müssen durch eine nur von dem Lampenanzünder zu öffnende Vorrichtung abgesperrt sein; die Laternengläser sind durch gekreuzte Metallstäbe gegen Zerschlagen zu sichern. Ein Ersatz des Laternenbodens durch ein feingelochtes Blechsieb ist zulässig.

§. 4. Freihängende Oellampen müssen an starken Metall-Drähten oder Ketten; an Wänden, Pfeilern oder Tragsäulen befindliche müssen auf Metallträgern befestigt sein.

Die Brenner der Oellampen mit Ausnahme jener für Gasöl müssen stets mit brauchbaren Gas-Cylindern versehen sein. Die Cylinder der nicht in Laternen be-

findlichen Oellampen sind nach dem Ablöschen mit Schutzkapseln oder Pfropfen von feuersicherem Materiale abzuschließen.

Diese Vorrichtungen dürfen erst unmittelbar vor dem Anzünden abgenommen werden.

§. 5. Wenn frei brennende Flammen oder nicht in Laternen befindliche Oellampen näher als auf 1 m an Decken oder hölzerne Durchzugsbalken reichen, so ist an letzteren ein starkes Schutzblech von Eisen in genügender Größe anzubringen und auf diesem ein zweites Eisenblech mit verhältnißmäßig kleinerer Grundfläche in einer Entfernung von mindestens $0,_{02}$ m von dem oberen Blech zu befestigen, so daß zwischen dem oberen und unteren Blech eine isolirende Luftschichte liegt. Diese beiden Schutzbleche sollen derart mit einander verbunden sein, daß sich zwischen denselben weder Abfall noch Flug festsetzen kann.

Von der kleineren Grundfläche des Schutzbleches muß die Flamme aber mindestens noch $0,_{5}$ m abstehen; wenn dies nicht durchführbar ist, darf an der betreffenden Stelle ein Beleuchtungsapparat nicht angebracht werden.

Treten frei brennende Flammen seitlich näher als auf $0,_{5}$ m an brennbare Theile von Wänden, Tragsäulen oder Thüren, so müssen diese Theile mit einem Beschlag von starkem Eisenblech von mindestens $0,_{3}$ m im Quadrat versehen sein und zwar derart, daß die Flamme auf die Mitte dieses Beschlages zu stehen kommt.

§. 6. Alle in Betriebsmagazins- oder Nebenräumen vorhandenen Laternen, offenen Flammen und Lampen müssen, wenn sie nicht ohnehin so angebracht sind, daß Arbeiter nicht leicht mit ihnen in Berührung kommen, von den Fußböden so hoch abstehen, daß die Arbeiter ungehindert unter denselben hinweggehen können.

§. 7. Der Beleuchtungsdienst muß durch ein Reglement geordnet werden, welches in allen Arbeitsräumen oder deren Zugängen an geeigneter Stelle anzuheften ist.

Das Reglement hat Bestimmungen zu enthalten, welche

a) die regelmäßige Reinigung und Auffüllung der Beleuchtungs-Apparate anordnen,

b) die Art des Anzündens und Auslöschens der Flammen entsprechend regeln und

c) wegen der Ueberwachung der in Thätigkeit befindlichen Beleuchtungs-Apparate Fürsorge treffen.

§. 8. Wird ein und derselbe Raum zu verschiedenen Zwecken verwendet, für welche hinsichtlich der Beleuchtung nicht gleichförmige Vorschriften gelten, so haben die letzteren, wenn sie neben einander durchführbar sind, sämmtlich zur Anwendung zu kommen.

Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, hat für den betreffenden Platz die strengere Vorschrift Anwendung zu finden.

Ist in dem in Abs. 1 erwähnten Falle bezüglich des einen oder des anderen Verwendungszweckes Beleuchtung überhaupt verboten, so gilt dieses Verbot für den ganzen Raum.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 9. Baumwoll-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung

a) in den Magazinsräumen für Rohwolle und Abfälle, dann

b) in den Staubkammern.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1,5 m vom Arbeitsmaterial abstehen, in den Räumen:

a) für die Oeffnung der Wollballen,

b) für die Sortirung,

c) für die Mischung und

d) für die Aufstockung der Wolle.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

a) in den Openerräumen,

b) in den Batteurräumen und
c) in den freien Gängen der Karderie, in welchen aufgewickelte Wolle getragen wird.

4. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstand von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die beiden letzteren jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden: in den Räumen der Karderie.

5. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens $0{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:
a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,
d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Throstlesmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knäulerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste.

6. Anzuwenden sind Laternen oder freibrennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:
a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste,
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugsräumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
c) in den Reparaturwerkstätten,
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten,
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinengebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
f) in den Färberei- und Bleichereigebäuden und
g) in den Gasfabrikationsgebäuden.

§. 10. Kammgarn-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung in den Magazinsräumen:
für Rohwolle und Abfälle.

2. Anzuwenden sind Laternen, Flammen in Glocken oder Kugeln oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich wenigstens $0{,}_2$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:
in allen übrigen Betriebsräumen der Kammgarn-Spinnereien.

§. 11. Streichgarn- und Vigogne-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:
in den Magazinsräumen für Rohwolle und Abfälle.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial abstehen, in den Räumen:
a) für Oeffnen der Wollballen,
b) für Sortirung,
c) für Mischung und
d) für Aufstockung der Wolle,
e) für Wollwäscherei,
f) für Trocknung gewaschener Wolle, dann
g) in den Wolferei-Räumen und
h) in den Wolleinfettungs-Räumen.

3. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstande von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:
in den Räumen der Karderie.

4. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens $0{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:
a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,

d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Throstlesmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knäulerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste.

5. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste,
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
c) in den Reparaturwerkstätten,
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten,
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
f) in den Färberei-Gebäuden,
g) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 12. Kunstwoll-Spinnereien.

Für dieselben sind die unter §. 11 für Streichgarn-Spinnereien erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 13. Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien, Bindfaden- und Seilerwaaren-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

a) in den Magazinsräumen: für Flachs, Hanf, Werg, Jute und Abfälle und
b) in den Räumen für das Theeren von Tauen.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens $1{,}_5$ m vom Arbeitsmateriale abstehen, in den Räumen:

a) für Oeffnung der Rohballen,
b) für Sortirung und
c) für Zurichtung der Rohmaterialien.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:

a) für Schwingerei,
b) für Hand- und Maschinen-Hechelei,
c) für Hanfreiben, dann
d) in der Karderie.

4. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens $0,_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen, in den Seiler- und Trockengängen ebensoweit von den Schnüren, Trockenrecken und aufgespannten Waaren abstehen, in den Räumen:

a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,
d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Polirmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knäulerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste und
k) für Anfertigung von Seilerwaaren.

5. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0,_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste;
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude;
c) in den Reparaturwerkstätten;
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten;
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren;
f) in den Färberei- und Bleicherei-Gebäuden;
g) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 14. Wattwoll- und Wollwatt-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

a) in den Magazinsräumen für Rohwolle, Abfälle, fertige Wollwatte und Wattwolle;
b) in den Staubkammern,
c) in der Leimerei, und
d) in den Trockenräumen für geleimte Vließe.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens $1{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial abstehen, in den Räumen:

a) für Oeffnung der Wollballen,
b) für Sortirung,
c) für Mischung,
d) für Aufstockung der Wolle,
e) in den Wolferei- und Batteurräumen,
f) in den Karderieräumen jener Fabriken, die ordinäre Futterwolle aus geringen Spinnereiabfällen herstellen,
g) in den freien Gängen der Karderien jener Fabriken, die feine Sorten Wattwolle oder Wollwatte herstellen, und
h) in den Räumen für Ablieferung und Verpackung der fertigen Waare.

3. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstand von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie für feine Sorten Wattwolle und Wollwatte

4. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
b) in den Reparatur-Werkstätten,

c) in den Turbinenhäusern und Radhütten,
d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren und
e) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 15. Wollkardirereien aller Art.

1. Für Kardirereien von Baumwolle gelten die Bestimmungen unter §. 9;

2. für Kardirereien von Thierwolle gelten die Bestimmungen in §. 11;

3. für Kardirereien von Kunstwolle gelten die Bestimmungen in §. 17.

§. 16. Wollabfall-Wäschereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:
a) in den Magazinsräumen für die Vorräthe an ungewaschenen Wollabfällen und fertigen Produkten,
b) in den Trockenräumen gewaschener Wolle.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:
in den Wollwaschräumen.

3. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:
a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
b) in den Turbinenhäusern und Radhütten und
c) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren.

§. 17. Kunstwollfabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:
in den Magazinsräumen für Lumpen und Abfälle.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens $1{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen müssen, in den Räumen:

a) für Oeffnung der Lumpen und Abfallballen;
b) für Sortirung;
c) für Schneidemaschinen;
d) für Putzmaschinen;
e) für Wolfmaschinen oder Droussirmaschinen;
f) für Einfettung;
g) für Färberei;
h) für Trocknerei der Wolle und
i) für Magazine für fertige Kunstwolle.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

in den freien Gängen der Karderie-Räume, in welchen Kunstwolle getragen wird.

4. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstande von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie.

5. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugsräumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
b) in den Reparatur-Werkstätten,
c) in den Turbinenhäusern und den Radhütten,
d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren und
e) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 18. Filz- und Filztuch-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

a) in den Magazinsräumen für die Vorräthe an Haaren und Wolle und

b) in den Trockenräumen, in welchen gewaschene Haare, Wolle und fertige Filzplatten auf künstlichem Wege und offen ohne Trockenmaschinen getrocknet werden.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

in den Fachereiräumen.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m von den Trockenrecken und den darauf gespannten Waaren abstehen:

in den Räumen für Trocknung von Filztüchern auf Trockenrecken.

4. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich mindestens $0{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und sonstigen brennbaren Gegenständen abstehen, in den Räumen:

a) für Wäscherei für Haare und Wolle,
b) für Trocknung derselben mittelst Trockenmaschinen,
c) der Karderie,
d) für Hand- und Maschinen-Filzerei,
e) für Färberei,
f) für Druckerei,
g) für Trocknerei fertiger Filztücher mittelst Trockenmaschinen,
h) für Presserei und Appretur,
i) in den Neben-, Treppen- nnd Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
k) in den Reparatur-Werkstätten,
l) in den Turbinenhäusern und den Radhütten,
m) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren und
n) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 19. Baumwollzeug- und Leinenzeug-Webereien.

Anzuwenden sind in allen Haupt- und Nebenräumen frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die sämmtlich mindestens $0,_3$ m vom Arbeitsmaterial, den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und mindestens $0,_5$ m von Holzregalen und Holzrahmen, fertigen Waaren und sonstigen brennbaren Gegenständen abstehen.

§. 20. Tuchwebereien und Tuchfabriken.

1. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen abstehen:
in den Trockenräumen für Loden und Tücher.

2. Anzuwenden sind frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die mindestens $0,_3$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0,_5$ m von Holzregalen und Holzrahmen abstehen, in den Räumen:
a) für Spulerei,
b) für Aufbäumen,
c) für Schlichterei,
d) für Handweberei,
e) für Maschinenweberei,
f) für Noppen der Loden,
g) für Färben, Walken und Waschen der Loden,
h) für Rauhen, Scheeren, Veloutiren und Noppen der Tücher und
i) in den Seng-, Preß-, Ausrüstungs-, Ablieferungs-, Stab-, Lege- und Verpackungs-Räumen.

3. Anzuwenden sind Laternen, frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die beiden letzteren aber nur dann, wenn sie $0,_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:
a) in den Magazinen für die Vorräthe an Gespinnsten und fertigen Tüchern,
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,

c) in den Turbinenhäusern und den Radhütten,
d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
e) in den Reparatur-Werkstätten und
f) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 21. Tibetwebereien.

Anzuwenden sind Gasflammen in Glocken oder Kugeln oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich mindestens $0{,}_2$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:

in allen Räumen der Tibetwebereien, in welchen nur reines Kammgarn ohne Beimischung von Streichgarn oder Kunstwolle verarbeitet wird. Andernfalls gelten die Vorschriften unter §. 20.

III. Schlußbestimmungen.

§. 22. Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, von den vorstehenden Bestimmungen auf Ansuchen in Fällen des Bedürfnisses Ausnahmen zu gestatten.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Februar 1871 aufgehoben wird, tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 17. Juni 1881.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Zu Art. 2 Ziff. 15.

(Bd. I S. 222—273, 513—517, Bd. II S. 38—41, 181—201).

1) Die Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Erg. I S. 230) hat durch das nachstehend abgedruckte Reichsgesetz v. 11. Juli 1884 verschiedene Aenderungen erfahren. Vgl. auch die zum Vollzug dieser Gesetzesnovelle erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30. Oktbr. 1884, sowie die bereits früher ergangenen Erlasse v. 1. März 1880 (CBl. S. 87), 12. März 1881 (CBl. S. 98, GVBl. S. 724) und v. 21. Juli 1882 (CBl. S. 344).
2) Ueber die s. g. Eichung der Schenkgefäße (vgl. die V. v. 17. April 1870, Erg. I S. 271) ist das nachstehend abgedruckte Reichsgesetz v. 20. Juli 1881 erlassen worden.
3) Die V. v. 23. Novbr. 1869 (Erg. I S. 241) hat durch die V. v. 27. Januar 1883 (GVBl. S. 61) mehrfache Abänderungen und gemäß Minist.-Bek. v. 1. Febr. 1883 (GVBl. S. 64) eine neue Redaktion erfahren. — Ueber die nunmehrigen Verifikatoren-Bezirke (vgl. Erg. II S. 183) siehe nunmehr die ME. v. 11. März 1880. — An die Stelle der früheren Eichordnung (vgl. Erg. II S. 182) siehe nunmehr die Eichordnung v. 1. August 1885 (GVBl. S. 446).

18.

Reichsgesetz

vom 11. Juli 1884,

betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (RGBl. S. 115).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Art. 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes

und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Art. 3. Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maaßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Art. 6. Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Art. 14. Zur Aichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaaße, welche dem Meter

oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maaßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter.

§. 2. Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Aichung und Stempelung zuzulassen,
b) zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zuzulassen,
c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Insel Mainau, den 11. Juli 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boettcher.

19.

Reichsgesetz

vom 20 Juli 1881,

betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße (RGBl. S. 249).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§. 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach

stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§. 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festgekorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boettcher.

Zu Art. 39.

(Bd. I S. 290–291).

Zu der V. v. 21. Januar 1872 (Erg. I S. 290) siehe eine weitere Verordnung gleichen Betreffs v. 3. August 1879 (GVBl. S. 747), welche lautet:

„Das Verbot des §. 1 Unserer Verordnung vom 21. Januar 1872 (Reg.-Bl. S. 331) erstreckt sich auf alle diejenigen Messer, deren Klinge wegen Mangels einer Einschlagrinne in den Griff nicht einfallen kann."

Zu Art. 61.

(Bd. I S. 308—318, II S. 48, 201—202).

In der Zuständigkeit der auswärtigen Behörden (Erg. I S. 312) sind weitere Aenderungen eingetreten. Siehe nunmehr

a) bezüglich Oesterreich die Bek. v. 25. August 1871 (Erg. I S. 312),

b) bezüglich Preußen die Bek. v. 25. April 1878 (GVBl. S. 273), 12. Juni 1878 (GVBl. S. 352) und v. 27. Januar 1879 (GVBl. 1880 S. 29),

c) bezüglich Sachsen die Bek. v. 11. Febr. 1867 (Erg. I S. 316), 31. Dezbr. 1874 (Erg. II S. 201) und 23. Novbr. 1879 (GVBl. S. 1523).

d) bezüglich der Schweiz die Bek. v. 23. Juli 1884 (GVBl. S. 445).

Zu Art. 76.

(Bd. I S. 329—331, Bd. II S. 202).

Die oberpolizeilichen Vorschriften v. 6. Juni 1863 (Erg. I S. 329) hatten folgende Zusätze gleichen Betreffs erhalten:

a) v. 17. Juni 1877 (GVBl. S. 371):

„Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten, in Zinnfolien dagegen zulässig, wenn das Zinn nicht mehr als Ein Procent Blei enthält" (Erg. II S. 202);

b) v. 10. Juli 1881 (GVBl. S. 823):

„Das Färben von Fliegengittern mit Farben, welche irgend eine Arsenikverbindung enthalten, ist verboten. Das Feilbieten und Verkaufen solcher Fliegengitter ist gleichfalls verboten."

Nunmehr entscheidet in den hier fraglichen Beziehungen in erster Linie das Reichsgesetz v. 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 145), nebst den zu dessen Vollzug ergangenen Bestimmungen.

Zu Art. 83.

(Bd. I S. 332—338).

An Stelle der oberpolizeilichen Vorschriften v. 3. August 1869 (Erg. I S. 332), siehe nunmehr das zu Art. 2 Ziff. 1 erwähnte Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 nebst Vollzugsverordnungen.

Zu Art. 88.

(Bd. I S. 339—342).

An die Stelle der oberpolizeilichen Vorschriften v. 8. März 1863 (Erg. I S. 340) und v. 1. Januar 1872 (Erg. I S. 339) sind die einschlägigen bahnpolizeilichen Bestimmungen getreten; siehe insbesondere §. 53 ff. des Bahnpolizei-Reglements v. 20. Mai 1880 (GVBl. S. 357), den Nachtrag hiezu v. 15. Juni 1881 (GVBl. S. 653), dann bezüglich der Bahnen von untergeordneter Bedeutung die Bahnordnung v. 5. März 1882 (GVBl. S. 83).

Zu Art. 126.

(Bd. II S. 53—56).

An die Stelle der oberpolizeilichen Vorschriften v. 27. Juli 1872 (Erg. II S. 53) ist die nachstehende Landesfischereiordnung v. 4. Oktbr. 1884 getreten:

2.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Oktober 1884,

die Landesfischereiordnung betreffend (GVBl. S. 459).

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Nachdem die bisher bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften einer revisorischen Prüfung unterstellt worden sind, wird auf Grund des Artikel 126 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nachstehende Landes-Fischereiordnung erlassen:

I. Schonzeit für Fische.

§. 1. Für die nachgenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aesche, (Asch, Thymallus vulgaris, Nils.);

2. vom 16. März bis 30. April für Huchen (Rothfisch, Salmo Hucho, L.);
3. vom 1. bis 30. April für Hasel (Rüßling, Squalius Leuciscus, L.);
4. vom 1. April bis 31. Mai für Schill (Amaul, Sandbarsch, Zander, Lucioperca Sandra, L.);
5. vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleie (Tinca vulgaris, Cuv.);
6. vom 1. Mai bis 30. Juni für Barbe (Barbus fluviatilis, Agass.);
7. vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachse (Abramis Brama, L.);
8. vom 1. September bis 31. Oktober für Kilch (Coregonus hiemalis, Jur.);
9. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für kalifornischen Lachs (Salmo Quinnat) und amerikanischen Binnenseelachs (Salmo Sebago, landlocked-salmon);
10. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Forelle (Wald-, Bach-, Teich-, Flußforelle, Steinforelle, Trutta Fario, L.);
11. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforelle (Rheinanke, Illanke, Seelachs, Grundforelle — als sterile Form Silberlachs, Schwebforelle, Maiforelle —, Trutta lacustris, L.);
12. vom 16. Oktober bis 31. Dezember für Lachs (Rheinsalm, Trutta Salar, L.);
13. vom 16. Oktober bis 31. Januar für Große Maräne (Coregonus Maraena, Bl.), Kleine Maräne (Coregonus Albula, L.) und amerikanische Maräne (Coregonus albus);
14. vom 16. Oktober bis 31. Januar für Renke (Blaufelche, Coregonus Wartmanni, Bl.), und Bodenrenke (Sandfelche, Weißfelche, Coregonus Fera, Jur.);
15. vom 1. November bis 15. Dezember für Meerforelle (Trutta Trutta, L.);
16. vom 1. November bis 31. Dezember für Saibling (Ritter, Salmo Salvelinus, L.), und für Bachsaibling (Salmo fontinalis).

Wenn in einem oder mehreren Bezirken die natürliche Laichperiode für Forellen und Lachse sich unter regelmäßigen Verhältnissen über den in Ziffer 10 und 12 bezeichneten Zeitpunkt hinauserstreckt, so kann hiefür die Schonzeit von der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bis spätestens 15. Januar verlängert werden.

Die vorgeschriebenen Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit mit eingeschlossen.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, für ihren Regierungsbezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile derselben auch für Hechte, Rutten (Lota vulgaris, C.), Schied (Aspius rapax, Agass.), Karpfen, Aitel (Alten, Dickkopf, Schuppfisch, Döbel, Diebel, Dübling, Squalius Cephalus, L.), Nerfling (Aland, Idus Melanotus, Heck.), Frauen-Nerfling (Leuciscus Virgo, Heck.) und Frauenfisch (Leuciscus Meidingeri, Heck.), See-Rüßlinge (Abramis melanops, Heck.), Halbbrachsen (Güster, Blicca Björkma, L.), sowie für Nasen (Chondrostoma Nasus, L.) eine Schonzeit festzusetzen, welche jedoch die Dauer von 2 Monaten des Jahres nicht überschreiten darf.

Werden edlere Fische, welche in einem Gewässer bisher nicht einheimisch waren, in dasselbe neu eingesetzt, so kann mit Zustimmung des Fischereiberechtigten oder, falls mehrere Berechtigte vorhanden sind, der Mehrheit derselben der Fang von Fischen solcher Art für das betreffende Fischwasser, sowie für etwaige damit zusammenhängende andere Gewässer oder Wasserstrecken durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eine bestimmte Zeitdauer unbedingt verboten werden.

§. 2. Auf Fische, solange sie der Schonheit unterliegen, darf in keinem Gewässer ein Fang unternommen werden.

Bei erlaubtem Fange unabsichtlich mitgefangene Fische solcher Art sind in dasselbe Gewässer unverzüglich frei wieder einzusetzen.

Während der Schonzeit, ausschließlich der ersten

drei Tage derselben, dürfen Fische der betreffenden Art weder zu Markt gebracht, noch sonst wie feilgehalten oder veräußert oder zu solchem Zwecke versendet werden, gleichviel wann, wo und von wem sie gefangen wurden.

Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf das Feilhalten und den Verkauf von rohen oder zubereiteten Fischen solcher Art in Gasthäusern, Restaurants, Garküchen und ähnlichen Gewerbslokalen, sowie auf das Auflegen von Speisekarten mit Preisnotirungen für derlei Fische.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird anheimgegeben, wenn sie von der im §. 1 Abs. 4 und 5 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machen, zugleich den Bezirk zu bezeichnen, in welchem während der festgesetzten Schonzeit die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 Anwendung zu finden haben.

§. 3. Die vorstehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen bleiben außer Anwendung in Beziehung auf nachbenannte Fische, wenn sie das beigesetzte Gewicht (in ausgeweidetem Zustande) erweislich erreicht haben, als:

Aiteln (Alten, Döbel) mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht,
Brachsen mit wenigstens 1½ Kilogramm Gewicht,
Forellen (gemeine, Trutta Fario, L.) mit wenigstens 1½ Kilogramm Gewicht,
Hechte mit wenigstens 4 Kilogramm Gewicht,
Huchen mit wenigstens 7 Kilogramm Gewicht,
Rutten mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht,
Seeforellen mit wenigstens 3 Kilogramm Gewicht.

Geringere Gewichtsdifferenzen bis zu 200 Gramm können hiebei nachgesehen werden.

Auf die Abfischung von Fischteichen finden die bezüglich der Schonzeit erlassenen Verbote keine Anwendung, wenn in Folge unabwendbarer Naturereignisse oder sonstigen Nothstandes das sofortige Abfischen des Teiches geboten erscheint.

Gleiches gilt in einem solchen Falle gegenüber dem Fischereiberechtigten von dem Verbote der Veräußerung

oder Versendung der Fangergebnisse, wenn die sofortige Veräußerung zur Abwendung erheblichen Schadens nothwendig ist.

§. 4. Für Seen kann durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in widerruflicher Weise gestattet werden, daß in denselben einzelne Fischarten auch während der festgesetzten Schonzeit oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes derselben gefangen werden, wenn diese Fischarten aus örtlichen oder sonstigen natürlichen Gründen zu anderer Zeit nicht gefangen werden können. Die Fangerlaubniß kann hiebei auf die Anwendung bestimmter Fanggeräthe und Fangarten oder auf bestimmte Fangplätze beschränkt werden.

Bezüglich solcher Fischarten, welche für den Bestand oder die Vermehrung edlerer Fischgattungen nachtheilig sind, kann durch die Distriktspolizeibehörde einzelnen Fischereiberechtigten für bestimmte Gewässer und Zeitdauer der Fang auch während der Schonzeit gestattet werden, wenn festgestellt ist, daß eine weitere Vermehrung der fraglichen Fischart in dem betreffenden Gewässer aus jenem Gesichtspunkte bedenklich sein würde. Für geschlossene Gewässer kann das Gleiche auch dann schon gestattet werden, wenn die Beseitigung einzelner Fischarten im Interesse der vom Fischereiberechtigten verfolgten fischereiwirthschaftlichen Zwecke liegt.

Durch die Distrikts-Polizeibehörde kann einzelnen Personen in widerruflicher Weise gestattet werden, zu wissenschaftlichen Zwecken aus bestimmten Gewässern bestimmte Quantitäten von Fischen auch während der Schonzeit zu fangen oder fangen zu lassen.

Die gleiche Erlaubniß kann auch zum Behufe der sogenannten künstlichen Fischzucht hinsichtlich bestimmter, hiezu dienlicher Fischarten, namentlich von Edelfischen (Salmoniden), für eine begränzte Zeitdauer, sowie für eine wenigstens beiläufig festzusetzende Menge von Fischen oder zu befruchtenden Eiern ertheilt werden.

Durch die nach vorstehenden Bestimmungen ertheilte Erlaubniß zum Fange wird an den Verboten des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung der Fische

nichts geändert. Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch Fischzüchtern widerruflich gestatten, Huchen mit wenigstens 5, Lachse mit wenigstens 4, Seeforellen mit wenigstens 2 und Saiblinge mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht, welche erweislich zur künstlichen Fischzucht gedient haben, ausnahmsweise noch während der Schonzeit feil zu halten, zu veräußern, oder zu versenden, wenn außerdem Gefahr des Verlustes der Fische durch Verenden oder Verderben bestünde.

II. Minimal-Maße für Fische.

§. 5. Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Minimalmaße (Brittelmaße), und zwar für die ganze Länge des Fisches von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) festgesetzt, nämlich:

54 Centimeter für Huchen (Salmo Hucho, L.);
50 Centimeter für Meerforelle (Trutta Trutta, L.);
50 Centimeter für Lachs (Salm, Trutta Salar, L.);
40 Centimeter für Seeforelle (Trutta lacustris, L.);
40 Centimeter für Schill (Amaul, Zander, Lucioperca Sandra, L.);
35 Centimeter für Aal (Anguilla fluviatilis, Flem.);
35 Centimeter für kalifornischen Lachs (Salmo Quinnat) und amerikanischen Binnenseelachs (Salmo Sebago, landlocked-salmon);
29 Centimeter für Aesche (Phymallus vulgaris, Nils.);
28 Centimeter für Barbe (Barbus fluviatilis, Agass.);
28 Centimeter für Brachse (Abramis Brama, L.);
25 Centimeter für Saibling (Salmo Salvelinus, L.);
24 Centimeter für Forelle (Wald-, Teich-, Bach-, Fluß- und Stein-Forelle, Trutta, Fario, L.);
24 Centimeter für Große Maräne (Coregonus Maraena, Bl.) und amerikanische Maräne (Coregonus albus);
22 Centimeter für Renke und Bodenrenke (Coregonus Wartmanni, Bl., und Coregonus Fera, Jur.);
22 Centimeter für Kilch (Coregonus hiemalis, Jur.);
22 Centimeter für Bach-Saibling (Salmo fontinalis);
22 Centimeter für Schleie (Tima vulgaris, Cuv.);

15 Centimeter für Hasel (Squalius Leuciscus, L.);
12 Centimeter für Kleine Maräne (Coregonus Albula, L.).

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, für einzelne Bezirke das Minimalmaß für Forellen (Trutta Fario) bis zu 18 Centimeter herabzusetzen.

Dieselben können ferner für die im §. 1 Abs. 4 bezeichneten Fischarten in dem dortselbst vorgesehenen räumlichen Umfange Minimalmaße bestimmen.

§. 6. Die in §. 2 und §. 4 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden in Bezug auf Fische, welche das festgesetzte Minimalmaß noch nicht erreicht haben, entsprechende Anwendung.

Auf den Fang, die Veräußerung und Versendung von Fischbrut aus Fischzucht-Anstalten zu Züchtungszwecken finden die Vorschriften über Minimalmaße keine Anwendung.

Bei der Abfischung von Fischteichen ist der Fang von Fischen unter dem Minimalmaße gestattet, die Verbote nach §. 2 Abs. 3 und 4 greifen dagegen auch in letzterem Falle für solche Fische Platz.

Außerdem dürfen zum Zwecke der Besetzung anderer Fischwasser sowie zur Streckung und Mastung in Fischzucht-Anstalten Setzlinge von Zuchtfischen unter dem vorgeschriebenen Minimalmaße gefangen, veräußert und versendet werden, ausgenommen während der für die betreffenden Fische vorgeschriebenen Schonzeit. Das öffentliche Feilhalten solcher Setzlinge auf Märkten und in Verkaufslokalen bleibt verboten. Auch kann im Falle von Mißbrauch einzelnen Personen vorstehende Befugniß für nicht geschlossene Gewässer distriktspolizeilich entzogen werden.

III. Schonvorschriften für Krebse.

§. 7. Der Fang weiblicher Krebse ist verboten; männliche Krebse dürfen nicht unter dem Gewichte von 40 Gramm gefangen werden.

Werden Krebse, deren Fang hienach untersagt ist,

unabsichtlich gefangen, so sind dieselben unverzüglich in das nämliche Gewässer frei wieder einzusetzen.

Bezüglich des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse gelten analog die für Fische unter dem Minimalmaß festgesetzten Verbote.

Die nach den Bestimmungen in §. 3 Abs. 3 und 4 und §. 6 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen finden in gleichem Umfange auch bezüglich weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse sowie für Krebsgewässer und Krebszucht analoge Anwendung. Auch sind die Distriktspolizeibehörden ermächtigt, zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken der Krebszucht in Krebszucht-Anstalten nach analoger Maßgabe des §. 4 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 Erlaubniß zum Fange weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse zu ertheilen.

IV. Fangarten und Fanggeräthe.

§. 8. Fanggeräthe jeder Art und Benennung, insbesondere Netze, Geflechte, Körbe, Reusen, sowie Fanggeräthe aus Holzstäben oder Latten dürfen nicht angewendet werden, wenn deren Oeffnungen (bei Maschen im nassen Zustande) sowohl in ihrer Höhe als in ihrer Breite nicht wenigstens 3 Centimeter messen.

Im Rheine und dessen Zuflüssen müssen beim Salmenfange die vorgenannten Fangvorrichtungen, sowie die Seitentheile (Flügel) der großen Zugnetze (Seegen, Zegens) und Fuicken (Bügelreusen) Oeffnungen von 6 Centimetern, das Innere der Seegen, Reusen und Fuicken von 4 Centimetern in Höhe und Breite haben.

Bei der Controle der Fanggeräthe ist eine Abweichung von $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden.

Die gemäß der §. 3 Abs. 3, §. 4 und §. 6 begründeten ausnahmsweisen Fangbefugnisse schließen auch die Erlaubniß in sich, die zu jenen Zwecken erforderlichen Fanggeräthe ohne Beschränkung der Höhe und Breite ihrer Oeffnungen hiebei zu gebrauchen.

Bei den großen Zugnetzen in den Seen können die

k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, eine Verengung der Maschenweite gegen das Innere zu gestatten, wenn und soweit dieß die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Zum Zwecke des Fanges von Futter- und Köder-Fischen ist der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet; doch wird dadurch an den Bestimmungen über Schonzeit und Minimalmaße nichts geändert. Bei wahrgenommenem Mißbrauche dieser Befugniß kann dieselbe von der Distriktspolizeibehörde entzogen werden.

§. 9. Verboten ist:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (insbesondere von giftigen Ködern, oder von Mitteln zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, von Sprengpatronen oder anderen dergleichen Sprengmitteln), sowie der Gebrauch von Fackeln oder sonstigen Beleuchtungsmitteln beim Fischen und Krebsen;
2) die Anwendung menschlicher Thätigkeit während der Nachtzeit zum Zwecke des Fischfanges, mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle nothgedrungenen Abfischens von Fischteichen;
3) das Fischen unter gänzlicher oder theilweiser Beseitigung der Eisdecke in nichtgeschlossenen Gewässern (einschließlich der sogenannten Altwasser, Buhnenbaue und anderen derartigen Zugehörungen);
4) das Tollkeulen und Jagen der Fische unter dem Eise;
5) die Anwendung grober Werkzeuge beim Fischen, oder von Mitteln zur Verwundung der Fische, namentlich von Fallen, Leg- oder Schlageisen, Speeren und Fischgabeln (Harpunen, Gern), vorbehaltlich der Bestimmung in §. 11;
6) die Anlegung neuer, namentlich mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundener sogenannter Selbstfänge.

Für den Salmenfang (Lachsfang) im Rheine können von den Distriktspolizeibehörden einzelnen Fischerei-

berechtigten Ausnahmen von dem Verbote unter Ziff. 2 durch Ausstellung besonderer Erlaubnißscheine widerruflich bewilligt werden.

Von den Bestimmungen unter Ziff. 3 können die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, für einzelne Gewässer oder Bestandtheile von solchen nach Maßgabe des wirthschaftlichen Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse in widerruflicher Weise Ausnahmen bewilligen.

§. 10. Von den Angeln sind sogenannte Schlag- oder Springhacken verboten.

Die Anwendung von Legangeln kann für bestimmte Gewässer oder einzelne Theile derselben durch Anordnung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, verboten oder beschränkt werden, wenn dieses Fangmittel

1) zu Verfehlungen gegen die Schonvorschriften benützt worden ist, oder
2) die Nachhaltigkeit des Fischstandes in dem bezüglichen Gewässer erheblich schädigen würde, oder
3) in dem betreffenden Bezirke in einem die Interessen des Fischschutzes und der Fischerei überhaupt bedrohenden Umfange in Mißbrauch gekommen ist.

§. 11. Zum Fange von Aalen kann durch die Distriktspolizeibehörde einzelnen Fischerei-Berechtigten

1) der Gebrauch von besonderen Fanggeräthen, welche ausschließlich für den Aalfang bestimmt sind, mit einer Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter in Höhe und Breite,
2) die Verwendung besonderer Aalspeere (jedoch nicht der Aalharken) und zwar allenfalls unter Festsetzung einer besonderen Construktion derselben,
3) die Anlegung von eigenen Aaalfängen an bestimmten Plätzen

widerruflich gestattet werden, wenn ein dringendes Bedürfniß für solche Fangmittel gegeben ist.

§. 12. Verboten ist in nicht geschlossenen Fischwassern jede ständige Vorrichtung zum Zwecke des Fischfanges (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze zur Fischerei (Sperrnetze), welche auf mehr als die halbe Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem nie-

drigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmen- (Lachs-) Fange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben oder der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

§. 13. Jede absichtliche Störung des Laichgeschäftes oder der Laichstellen von Fischen, welche ihrer Art nach einer Schonzeit unterliegen, insbesondere durch irgend welche Art des Absperrens des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Einlegen von Reusen, Einhängen von Netzen irgend welcher Art, Faschinenlegen u. s. w.) ist für Jedermann verboten.

Lachen, Pfützen und Ausbuchtungen, welche den Fischen während der Laichzeit zum Aufenthalte dienen, dürfen nicht gesperrt, und jungen Fischen darf der Durchzug aus solchen Wassern nicht abgeschnitten werden.

§. 14. Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch oberpolizeiliche Vorschrift beschränkende Bestimmungen in Bezug auf das Abdämmen, Abzapfen oder Ablassen nicht geschlossener Fischwasser zum Zwecke des Fischfangs zu erlassen.

Die zum Schutze der Fischsteige (Fischleitern oder Fischpässe) hinsichtlich des Fischfangs in deren Umgebung etwa erforderlichen Verbote oder Beschränkungen sind von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassen.

§. 15. Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, können für ihren Regierungsbezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile desselben auch die Anwendung anderweiter, als der nach den vorstehenden Bestimmungen schon verbotenen Fangarten,

Fanggeräthe und Fangvorrichtungen im Interesse der Fischhege verbieten, oder auch eine Erweiterung der im §. 12 enthaltenen Verbote verfügen.

§. 16. Bei Räumung von Fischwassern sind die betheiligten Fischereiberechtigten oder, wenn diese Kenntniß von der Räumung nicht hatten, diejenigen, welche die Räumung für sich vollziehen lassen, dazu gehalten und dafür verantwortlich, daß die in der Laichzeit befindlichen, sowie das Minimalmaß nicht erreichenden Fische, dann die sonstige Fischbrut, welche in Folge der Räumungsarbeiten auf das Land gebracht oder im Wasserbette auf das Trockene oder in zu niedriges Wasser versetzt wurden, gesammelt und in dasselbe Gewässer wieder gebracht werden.

V. Sonstige Gegenstände der Fischerei-Ordnung.

§. 17. Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, bezüglich des Einlassens von Enten in die Fischwasser während der Schonzeit der darin vorherrschenden Fischarten die nach den Verhältnissen und Bedürfnissen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§. 18. Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Pächter des betreffenden Fischwassers zu sein oder sich in Begleitung eines solchen zu befinden, hat sich gegenüber den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes durch einen schriftlichen Ausweis zu legitimiren.

Dieser von dem Fischereiberechtigten oder Pächter auszustellende Ausweis hat Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Betreffenden, dann Art und Zeitdauer der ertheilten Erlaubniß, sowie die Bezeichnung der Fischwasser-Strecke zu enthalten und ist von der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Fischereiberechtigten oder Pächters gebührenfrei zu bestätigen. Für diejenigen Gewässer oder Fischwasserstrecken, welche unter der Verwaltung des k. Obersthofmarschall-Stabes oder einer anderen Hofstelle oder der k. Chiemsee-Administration stehen und nicht völlig ver-

pachtet sind, erfolgt die Ausstellung des Fischerei-Legitimations-Ausweises durch den k. Oberſthofmarschall-Stab, beziehungsweise die betreffende andere Hofstelle oder die k. Chiemsee-Administration.

§. 19. Auf Antrag von Fischereiberechtigten können die von ihnen aufgestellten Fischerei-Aufsichtsbediensteten durch die Distrikts-Polizeibehörde in Pflicht genommen und mit Dienstes-Abzeichen versehen werden.

Diese Bediensteten sind sodann in Bezug auf ihren Wirkungskreis in Gegenständen des Fischerei-Schutzes den öffentlichen Bediensteten gleich zu achten.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 20. Durch die in der gegenwärtigen Landes-Fischereiordnung enthaltenen fischereipolizeilichen Bestimmungen wird an den weitergehenden oder anderweitigen Beschränkungen, welche in civil- oder gewerbsrechtlichen Verhältnissen begründet sind, nichts geändert.

§. 21. Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Distrikts-Polizeibehörden haben bei ihren bezüglichen Vorschriften und Anordnungen auf vorgängige gutachtliche Einvernahme der bestehenden Fischereivereine, als des Landes-Fischereivereins, der Kreis- und gegebenen Falles der Bezirks- und Orts-Fischereivereine, in den sich hiezu eignenden Fischerei-Angelegenheiten stets besonderen Bedacht zu nehmen.

§. 22. Gegenwärtige Landes-Fischereiordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 für den gesammten Umfang des Königreiches in Geltung.

Von dem gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben und haben die in einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Kreis-Fischereiordnungen außer Wirksamkeit zu treten.

Für die Fischerei im Bodensee bleiben die hiefür geltenden oder fernerhin zu erlassenden besonderen Vorschriften vorbehalten.

München, den 4. Oktober 1884.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Zu Art. 131.

(Bd. I S. 391—416, Bd. II S. 57—67, 209—210.)

Die Bek. v. 29. Mai 1871 (Erg. I S. 393) hat durch die nachstehende Bek. v. 18. Juli 1883 einige Abänderungen erfahren.

Die Bestimmung in §. 17 der V. vom 14. März 1874 (Erg. II S. 57) wurde aufgehoben durch V. v. 20. September 1879 (GVBl. S. 1191).

6.

Bekanntmachung

v. 18. Juli 1883,

betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (RGBl. S. 245).

Auf Grund der Vorschrift im §. 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen erlassen:

1. §. 2 Absatz 1, §. 7 und §. 10 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 2 Absatz 1. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von 4 Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von 8 Grad noch gewahrt sein.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist

die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Damfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Für Dampfschiffskessel, welche zur Zeit bereits fertig hergestellt sind, hat es bei den bisherigen Vorschriften dergestalt sein Bewenden, daß eine Abänderung solcher Kessel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht gefordert werden kann.

3. Die für Dampfschiffskessel getroffenen Bestimmungen finden auf alle Dampfkessel, welche mit einem Schiffe dauernd verbunden sind, Anwendung.

Berlin, den 18. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Zu Art. 135.

(Bd. I S. 420—429, Bd. II S. 210.)

Vom 1. Januar 1888 an wird in diesen Beziehungen das Reichsgesetz v. 16. Juli 1884 in erster Linie maßgebend sein.

Zu Art. 148.

(Bd. I S. 430—450, Bd. II S. 68—85.)

In Bezug auf die Verwendung von Hengsten zur Zucht siehe das Gesetz v. 26. März 1881, die Körordnung betr. (GVBl. S. 166), nebst den hiezu ergangenen Verordnungen.

Zu Art. 153.

Ueber den Gewerbetrieb der Gesindevermiether siehe die nachstehende Bek. v. 28. Juli 1879. Vgl. auch die Minist.-Bek. v. 18. Dezember 1883, betreffend die in §. 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe.

Ministerial-Bekanntmachung

v. 28. Juli 1879

den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betr.
(GVBl. S. 709).

Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird in Betreff der Führung der Bücher der Gesindevermiether, sowie bezüglich der polizeilichen Controle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebs derselben Nachstehendes bestimmt:

1. Jede Person, welche das Geschäft eines Gesindevermiethers betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit forlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Das Buch muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Gesindevermiethers, in München der k. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Buchs, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben

die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

3. In dieses Buch ist jeder Fall, in welchem von einer dienstsuchenden Person oder von einer Dienstherrschaft die Vermittelung des Gesindevermiethers in Anspruch genommen wird, wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form folgende Rubriken enthalten:

a) fortlaufende Nummer;
b) Zeit der Anmeldung;
c) Name, Stand und Wohnung des Kunden;
d) Bezeichnung der gesuchten Stelle oder Person;
e) Betrag der erhobenen Gebühren;
f) Bezeichnung der vermittelten Person oder Stelle;
g) Bemerkungen.

Die Rubriken a—d sind alsbald bei der Inanspruchnahme des Gesindevermiethers auszufüllen, während der Eintrag in die Rubrik e bei der Erhebung der Gebühren zu geschehen hat. Werden von einem Dienstboten Legitimationspapiere ꝛc. bei dem Gesindeverdinger hinterlegt, so ist dies sofort in der Rubrik „Bemerkungen" unter genauer Bezeichnung der betreffenden Papiere vorzumerken.

4. Die Einträge in das Buch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Der ursprüngliche Inhalt darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt und es dürfen keine solchen Aenderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde dürfen die Geschäftsbücher der Gesindevermiether weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

5. Jeder Gesindevermiether hat einen Gebührentarif aufzustellen, welcher in deutlicher und erschöpfender

Weise angeben muß, für welche Leistungen, von wem und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden.

Der Gebührentarif ist bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der k. Polizeidirektion, in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitz der Behörde bleibt, während das andere von letzterer gestempelt dem Gesindevermiether zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen oder aufzuhängen ist.

In gleicher Weise ist im Falle einer Aenderung der Gebühren zu verfahren.

Die in dem ausgehängten Gebührentarife bestimmten Sätze dürfen von dem Gesindevermiether nicht überschritten werden.

6. Die Wahl, sowie die Veränderung des Geschäftslokals sind von dem Gesindevermiether der Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, anzuzeigen.

7. Jeder Gesindevermiether ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen, denselben die von ihm geführten Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Legitimations-Papiere und Zeugnisse der dienstsuchenden Personen vorzuzeigen, und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu ertheilen.

8. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. September 1879 in Wirksamkeit.

Im Uebrigen bleibt den Ortspolizeibehörden unbenommen, den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether auf Grund des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 durch ortspolizeiliche Vorschriften zu regeln.

München, den 28. Juli 1879.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Im gleichen Verlag sind erschienen:

Ergänzungen

zu den

in Bayern geltenden

Strafgesetzbüchern.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen.

Zum Handgebrauch.

I. Bd. cplt. kl. 8. 1873 (XIV u. 532 S.) Mk. 3 80.
II. Bd. 1. Lfg. kl. 8. 1874 (92 S.) Mk. 1.—
II Bd. 2. Lfg. kl 8 1878 (120 S.) Mk. 1.40.

Das Reichsgesetz

über die

Beurkundung des Personenstandes

und die

Eheschließung

vom 6. Februar 1875

nebst

der Vollzugs-Instruktion vom 5. Dezember 1875 und der Min.-Entschl. vom 27. Dezember 1875.

Mit Anmerkungen und Erläuterungen.

Zum Handgebrauch.

kl. 8. 1876. (IV u. 48 S.) Mk. — 60 Pf.

Das

Polizeistrafgesetzbuch

für

Bayern

vom 26. Dezember 1871.

Dritte, mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung, namentlich auf die Reichsgewerbeordnung, umgearbeitete Auflage.

Zum Handgebrauch.

Druck von Junge Sohn in Erlangen.

H. HUTMACHER
PAPIERHANDLUNG
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN
HERZOGSPITALSTR. 22

H. HUTMACHER
PAPIERHANDLUNG
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN
HERZOGSPITALSTR. 22

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Karl

Ergänzungen zu den in Bayern geltenden Strafgesetzbüchern Mit Erlä
uterungen und Anmerkungen. (Zum Handgebrauch.)

Bd.: 2,1

Erlangen 1874

Bavar. 2848 emz-2,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11182155-6